Jahres-Schrift

des

westgalizischen

Forst-Vereins.

Drittes Heft.

Bielitz, 1853.
Gedruckt bei Karl Prochaska.
(In Commission bei Ludwig Zamarski.)

Jahres-Schrift

des

westgalizischen Forst-Vereins.

Drittes Heft.

Bielitz, 1853.

Gedruckt bei Karl Prochaska.

(In Commission bei Ludwig Zamarski.)

Uebersicht.

I. Vereinssachen und Relationen.

II. Vorträge und Aufsätze.

III. Verschiedenes.

12) Ministerielle Mittheilungen.

13) Mittheilung von Seiten der Geschäftsleitung des ungarischen Forstvereins.

14) Kaiserliches Forstgesetz vom 3. December 1852.

15) Veränderungen im Stande der Vereinsmitglieder.

16) Verzeichniß der Vereinsmitglieder am 1. Juni 1853.

17) Programm zur Bewerbung um die von Sr. k. k. Apost. Majestät für die Aufforstung öder Hochgebirgsflächen allergnädigst bestimmten Prämien (eingesendet vom Directorium des Reichs-Forstvereines).

I. Vereinssachen und Relationen.

1. Relation über die Verhandlungen des westgalizischen Forstvereins bei der außerordentlichen Versammlung in Wadowice am 23. März 1852.

Veranlassung dieser außerordentlichen Versammlung war die vom böhmischen Forstverein ausgehende Idee, einen Reichs-Forstverein zu bilden mit einem Directorium in der Reichs-Hauptstadt, dessen hauptsächlichster Zweck Förderung der allgemeinen forstlichen Interessen aller Kronländer wäre.

Vor Allem wurde der uns zugeschickte Statuten-Entwurf des projectirten Reichs-Forstvereins geprüft und die Modalitäten berathen, unter welchen der westgalizische Forstverein den Anschluß an den Reichs-Forstverein, im Fall derselbe sich wirklich constituiren sollte, anbahnen würde. Diese Berathungen führten zu dem Beschluß, daß der westgalizische Forstverein bei der Constituirung des Reichs-Forstvereines im Monate Mai durch Abgeordnete aus seiner Mitte repräsentirt würde, denen nachstehende Instruction gegeben wurde:

1) Die Selbstständigkeit des westgalizischen Forstvereins ist in jeder Beziehung zu wahren.
2) Der westgalizische Forstverein erklärt den Anschluß an den Reichs-Forstverein, wenn derselbe, bloß aus Abgeordneten der Kronlands-Vereine bestehend, sich nur mit allgemein wichtigen organischen Fragen befaßt. Soll es aber ein wissenschaftlicher Verein sein, dann sei er ein aus freier Wahl und Aufnahme seiner Mitglieder bestehender, ohne die Kronlands-Vereine zu Deputationen zu verpflichten.
3) Die Abgeordneten können nur dann handeln, wenn sie complet sind d. h. wenn ein Waldbesitzer, ein kais.-königlicher und ein Privat-Forstbeamter anwesend sind.
4) In allen übrigen Angelegenheiten ertheilt der westgalizische Forstverein seinen Abgeordneten unumschränkte Vollmacht.

Die Anzahl der Abgeordneten wurde auf drei festgesetzt und zwar in der Art, daß ein Waldbesitzer, ein kais.-königlicher und ein Privat-Forstbeamter zu wählen sind.

Das Wahlergebniß ist folgendes:

Zu Abgeordneten wurden gewählt

Herr Stanislaus von Mieroszewski, Gutsbesitzer auf Chrzanów,
„ Albert Thieriot, k. k. Forstrath in Wieliczka,
„ Peter Groß, k. erzh. Waldbereiter in Górka;

zu Ersatzmännern:

Herr Hieronymus Freiherr von Borowski, Gutsbesitzer auf Tluczan.
„ Stonawski, k. k. subst. Bezirks-Oberförster in Byczyna.
„ Johann Rzehak, k. erzh. Waldbereiter in Krzyżowa.

Ferner wurden die Themate berathen und festgestellt, die bei der Versammlung in Bochnia im September d. J. zur Discussion kommen sollen und das Programm dieser Versammlung entworfen, um veröffentlicht zu werden.

Slatinski,
Schriftführer.

2. Relation der vom westgalizischen Forstvereine wegen Gründung eines Reichs-Forstvereines zum Beisitz nach Wien abgesendeten Deputation.

In Folge Beschlusses der am 23. März d. J. in Wadowice abgehaltenen General-Versammlung begaben sich die gefertigten Deputirten am 4. Mai auf die Reise nach Wien, woselbst sie am 5. früh eintrafen. Nachdem der 5. und 6. Mai mit Aufwartungen bei den Ministerial-Behörden und sonstigen nothwendigen Besuchen zugebracht war, fand noch am Abend des 6. Mai eine Vor-Versammlung der anwesenden Forstwirthe und Freunde des Forstwesens statt, um sich gegenseitig persönlich kennen zu lernen und über den Gegenstand der Constituirung des Reichs-Forstvereines vorläufig die Ansichten zu vernehmen. Bei dieser ziemlich zahlreich zusammengetretenen Vor-Versammlung wurden von mehreren Seiten Zweifel über die Art, wie ein Reichs-Forstverein überhaupt bestehen könne, aufgeworfen: es waren dieß jedoch nur individuelle Ansichten, welche hier ausgesprochen wurden ohne weitere Absicht auf irgend eine Art das Unternehmen dadurch zu hindern oder zu fördern. Die Versammlung wurde am 7. Mai früh im n.-ö. Landhause eröffnet. Die Zahl der Anwesenden betrug 87. An Forstvereinen und forstlichen Sectionen der landwirthschaftlichen Gesellschaften so wie an landwirthschaftlichen Gesellschaften selbst waren vertreten:

1. der böhmische Forstverein durch drei Abgeordnete,
2. die mährisch-schlesische Forstsection durch vier Abgeordnete,
3. der westgalizische Forstverein durch drei Abgeordnete,
4. der ungarische Forstverein durch drei Abgeordnete,
5. der kroatisch-slavonische Forstverein durch einen Abgeordneten,
6. der Forstverein der Alpenländer durch vier Abgeordnete,
7. der steiermärkische Forstverein durch einen Abgeordneten,
8. die k. k. galizische landwirthschaftliche Gesellschaft zu Lemberg durch drei Abgeordnete, und endlich
9. und 10. die k. k. patriotisch-ökonomische Gesellschaft in Prag und die Landwirthschafts-Gesellschaft in Laibach jede durch einen der Herren Abgeordneten der respectiven Forstvereine.

Die Versammlung wählte Herrn Forstrath Grabner zu ihrem Vorsitzenden, welcher die Herren Ministerialrath Feistmantel und Forstmeister Seidel ersuchte ihn als Beisitzer zu unterstützen. Zwei Schriftführer und ein Stenograph vervollständigten das Bureau.

Im Allgemeinen machten sich bei den lebhaft sich entspinnenden Discussionen zwei Hauptansichten geltend. Die eine wollte die Vertre-

tung organischer und allgemein forstlicher Interessen nur durch Deputationen der einzelnen Vereine geschehen lassen, dem Reichs-Forstvereine aber, als freiem Vereine, der durch Individualitäten gebildet wird, nur das Feld der Wissenschaft überlassen.

Die zweite Hauptansicht war die, dem Reichs-Forstvereine, als einem freien Vereine, die Vertretung sowohl der organischen als auch der wissenschaftlichen Fragen zu überlassen und die Abstimmung nach Köpfen und nicht nach Vereinen vorzunehmen. Die letztere Ansicht behielt nach längeren Debatten die Oberhand und wurde nur dadurch einigermaßen modificirt, daß durch Einschreiten der Herren Deputirten der k. k. galizischen Landwirthschafts-Gesellschaft der Zusatz angenommen wurde, „daß bei Eingaben an die hohe Regierung die Ansichten der Minorität, wenn sie die eines Vereines sind und motivirt und schriftlich niedergelegt werden, mit vorzulegen sind."

Nach dem Wortlaut unserer Instruction, welche §. 2 lautet: „Der westgalizische Forstverein tritt dem Reichs-Forstvereine nur dann bei, wenn selber aus Deputationen der einzelnen Kronlands-Vereine bestehet mit Ausschluß aller ständigen und Ehren-Mitglieder" konnten wir den Beitritt des westgalizischen Forstvereins, als solchen, nicht erklären, sondern mußten uns vorbehalten die Endbestimmung dem Majoritätsbeschlusse aller Vereinsmitglieder zu überlassen, was übrigens die bei Berathung der Vereins-Statuten gefaßten Beschlüsse hinreichend motiviren.

Da die berathenen und beschlossenen Statuten, wie solche endgültig verfaßt wurden, noch nicht gedruckt werden konnten, so müssen wir uns darauf beschränken, auszugsweise hier diejenigen Puncte anzuführen, welche eine Veränderung mit dem ursprünglichen Entwurfe erlitten. Die weitläufiger gedruckten Worte und Sätze sind die Zusätze und Veränderungen. Ganz ausfallende Stellen sind nicht besonders angeführt.

§. 1, 2 und 3 unverändert, laut Entwurf.

§. 4. Der Reichs-Forstverein stellt sich unter den Schutz eines Protectors und wählt sich ein Directorium bestehend aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern. Sitz des Directoriums ist die Haupt- und Residenzstadt des Kaiserreiches.

§. 5. Die aus freiem Ermessen dem Reichs-Forstvereine beigetretenen Waldbesitzer, Forstmänner und sonstigen Freunde des Forstwesens werden als ständige Mitglieder bezeichnet. Sie verpflichten sich jährlich mindestens zwei Gulden CMze an die Vereinskasse zu zahlen. Ihr Eintritt in den Verein erfolgt gleich bei Constituirung desselben

durch eigenhändige Eintragung ihres Namens für sich und durch sie für andere in das betreffende Protokoll und Vorausbezahlung des zu leistenden Jahresbeitrages oder, nach erfolgter Constituirung des Vereins, durch schriftliches Ansuchen bei dem Directorium und Einzahlung eines bestimmten jährlichen Beitrages.

§. 6. Alle ständigen Mitglieder erhalten eine Aufnahms-Urkunde, ferner Vereinskarten (Legitimationskarten) und die Vereins-Statuten.

Die Vereinskarten gelten für das laufende Jahr und werden jedesmal nach Berichtigung der jährlichen Beitragsleistung ausgefertigt.

Diese hat in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des neuen Jahres stattzufinden. Das Directorium ist berechtiget, Männern von nicht unbescholtenem Rufe die Aufnahme zu versagen.

§. 7, 8 und 9 unverändert.

§. 10. Das Directorium wird von den ständigen und zeitlichen Vereins-Mitgliedern auf drei Jahre erwählt; die Mitglieder des Directoriums besorgen die Vereinsgeschäfte als ein Ehrenamt. Der Präsident führt den Vorsitz bei den Vereins-Versammlungen und im Directorium, leitet die Besprechungen, formulirt die gefaßten Beschlüsse, sorgt für deren Ausführung, bereitet die Versammlungen vor und vertritt den Verein nach Außen. Der Vice-Präsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Ein Sekretär besorgt die schriftliche Geschäftsführung des Kassa- und Rechnungswesens und alle Kanzlei-Angelegenheiten mit Hülfe der, nach Erforderniß hiefür besonders aufzustellenden und aus den Mitteln des Vereins zu bezahlenden Individuen.

§. 11. Entscheidungen des Directoriums können nur unter dem Zusammentritt von wenigstens drei Mitgliedern desselben erfolgen. Bei gleicher Stimmenzahl steht die Entscheidung dem Vorsitzenden zu.

§. 12. Der Reichs-Forstverein hält in der Regel jährlich eine Versammlung. Das Directorium tritt so oft zusammen, als es dieß für nothwendig findet, um den ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

Die Versammlungen des Reichs-Forstvereines haben in Wien stattzufinden.

§. 13. Als Zeitschrift des Reichs-Forstvereines wird vorläufig die „Oesterreichische Vierteljahrsschrift für Forstwesen" erklärt; den Zeitschriften der Forstvereine der verschiedenen Kronländer ist es jedoch ebenfalls gestattet die Mittheilungen des Reichs-Forstvereines bekannt zu geben.

§. 14 unverändert.

§. 15 unverändert mit dem Zusatze: Wichtige Gegenstände, welche einen Bericht oder Antrag an die Staatsverwal-

tung zur Folge haben, können nur dann zu einer endgültigen Abstimmung gebracht werden, wenn sie im Programm enthalten waren.

§. 16. Jedenfalls müssen bei den ordentlichen Jahres-Versammlungen folgende Gegenstände verhandelt werden:

a) Nachweisung dessen, was durch den Verein und das Directorium im Laufe des letzten Jahres bewerkstelliget wurde;
b) die Geldrechnung über das eben abgelaufene Jahr,
c) der Voranschlag für das nächste Jahr,
d) die vorzunehmende Wahl von Mitgliedern des Directoriums,
e) allenfällige Abänderung der Vereins-Statuten oder etwaige Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über Abänderung der Vereins-Statuten oder gänzliche Auflösung des Vereins können nur erfolgen, wenn der Antrag dazu von der letzten Versammlung ausging und sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

§. 17. Das Directorium hat sämmtliche zu verhandelnde Gegenstände in ein Programm zusammenzufassen und dieses Programm nebst der Einladung in der Regel wenigstens drei Monate vor Abhaltung derselben durch die Wiener Zeitung und durch besondere Zuschriften an die Forstvereine und forstlichen Sectionen der Landwirthschafts-Gesellschaften der verschiedenen Kronländer bekannt zu geben.

Findet es sich aus Anlaß specieller Fälle, zu deren Erledigung, bestimmt eine außerordentliche Versammlung auszuschreiben, so genügt im Drange der Umstände auch eine kürzere Zeit der Bekanntgebung.

§. 18 und 19 unverändert.

§. 20. Die Beschlüsse des Reichs-Forstvereins sollen für die Forstvereine und forstlichen Sectionen der Landwirthschafts-Gesellschaften der verschiedenen Kronländer nur insofern bindend sein, als ihre Abgeordneten die zustimmende schriftliche Erklärung mit Berufung auf die ihnen ertheilte Vollmacht ausgesprochen haben. Wenn vom Reichs-Forstverein Beschlüsse gefaßt wurden, zu welchen die Kronlands-Vereine durch ihre Abgeordneten ihre Zustimmung gegeben haben, so sind diese Beschlüsse von dem Reichs-Forstvereine nicht nur in seinem Namen, sondern auch im Namen aller zustimmenden Kronlands-Vereine in Ausführung zu bringen. Insofern es sich jedoch hierbei um Vertretung bei der Staatsverwaltung handelt, sind auch die schriftlichen motivirten Minoritäts-Gutachten der betreffenden Kronlands-Vereine vorzulegen.

Die Protokolle werden durch die Vereinsschrift veröffentlicht.

§. 22 und 23 unverändert.

Die Deputirten haben zwar Antheil genommen an den Discussionen über die einzelnen §§. der Statuten, blieben jedoch bei Gelegenheit der Erörterung des §. 9 „über die Art der Abstimmung", wo sie ihrer Instruction zufolge darauf drangen, daß die Abstimmungen, besonders über organische Fragen, nicht nach den einzelnen Stimmen, sondern nach Vereinen stattzufinden hätten, in der Minorität, obschon unterstützt durch die Deputation der k. k. galizischen Landwirthschafts-Gesellschaft so wie der mährisch-schlesischen Forstsection, und konnten ihrer Instruction folgend voraussehen, daß sie nicht in der Lage sein würden als Vereinsdeputirte dem Reichs-Forstvereine im Namen des westgalizischen Forstvereines beizutreten.

Nachdem die Statuten auf diese Weise regulirt waren, fand eine Abstimmung über das Ganze nach Vereinen statt, und es erklärten die Deputirten des ungarischen Forstvereines sich damit einverstanden, behielten sich jedoch die Ratification für die nächste Versammlung vor; unterzeichnete Deputation aber konnte aus den oben auseinander gesetzten Gründen ihren Beitritt nicht erklären, es der Bestimmung des westgalizischen Vereines überlassend, ob selber sich bewogen finden würde beizutreten. Alle übrigen Deputationen waren unbedingt einverstanden.

Es wurde hierauf zur Einzeichnung derjenigen Mitglieder geschritten, welche dem Reichs-Forstvereine als ständige Mitglieder beizutreten sich erklärten, und diese, welche hiermit den Kern des Vereines bildeten, schritten ferner zur Wahl des Präsidenten, Vice-Präsidenten und der zehn Directoren. Als Präsident wurde Se. Durchlaucht der Herr Fürst Adolph Schwarzenberg einstimmig, als Vicepräsident der Herr Forstrath Grabner gewählt, zu Directoren die Herren Fürst Jabłonowski, Graf Kühnburg, Professor Großbauer, Forstmeister Seidel, Forstdirector Hlawa, Forstdirector Newald, Waldmeister Smetaczek, Ministerialsecretär Hausegger, Graf Hoyos und Baron Wiedmann.

Nachdem auf diese Weise die Constituirung des Reichs-Forstvereins vor sich gegangen war, wurde am 8. Mai Abends 6 Uhr die Versammlung geschlossen. Der 9. und 10 Mai wurde von den Deputirten zu den nothwendigen Abschiedsbesuchen verwendet und am 10. Abends die Reise nach Hause angetreten.

Die gefertigten Deputirten entledigen sich hiermit des ihnen gegebenen Mandates, es dem Ermessen des westgalizischen Forstvereins ganz überlassend, ob selber den Beitritt zum Reichs-Forstvereine als ersprießlich ansiehet, oder nicht; sie glauben aber ganz im Sinne der ihnen

gegebenen Instruction gehandelt zu haben, wenn sie den westgalizischen Forstverein auf keine Weise in seinem Handeln gebunden haben.

Wieliczka den 1. Juni 1852.

A. Thieriot,	Peter Groß,	St. v. Mieroszewski
d. Z. Vereins-Vorstand,	d. Z. Stellvertreter des Vorstandes,	auf Chrzanow,
als Deputirter.	als Deputirter.	als Deputirter.

3. Mittheilung betreffend die dritte ordentliche Versammlung des westgalizischen Forstvereins zu Bochnia am 22. September 1852.

Da die Relation über die Verhandlungen bei dieser Versammlung den Herren Mitgliedern besonders abgedruckt mitgetheilt wurde und sich überdieß in der Oesterreichischen Vierteljahrsschrift III. Band 1. Heft einbezogen findet, so beschränkt man sich hier nur auf die Anführung der zur Verhandlung gebrachten Themate:

1) Welche Fällungszeit ist zu wählen und welche Methode dabei anzuwenden, um mit Vermeidung von Auslagen und Umgehung kostspieliger Vorrichtungen ein dauerhaftes Bauholzmateriale zu gewinnen?

2) Mit welchem Erfolge wurden in den Gebirgsgegenden der galizischen Beskiden Lärchen-Culturen vorgenommen; wie waren ihre Wachsthumsverhältnisse bis zum 25—30 Lebensjahre und wie zeigte sich ihr ferneres Wachsthum, mit Berücksichtigung reiner und gemischter Bestände? Läßt sich mit Rücksicht auf die Bodenverhältnisse und die herrschenden Elementar-Einflüsse ein schönes werthvolles Baumateriale erwarten, und welches war das Ergebniß bei Verkohlungen?

3) Hat in den galizischen Gebirgen der Kahlhieb vor den Dunkelschlägen den Vorzug, und ist es nothwendig auch theilweise die Plänterwirthschaft anzuwenden? Wie sind die Sicherungsstreifen, um selbe zweckentsprechend zu führen, zu behandeln, und welche Regeln sind bei einer solchen Anlage besonders zu beachten?

4) Welches Cultur-Verfahren wäre anzuwenden, um mit Erfolg dem sichtbaren Verschwinden der Eichenwälder entgegenzuarbeiten, da diesem den vorliegenden Erfahrungen zufolge durch natürliche Verjüngung nicht hinreichend vorgebeugt ist?

5) Welche Erfahrungen liegen vor über Benutzung des überständigen Holzes im Hochgebirge zur Pottasch-Fabrication, und ist diese Verwerthung des Holzes vortheilhaft, oder nicht?

6) Welches würden bei Anlage von Eichen-Saat- und Pflanzgärten die festzustellenden Regeln, die Auswahl des Ortes, Zubereitung des Bodens und sonstige Verfahren überhaupt betreffend, sein, mit besonderer Rücksicht auf Anlage von Eichen-Schälwaldungen zum Behufe der Producirung der Gärberrinde?

7) Welche Arbeitskräfte sind mit Rücksicht auf die verschiedenen Boden- und Ortsverhältnisse zur Ausführung der verschiedenen Saat- und Pflanzmethoden per niederöstr. Joch erforderlich?

8) Welche Standentfernung der Holzpflanzen hat sich in den verschiedenen Orts- und Bodenverhältnissen und bei den einzelnen Holzarten als die vortheilhafteste mit Rücksicht auf Zuwachs und Schluß gezeigt?

9) Welche Arbeitslöhne sind in den verschiedenen Gegenden bei Gewinnung der forstlichen Rohproducte, namentlich des Brennholzes, gebräuchlich; und welches sind die Ursachen, daß in vielen Gegenden Galiziens, namentlich im Wadowicer Kreise, so großer Mangel an Waldarbeitern besteht, und wie ist diesem Uebelstande abzuhelfen?

10) Verhandlung über nachstehende ständige Themate:

a) Welche Wahrnehmungen wurden seit der letzten Versammlung über Insectenschäden gemacht, welche Mittel dagegen angewendet und mit welchem Erfolge?

b) Mittheilungen über neue oder noch wenig gekannte Erscheinungen und Ereignisse im Bereiche des Forst- und Jagdwesens.

c) Forststatistische Mittheilungen.

4. Relation des erzh. Waldbereiters Rzehak als Vereins-Abgeordneten für die Versammlung der mähr.-schlesischen Forstsection zu Olmütz am 2. October 1852.

In Folge der bei der dießjährigen Versammlung zu Bochnia auf mich gefallenen höchst ehrenvollen Wahl, den westgaliz. Forstverein bei der nachbarlichen Versammlung der Forstsection für Mähren und Schlesien zu Olmütz zu repräsentiren, trat ich die Reise am 30. Septbr. an, traf am 1. Oktober in Olmütz ein, wo ich am selben Tage dem Vereinsvorstande, Herrn Forstinspector Weeber, mich vorstellte. Am 2. October ward ich durch den Herrn Vereinsvorstand in den höchst sinnreich mit forstlichen Emblemen decorirten Sitzungssaal geleitet, den versammelten Sectionsgliedern als Abgeordneter des westgaliz. Vereins mit Ausdrücken der freundlichsten Beziehungen vorgestellt und wohnte den Vereinsverhandlungen so wie am 3. der Feierlichkeit der Forstschul-Eröffnung in Aussee bei.

Am 4. und 5. wurde eine Excursion auf die Klein'sche Herrschaft Wiesenberg unternommen, woran ich jedoch nicht Theil nahm, da es kaum in dem Sinne meiner Sendung lag.

Vor Beginn der Debatten richtete ich im Namen unseres Vereins nachstehende Begrüßungsworte an die Versammlung:

„Der hochansehnlichen mähr.-schles. Forstsection unsere Verehrung, Unseren Fachgenossen den herzlichsten Gruß!

Die Constituirung unseres westgaliz. Forst-Vereins hat mit großen Hindernissen zu kämpfen. Der Waldbesitz Galiziens ist im Eigenthume sehr zerstückt und vereinzelt. Eine natürliche Folge hievon sind die wenigen intelligenten Kräfte unter den Forstmännern; daher ist es sehr schwierig die wahre Tendenz eines solchen Vereins allenthalben zur vollen Geltung zu bringen und die kleinen Waldbesitzer zu einer regen Theilnahme zu bewegen. Unser westgalizischer Forstverein hat sich in seinem Organismus mit seinen primitiven Kräften und namentlich durch jene, die aus einem gewünschten Anschluß der Herren Waldbesitzer entspringen können, sehr gering verstärkt. Wir sehen vor uns die schwierigste Aufgabe, unseren Verein dem gewünschten Aggregatzustande näher zu bringen, der hier zu einer um so größeren Nothwendigkeit erwächst, da kaum irgendwo die Forstwirthschaft mit mehr Uebelständen zu kämpfen hat, als in Galizien. Es dürfte daher kein Forstverein in unserem

großen Kaiserstaate das Bedürfniß nach innigem Verband und Verkehr mit anderen so stark fühlen als der unsere; weßhalb man auch trotz unserer sehr geringen materiellen Mittel nicht versäumt hat unseren Verein hier mit der innigsten Bitte zu vertreten: es möge die wahrhaft kräftige mähr.-schles. Forstsection ihren benachbarten Bruderverein ja nicht stiefmütterlich behandeln, sondern ihm nach Möglichkeit kräftig unter die Arme greifen."

Diese fünfte mähr.-schles. Forstversammlung wurde am 2. Octbr. Vormittag 9 Uhr unter dem Vorsitze des Vorstand-Stellvertreters Herrn Forst-Inspector Weeber eröffnet mit einem Vorworte über erfreuliches Gedeihen und über die Wirksamkeit der Forstsection, zugleich das Bedauern über die Abwesenheit des Vorstandes Hrn. Forstrath Grabner ausgesprochen, der seine Function wegen Ernennung zum Vice-Präsidenten im Reichsforstverein niederlegte und von der Forstsection zum Ehrenmitglied ernannt wurde.

Die Versammlung, größtentheils aus Forstwirthen, nur sehr wenigen Güterbesitzern und anderen Gästen bestehend, dürfte die Zahl von hundert erreicht haben. Der böhmische, der preußisch-schlesische und der nieder-österreichische Verein waren ebenfalls hier durch Fachmänner vertreten.

Nachdem der Jahres- und Kassabericht, für welchen letzeren ein Comité zum Calcül der Rechnung bestellt wurde, gelegt, Veränderungen im Personal-Status vorgelesen und die Wahllisten zur neuen Wahl der Functionäre und Prüfungs-Commissäre für höhere und niedere Prüfungen vertheilt waren, worüber zur Zeitersparniß das Scrutinium unter Beziehung einer Commission in der Zwischenzeit der vor- und nachmittägigen Sitzung geschah, wurde zur Verhandlung und Discussion der Themate geschritten.

Vor Beginn der Verhandlungen eröffnete der Vorstand-Stellvertreter der Versammlung, welche Gäste sich eingefunden hatten. Bei dieser Gelegenheit sprach Herr Prälat Napp von Brünn mit besonderer Theilnahme über die Gemeinnützigkeit des Vereins und daß die dießfälligen Bemühungen zur Förderung dieses Zweckes um so größere Anerkennung verdienen, da hier nicht wie bei dem Landmanne die Früchte gleich dem Pfluge folgen.

Thema I.

Mittheilungen über interessante Erscheinungen und Vorkommnisse dieses Jahres im gesammten Forsthaushalte, zunächst rücksichtlich des Culturbetriebes, dann forstschädlicher Insecten und Elementar-Ereignisse ꝛc.

Bei den Debatten über Culturbetrieb entspann sich eine solche über das Buttlarische Pflanzeisen, welches ein Redner nach dem von Waniek gebrauchten als das Waniek'sche angab, wogegen Andere die Buttlarische Priorität revindicirten; dann über Zweckmäßigkeit der Anwendung der verschiedenen Culturwerkzeuge. Das dießfällige Resumé war, daß vorzüglich Standortsverhältnisse die Auswahl des Entsprechendsten aus den bisher bekannten Culturwerkzeugen und dießfälligen Culturarten zu bestimmen haben. Ueber Culturkosten haben sich, wie auch erklärbar, sehr verschiedene Mittheilungen ergeben. Nach Herrn Forstm. Nußbaumer's Angabe kostet das Joch Pflanzung nach Biermann's Culturart 5 fl. CMz. Taglohn. In Bezug des weiteren Wachsthumserfolges der Biermann'schen Culturart waren die Ueberzeugungen aller Orten gleich und überraschend günstig für diese Methode. Auch will man bemerkt haben, daß diese Culturen, mit Rasenasche behandelt, in dem heurigen trockenen Jahre weit weniger durch Dürre Schaden gelitten haben.

Ich erlaube mir hiezu meinerseits die Bemerkung, daß, obwohl Aschenerde Feuchtigkeit bindet, doch auch dem Umstande, daß man einer neueren und so viel gepriesenen Culturmethode bei der Ausführung schon mehr Aufmerksamkeit und Sorgfalt schenkt, ein Theil des besseren Gedeihens der Culturen zuzuschreiben sein dürfte.

Das Schütten der Weißkiefer war, so wie hier, auch dort im heurigen Jahre mehr, als im bekannten Normalmaße bemerkbar. Auch bemerkte man diese Erscheinung in älteren 10—18jährigen Beständen. Herr Forstinspector Bechtel schreibt diesen Zustand einem vorangegangenen nassen Jahre zu, hier dem nassen Jahre 1851, und hierauf auch dem mehr verderblichen Einfluß von Fröſten. Nach Ansicht des Referenten hätte daher, wenn diese Meinung die richtige ist, dieses Schütten mehr auf feuchten Standorten und am wenigsten auf den sehr trocke-

nen stattfinden müssen, worüber Erfahrungen und Beobachtungen noch fehlen.

Sichtbare Nachtheile dieses ungewöhnlichen Schüttens hat man jedoch nirgends bemerkt und ist deshalb für die Zukunft der Bestände nichts zu besorgen. Der Sturm, der hier in West-Galizien am 10. August, besonders in den Forsten der Ebene, so verderbend wüthete, war in Mährens Forsten nicht so ausgeartet, als jener zu Ende des Monats Februar, durch welchen viele tausend Bäume entwurzelt wurden.

Thema II.

Mittheilungen über das Vorkommen und die Vegetationsgränze der verschiedenen Holzgattungen in Mähren und Schlesien, insbesondere beziehungsweise der Karpathen, der Sudeten, des Marsgebirges und der Tieflagen.

Einige dießfällige Beobachtungen aus den Sudeten theilte Herr Oberförster Micklitz mit, daß z. B. die Fichte bei 4000′, die Rothbuche bei 3500′, die Lärche bei 2300′, der Ahorn bei 3000′, der Vogelbeerbaum über 4000′ absol. Höhe noch in gutem Wuchse vorkommen.

Sonst wurden keine weiteren dießfälligen Mittheilungen gemacht, weshalb auch dieses Thema für eine kommende Versammlung vertagt wurde.

Thema III.

Durch welche gesetzliche Mittel kann dem allmähligen Verschwinden der Rustical-Waldungen vorgebeugt, und welche Bewirthschaftungsart könnte für selbe am zweckmäßigsten in Anwendung gebracht werden?

Vielseitige Mittheilungen und lebhafte Verhandlungen folgten diesem Thema. Herr Prälat Napp betheiligte sich vorzüglich in dieser Debatte und sprach den Schlußsatz aus: solche Waldbesitzer nicht als unumschränkte Nutzungseigenthümer zu belassen, sondern die Verwaltung solcher, ob Municipal- oder Rusticalforste, einzelnen Classen angehörig, den nächst angrenzenden Forstwirthen anzuvertrauen. Gute Wirthschaft wird auch bald guten Geist in die Sache bringen.

Beispiele von höchst kläglicher Wirthschaft in solchen Rusticalwäldern wurden von mehreren Seiten geschildert, vorzüglich in jenen Wäl-

dern, wo der Besitzstand, wie dieß sehr häufig der Fall ist, zerstückt ist. So erwähnte Herr Forstinspector Weeber, daß nächst Brünn ein Waldeigenthum von 8 Joch sich befindet, welches nicht weniger als 200 Eigenthümer zugleich als unumschränkte Nutznießer zählt rc.

Schlußfassung war, der h. Regierung die Unzukömmlichkeiten in der Bewirthschaftung solcher Waldungen vorzustellen und zugleich auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, in den zu gewärtigenden Forstgesetzen diese Umstände in Berücksichtigung zu ziehen. Herr Forstmeister Nußbaumer bemerkte, daß bezüglich der Rusticalwaldungen in Böhmen bereits sehr strenge und entsprechende Verordnungen bestehen.

Thema IV.

Welche Mittel erscheinen nebst zweckmäßiger Hiebführung am wirksamsten zur Hintanhaltung von Sturmverheerungen in zusammenhängenden Gebirgswäldern, und welche Breite ist zur Herstellung eines festen Windmantels den Abtriebs-Schneußen zu geben mit Rücksicht auf die Exposition rc.

Ueber dieses Thema wurde auf eine Abhandlung in den bereits veröffentlichten Sectionsschriften hingewiesen. Einige Bemerkungen wurden dießfalls, aber nicht genügend, ausgesprochen, weshalb dieses wichtige Thema noch für die nächste Versammlung offen gelassen wurde.

Thema V.

Es wäre von besonderem Interesse, jene Forstbetriebs-Einrichtungen kennen zu lernen, welche, seit mindestens einem oder mehreren Jahrzehenden bereits fortgeführt, sich vollkommen entsprechend bewährt haben.

Hierüber wurde gar keine Abhandlung oder Discussion gehalten, was wohl auch dieser Gegenstand auf diesem Wege nicht so leicht zuläßt.

Herr Forstmeister Kopal behielt sich vor für die nächste Vereinsschrift ein dießfälliges Elaborat nebst Begründung einzusenden.

Thema VI.

Welche Mittel wären zweckdienlich, um mit Hinblick auf jene in allen Waldungen auffindbaren, zufällig entstandenen und meistens aus Plänterungen herrühren-

den, sehr wüchsigen Partien raumer Oberbäume mit geschlossenem Unterwuchse die ins Auge fallenden Vortheile einer solchen Waldbehandlung und somit den hieraus fließenden höheren Ertrag zu erzielen?

Eine größere Abhandlung von dem nicht anwesenden Herrn Waldbereiter Czech wurde vorgelesen, die in der nächsten Vereinsschrift erscheinen soll und deren Grundzüge hier hervorzuheben der Raum nicht gestattet. Diese Frage blieb auch noch zu weiteren kommenden Versammlungen vorbehalten.

Die vormittägige Sitzung wurde geschlossen, die erwählte Commission schritt nach Einsammlung der Wahllisten zur Durchführung des Scrutinums.

Die Nachmittagssitzung wurde durch die Bekanntgabe der neuen Wahlen eröffnet.

Als Vorstand wurde Herr Graf Louis Sereni, als Vorstand-Stellvertreter Herr Forstinspector Weeber gewählt, der mit äußerst bescheidenen und dankenden Worten die Wahl annahm, worauf ein lebhafter Applaus der ganzen Versammlung folgte.

Dann wurde die Wahl von sechs Commissären zur höheren und sechs zur niederen Prüfung in Mähren, ferner ebenfalls von sechs Commissären zur niederen Prüfung für Schlesien, und endlich von drei Abgeordneten und drei Stellvertretern zur Versammlung des Oesterr. Reichsforstvereins veröffentlicht.

Die Tagesordnung führte hierauf zu

Thema VII.

Welche Grundsätze im Privat-Forst-Organismus erscheinen mit Rücksicht auf den heutigen Standpunct unserer Wissenschaft und auf die vorgeschrittene Bildung des Forstpersonals als die zeitgemäß rationellsten? Welche Maßregeln liegen dießfalls also im nächsten Interesse der hohen Herren Waldbesitzer?

Dieses Thema wurde vielseitig besprochen. Neu eingeführte Reformen, namentlich die auf den fürsterzb. Gütern zu Olmütz, dann den Fürst-Liechtensteinischen wurden erwähnt, worin vorzüglich die abgesonderte und den übrigen Verwaltungszweigen coordinirte Stellung der Forstwirthschaft als allgemeiner Fortschritt im Forstfache anerkannt wurde. Von verschiedenen Herrschaftskörpern wurden die Dotationen des Forst-Schutzpersonals bekannt gegeben, die im Allgemeinen dahin wiesen, die-

selben vorzüglich auf Naturalgaben zu stellen, um allen Eventualitäten in ihrer Subsistenz vorzubeugen.

Hier erlaubt sich Referent nachstehende Bemerkung. Die verschiedenen Ziffern der Dotationen waren als Factor der Verwaltungskosten wenig maßgebend, da nicht zugleich die Dienstobliegenheiten und die dem Personal anvertrauten Geschäfte mitgetheilt wurden, die gewiß bei den verschiedenen Wirthschaftskörpern auch verschieden sein dürften. Im Allgemeinen dürften Verwaltungskosten per Joch mit Berücksichtigung der Ortsverhältnisse und des localen Holzwerthes zu vergleichender Beurtheilung angemessener Dotationen maßgebender sein.

Die Einkünfte eines Hegers auf der Herrschaft Plaß bestehen in fixem Lohn, dann Accidentien, Deputatfrüchten und Holz und endlich in Zuweisung eines Feldes von drei Metzen Aussaat, und ergeben in Summa einen Geldwerth von 150—160 fl. CMze.

Eine fernere Debatte war die über die relativen Vorzüge des Forstschutzes durch Heger (Waldhüter) oder durch Adjuncten (Waidjungen). Nachdem die verschiedenen Vor- und Nachtheile für diese und jene in rege Erwägung gezogen worden, hat sich doch die Mehrzahl für Wahl von Hegern ausgesprochen.

Thema VIII.

Nach welchem Systeme kann bei Umwandlung der Nieder- oder Compositions- in Hochwälder ein nachhaltiger Ertrag gesichert werden, und welche Culturmethode hat sich hiebei mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und disponiblen Arbeitskräfte als die zweckmäßigste herausgestellt?

Ueber diese Frage las Herr Waldbereiter Rechanski eine ausgedehnte Abhandlung, die nur mit Einsicht der Tabellen und Pläne faßlich wiedergegeben werden kann. Dieselbe soll in der nächsten Vereinsschrift erscheinen. Als besondere Uebelstände für die nachfolgende Culturart als Hochwald wurde die Wurzelbrut der Weißbuche erwähnt, als Abhülfe dagegen: Freigebung der Stöcke. Als bodenverbessernde Holzart wurde die Kiefer bestimmt. Die Ansicht des Referenten ist, daß, obwohl diese einen stärkeren Nadelabfall hat, sie andererseits zu diesem Zwecke zu viel Lichtpflanze ist. Die Lärche mit ihrem alljährlichen Nadelabfall dürfte aber nur in Absicht der Bodenverbesserung, daher in einem bedingten Verbande mit der, den Hauptbestand bildenden Holzart, mehr entsprechen.

Den Pflanzenverband von 6 u. 3 Fuß (18 Q. Fuß Schirmfläche) fand man wegen der spät erfolgenden Bodenbeschattung zu weit.

Vortheilhaft hat man sich für die Reihenpflanzung, abwechselnd eine Reihe Kiefer und eine Reihe Fichten, zur größeren Sicherstellung gegen Sturm, Insectenfraß ꝛc. ausgesprochen.

Herr Forstmeister Nußbaumer stellt dieser Pflanzungsart das beste Prognosticum, da in den dortigen Forsten in derlei Culturen die Durchforstung der Kiefer bereits eingetreten ist und der zurückbleibende Fichtenbestand sehr hoffnungsvoll dasteht.

Ueberwächst die Kiefer in der frühesten Jugend die Fichte, so ist die Kiefer zu köpfen, wodurch die Fichte zur Streckung gebracht wird. Hat die Kiefer ihren Dienst geleistet, so wird selbe ausgeforstet.

Referent bemerkt hierzu, daß die Kieferäste gleich weggeräumt werden müssen, um nicht den Insecten als Brutstätte zu dienen.

Herr Nußbaumer geht auf Abästung der Eichen über und behauptet, daß künstlich und scharf abgenommene Aeste, deren Schnitt- oder Hiebflächen vollkommen überwallen, in der Regel keine schadhaften Stellen im Schafte bilden; daß aber sehr häufig bei natürlichen Astreinigungen, wobei die Aststelle am Schafte entweder sehr langsam oder gar nicht überwallt, der Nutzwerth des Schaftholzes sich sehr vermindere. Er stellt daher die Bedingung, wenn man möglichst viel reines und langschäftiges Eichennutzholz erziehen will, die überflüßigen Aeste entsprechend abzustoßen.

Thema IX.

Welche Erfahrungen liegen über die Buchensaaten in weiter Ausdehnung, in Freilagen, vor; bis zu welcher absoluten Höhe wurden Versuche solcher Saaten in Saatkämpen gemacht; wie stellt sich deren Gedeihen heraus, und dürften Saatkämpe im Stande sein eine schnellere Vervollständigung unserer Buchenverjüngungsorte herbeizuführen?

Von der Herrschaft Plumenau wurden Buchenpflanzungen vorgezeigt, von denen man auf einen ausgezeichneten Wuchs schließen konnte. Dieselben sind von einer Ost- und Südseitlehne und ohne Schutz von Oberholz erzogen. Die absolute Höhe des Standortes wurde nicht angegeben.

Weiter wurde bemerkt, daß im Allgemeinen eine Bodenlockerung die Buchencultur begünstigt; daher Erdäpfelbau dem Holzanbau voranzugehen hätte. Zum Strecken der Buche im Wuchs wurde am vortheilhaftesten die Fichte bezeichnet.

Sonst wurde über diese Frage nichts Wesentliches verhandelt und diese für kommende Versammlungen offen gelassen.

Thema X.

Mittheilungen von Erfahrungs-Resultaten über den soliden oder Massen-Inhalt der verschiedenen Klafterholz-Sortimente pr. nied.-österr. Klafter à 30" Scheitlänge, so wie über deren Kohlengehalt aus Meilern, in Kubikfußen ausgedrückt, werden willkommen sein.

Die Resultate mehrerer hierüber angestellten Versuche wurden vorgelesen und sollen in der nächsten Sectionsschrift veröffentlicht werden. Einige der Resultate sind:

1 Klaft:	à 90 c' Raum	gab	76 c'	Kohle (mit Raum),
1 „	à 60 c' solid: Inhalts	gab	48 c'	„ „
1 „	hart à 64 c'	„ „	36 c'	soliden Inhalts,
1 „	weich à 64 c'	„ „	42 c'	„ „

Zum Schluß der Sitzung wurde der Ort zur nächsten Versammlung und zwar Straßnitz bestimmt.

Nachdem der Herr Vorstand noch einige Worte des Dankes und des Freudengefühls über diese zahlreich besuchte Versammlung ausgesprochen und die Gesellschaft zur Theilnahme an der Ausseer Forstschul-Eröffnungsfeier und der Excursion nach Wiesenberg aufgefordert hatte, wurde diese Versammlung geschlossen.

Nebst Pflanzen von verschiedenen Holzarten, gezogen nach Biermann'scher Cultur mit Rasenasche, wurden noch vorgezeigt mehrere Culturgeräthschaften, darunter die große Pflanzenlancette von Herrn Oberförster Magerle, die sanft convex und concav geformt ist, dann Stockholzkohlen, Stammausschnitte von Eichenastüberwallungen in Folge künstlicher und natürlicher Astreinigung und eine der Form nach neuere und äußerst instructive Holzsammlung, worin die Holzsubstanz so dünn in Blättchen geschnitten war, daß die Textur in den feinsten Nuancen sichtbar ist.

Am 3. Octbr. fand die Eröffnung der durch den mähr.-schles. Forstschulverein gegründeten Forstschule zu Aussee statt, und zur Betheiligung an der Eröffnungsfeier durch den Herrn Sectionsvorstand Weeber freundlichst aufgemuntert, war der versammelten Sectionsglieder Mehrzahl bald entschlossen dem erhebenden Acte beizuwohnen, wie auch die anwesenden Deputationen nicht fehlen durften.

Der Morgen-Train der Olmüz-Prager Eisenbahn brachte uns in den Stationshof Müglitz, und von da war nach einer halbstündigen Fahrt um 9 Uhr Vormittags der Reise Ziel erreicht.

In würdiger Auffassung der bedeutungsvollen Tagesbegebenheit und zum ehrenden Empfange der fremden Gäste waren des Städtchens Häuser alle mit Kränzen und Ehrenpforten festlich geschmückt.

Im Schlosse Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten von Liechtenstein, dessen Localitäten der neu gegründeten Forstschule großmüthig gewidmet wurden, versammelten sich die vielen vom heitersten Humor belebten Gäste. Jugendfreunde und Berufsgenossen von gereifter Erfahrung fanden sich wieder und neue Bekanntschaften wurden angeknüpft. Aller Gemüth war sichtbar erfreut.

Das eigentliche Unterrichtslocale, dem mehr Räumlichkeit zu wünschen wäre, war mit zierlichen Jagdtrophäen sinnig gestellten Meßinstrumenten, forstlichen Arbeitsgeräthen und Attributen des Waldes höchst geschmackvoll decorirt.

Eine die Devise „Mit vereinten Kräften" tragende Moos-Pyramide stand immitten des Locales von dreißig gut uniformirten Forst-Eleven im Kreise umgeben. Das nächst anstoßende Gemach bildet das Museum. Der reichliche Vorrath an literarischen Werken, Naturalien, Modellen, physicalischen Apparaten rc. beurkundet überraschend den lobenswerthen Eifer des Forstschulvereines so wie die löbliche Theilnahme des dortigen Forstpublicums.

Der Forstschulvereins-Präsident Herr Graf von Belcredi hielt die Eröffnungsrede. Beseelt von der Ueberzeugung, ein dem Zeitbedürfnisse zusagendes, dem Nationalwohl dienendes Institut zu Stande gebracht zu haben, hatten des hohen Redners beredte Worte einen geist- und gemüthvollen Aufschwung.

Der Rede Beginn war ein Ausdruck des tiefsten Dankes an Se. k. k. Apostolische Majestät unseren ritterlichen Kaiser für die allerhöchste Genehmigung zur Gründung dieser Schule, deren Nothwendigkeit, Zweck und unfehlbar segensreiche Folgen im weiteren Verlaufe der Rede mit aller Wärme dargethan wurden.

Zum Schlusse wurden die neuen Zöglinge mit wahrhaft väterlichen Worten an den Zweck ihres Hierseins, an die entschiedene Abhängigkeit ihrer Zukunft von ihrem hier angewandten Fleiße und endlich an den schweren Undank, den jeder von ihnen durch Nichtbeachtung der Lehren dieser Schule an den Gründern dieses Instituts begehen würde, erinnert.

Der Rede Schluß wurde von einem der Zöglinge beherzt aufgefaßt und in dankbarster Anerkennung der großen ihnen zugekommenen Wohlthat, Fleiß, Moralität und überhaupt Alles feierlichst zugesagt, was

eigenes Wohl bedingt und Dankverpflichtung gebietet. Ein Dankruf, den Gründern der Bildungsanstalt schloß diese Worte.

In festlichem Zuge begab man sich nun in die Kirche und nach Beendigung eines solennen Hochamtes und einer die Ursache dieser Feierlichkeit dem versammelten Volke nachweisenden Kirchenrede abermals zurück ins Schloß, allwo durch den Forstschuldirector Herrn Wessely der erste wissenschaftliche Vortrag über Forstwissenschaft im Bereiche der National-Oekonomie gehalten wurde.

Die entwickelten Betrachtungen über steigende Bevölkerung, über großartige Erweiterung der Industrie, des Handels und, dem analog, über das Zurückdrängen der Wälder auf absoluten Waldboden, endlich dagegen die statistischen Nachweise, daß der heutigen Forstwirthschaft Intelligenz den verminderten Wirthschaftsflächen größere Holzmassen abgewinnt, als dieß unseren diensthätigen Vorfahren auf weit größerem Raume gelang, daß mithin nicht die extensive, sondern intensive Wirthschaft heilbringend ist,— absorbirten die Aufmerksamkeit aller Anwesenden in hohem Grade. Mit beendetem Vortrage war der Forstschule Eröffnungsfeier geschlossen und die Anwesenden schieden, der neuen Anstalt einen fruchtbringenden Erfolg wünschend.

---

5. Relation des Vereinsmitgliedes und Bezirks-Referenten von Mierosżewski als Vereinsabgeordneten für die Versammlung der Krakauer k. k. landwirthschaftlichen Gesellschaft zu Krakau am 28. Februar 1853.

Durch die Verwaltung meines Besitzes mannigfach in Anspruch genommen, hatte ich nicht vor, mich bei der Versammlung der k. k. Krakauer landwirthschaftlichen Gesellschaft, deren Mitglied ich bin, zu betheiligen. Indem mir aber durch verehrtes Comité-Schreiben (ad Nr. 5 ddto. 18. Februar 1853) die angenehme Aufgabe zu Theil wurde, bei jener Session den Westgalizischen Forstverein zu vertreten, änderte ich meinen Beschluß um so mehr, als wir, meiner Ansicht nach, verpflichtet waren, durch einen eigens dazu bestimmten Deputirten jenem Vereine, der auch zu unserer Bochniaer Zusammenkunft Herrn Baron Hieronymus v. Borowski delegirt hatte, die Zusicherung unserer Hochachtung zukommen zu lassen. Ich begab mich also nach Krakau, wohnte der Versammlung bei und habe hiemit die Ehre einem löblichen Comité folgende **Relation** zu erstatten:

Die Sitzungen fanden statt im Krakauer Leihhaus-Saale am 28. Februar und 1. März laufenden Jahres. Den Vorsitz führte der Vorstandstellvertreter Gutsbesitzer Herr Vincenz von Darowski. Anwesend waren: als Delegirter der hohen k. k. Gubernial-Commission: Herr k. k. Gubernial-Rath Zbyßewski, Mitglied des Vereins. Als Abgesandte anderer Vereine: Herr Ludwig von Szumanczowski, Gutsbesitzer, von Seiten der k. k. galizischen landwirthschaftlichen Gesellschaft, und Gefertigter von Seiten des westgalizischen Forstvereins. Als Theilnehmer 46 Vereins-Mitglieder.

Die Sitzung wurde vom Vice-Präsidenten durch eine gediegene Rede eröffnet. Indem er in derselben auf die mit jedem Tage steigende Bedeutung der Agronomie hinwies, freute er sich dem immer regeren Drange nach wissenschaftlicher Bildung und Bewirthschaftung, den jener Verein an den Tag legt, Gerechtigkeit widerfahren lassen zu können, munterte aber die Mitglieder zugleich zur Ausdauer in diesen edlen und lohnenden Bestrebungen auf.

Sodann wurde vom Geschäftsführer Herrn Jerzmanowski das Protokoll der vorjährigen Sitzung und dann der Bericht über die Thätigkeit des Comité in der Zeit seit dem 30. März 1852 bis zum 28. Februar 1853 vorgelesen.

Dieses ist meiner Ansicht nach immer der wichtigste Theil jeder

Vereinsversammlung, da er uns Materialien zur Beurtheilung seiner Lebensfähigkeit liefert. Deshalb werde ich dabei auch am längsten verweilen, und da die beiden Vereine nur in der allgemeinen Tendenz, die Landescultur zu heben, mit einander verwandt sind, sonst aber streng abgesonderte Wirkungskreise sich vorgezeichnet haben, so werde ich dem gründlichen Vortrage des Herrn Geschäftsführers hauptsächlich nur diese Details entnehmen, die auch für einen Forstverein von Interesse sein können. Bevor ich aber in Einzelheiten eingehe, muß ich der Thätigkeit jenes Comité im Allgemeinen und insbesondere derjenigen meine vollste Anerkennung zollen, die zur Aufgabe hatte, das Zutrauen und die Gunst der hohen k. k. Regierung dem Vereine zu erringen, resp. zu erhalten.

Außerdem nun, daß jenes Comité der Pferde-, Vieh- und Bienenzucht seine thätigste Aufmerksamkeit zuwendete, jede neue Erfindung und jedes neue Werk berücksichtigte und stets das Vermehren der Vereinsbibliothek und der Vereins-Samen- und Modellensammlung im Auge hatte, vieler laufenden Geschäfte und Correspondenzen nicht zu gedenken, strebte es noch

1. zur Gründung einer landwirthschaftlichen Schule in hiesiger Gegend alle Vorarbeiten zu liefern, und nur um der k. k. galizischen Gesellschaft nicht störend in den Weg zu treten, wurde für diesen Zweck noch nicht gesammelt;
2. periodische landwirthschaftliche Ausstellungen in Krakau zu Stande zu bringen;
3. eine Getreide-Börse daselbst zu errichten;
4. ihre Vermittelung im Samen-An- und Verkauf, und zwischen Dienst-austretenden und Dienst-suchenden Individuen durch sein Geschäfts-Bureau zu Krakau fürs allgemeine Beste in Gebrauch zu bringen.

Da aber die Errichtung einer Forstschule ein eben so wichtiges Bedürfniß ist, wie die einer landwirthschaftlichen, und wenn die Verbindung beider dieser projectirten Institute möglich wäre, die Durchführung manche sonst nicht erreichbare Ersparniß zulassen würde;

da eine Exposition für die Forstwirthschaft zwar nicht so unbedingt nothwendig ist, als für die Oekonomie, allein eine Ausstellung von besonderen Werkzeugen, Samen und sonstigen Merkwürdigkeiten auf diese Weise in Verbindung mit der landwirthschaftlichen leicht zu bewerkstelligen und vielleicht doch wünschenswerth wäre;

da eine Fruchtbörse zugleich als Holzbörse den Waldbesitzern manchen Nutzen abwerfen könnte, und

da endlich die Vermittelung des landwirthschaftlichen Bureau's

ohne Schwierigkeiten auch beim Waldsamenhandel und für die Forstbeamten oder Waldbesitzer im Dienstaustreten und Dienstsuchen leicht und wahrscheinlich mit großem Vortheil benützt werden könnte: — so, indem ich auf diese Gegenstände das löbl. Comité unseres Vereins aufmersam mache, überlasse ich es seinem Ermessen, ob es in dieser Beziehung Schritte zu thun und sich mit dem Krakauer Comité in Einvernehmen zu setzen für gut finden wird.

Hierauf wurden die Rechnungen über die Einkünfte und Ausgaben der Gesellschaft mitgetheilt und von einer eigens dazu erwählten Commission untersucht und gutbefunden. Nachdem noch die Namen der Neuhinzugetretenen verlesen worden waren, so schritt man, da der derzeitige Vorstand des Vereins einer bereits angetretenen längeren Reise wegen diese Stelle niedergelegt hatte, zur neuen Wahl des Vereins-Comités. Als Vorstand wurde der Präsident des k. k. Krakauer Administrations-Rathes, Gutsbesitzer Herr Peter v. Michałowski, zum Vorstand-Stellvertreter aber derselbe, der jetzt den Posten bekleidet, Herr Gutsbesitzer Vincenz von Darowski erwählt. Zu Comité-Mitgliedern unter andern Hochachtbaren, unsere Forstvereinsmitglieder die HH. Adam von Gorczyński, als Stellvertreter Erasmus von Niedzielski, Julius von Florkiewicz.

Da nun alle durch das Programm festgesetzten Gegenstände erledigt waren, schritt die Versammlung zur Debatte über die aufgestellten Fragen. Ueber die Verhandlung, die bei den folgenden Thematen, als:

1. über die zweckmäßigste Art der Pflüge,
2. „ den Gebrauch der Sense und der Sichel,
3. „ den Einfluß der Bodenbeschaffenheit auf das Gewicht der Frucht,
4. „ das Unkraut,
5. „ den Rüben- und Turnipsbau gepflogen worden, werde, aus oben angegebenen Gründen, nicht anher berichten. Um destomehr aber erkenne es als Pflicht, auf die vom Hochwürdigen Piaristen-Rector Adam Jakubowski aufs gründlichste bearbeitete Frage:

6. „welche Art Industrie-Unternehmungen fehlen uns und könnten lucrativ und ohne Schwierigkeiten abgelegt werden?" hinzuweisen. Auszüge aus dieser Abhandlung wurden seiner Zeit im „Czas" veröffentlicht und riefen eine äußerst interessante Polemik fast aller österreichischen Zeitschriften hervor. Da in jedem Worte derselben national-ökonomische und speciell technische Kenntnisse des Verfassers an den Tag gelegt werden, ist es natürlich, daß er die ganze Holzindustrie nicht übersehen hat. Es wäre aber eine zu große Aufgabe hier alles Gesagte zu wiederholen, und ich verweise auf Heft IV. der Kra-

kauer Vereinsschrift, in welchem diese ganze höchst werthvolle Abhandlung abgedruckt ist.

Da mit dem Schluß der Debatten die Versammlung sich auflöste, so wäre hiemit das natürliche Ende meiner Relation angedeutet und es bleibt mir nur noch übrig, einem löbl. Comité des Westgalizischen Forst-Vereins zu danken, daß es meine Stellung als Mitglied beider Vereine zu benützen geruhete, um mir diese so sehr ehrende Mission zu verleihen, und glücklich werde ich mich preisen, wenn ich meine Aufgabe zur Zufriedenheit eines löbl. Comité und zum Frommen unseres Vereins gelöst habe.

Chrzanów, am 20. März 1853.

II. Vorträge und Aufsätze.

---

6. Vortrag des k. k. Oberförsters Aloys Schwestka über das Thema: „Welche Fällungszeit ist zu wählen und welche Methode dabei anzuwenden, um mit Vermeidung großer Auslagen und Umgehung kostspieliger Vorrichtungen ein dauerhaftes Bau- und Materialholz zu gewinnen?“ gehalten bei der Versammlung des westgalizischen Forstvereins zu Bochnia am 22. September 1852.

Die genaue Erörterung dieser gemeinnützigen und das allgemeine Wohl fördernden Frage ist bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, wo bei der sich stets mehrenden Population sowohl der Bedarf als auch der Preis für taugliches Bau- und Materialholz in eben dem Grade zunimmt, als die Production desselben abnimmt, insbesondere aber bei dem kleineren Privat-Waldbesitzer, welcher nur auf den gegenwärtigen Gewinn sieht und die zum Heranwachsen eines tauglichen Baumaterials nöthige Umtriebszeit herabsetzt, von großer Wichtigkeit. Derjenige, welcher ein schönes und brauchbares Bau- und Materialholz käuflich an sich bringt, ist bei der Ueberzeugung, daß er nebstbei auch ein dauerhaftes Materiale erkaufte, doppelt zufrieden und der Verkäufer kann in vorkommenden Fällen auf einen solchen Kunden stets sicher rechnen.

So wie es die Sache des Fabrikanten ist darauf zu sehen, daß seine Waare nicht nur schön und gefällig, sondern auch dauerhaft erzeugt werde, eben so muß auch der Forstmann sich bemühen dem von ihm erzeugten Materiale eine dem Zwecke entsprechende Dauerhaftigkeit zu geben. Um dieß zu erreichen ist nicht allein die Wahl einer zusagenden Fällungszeit, sondern auch eine die Dauerhaftigkeit befördernde forsttechnische Behandlung unbedingt nöthig. Was die Zeit, in welcher das Bau- und Materialholz zu fällen ist, anbelangt, so ist es fast einerlei, in welcher Jahreszeit die Fällung desselben stattfindet, weil, wie später auseinander gesetzt werden wird, die Dauerhaftigkeit des Holzes nicht von der Wahl der Fällungszeit, sondern vielmehr von der Art der dabei stattfindenden forsttechnischen Behandlung abhängig ist; indessen ist die Frühjahrszeit aus der Ursache den übrigen Jahreszeiten vorzuziehen, weil der Saft im Stamme zu circuliren anfängt, die Rinde sich besser und leichter abschälen läßt, ferner zu dieser Zeit ein besserer

Zutritt und leichtere Arbeit, als in den kalten Winter- und heißen Sommermonaten stattfindet und weil der Stamm noch wenig frische und splintige Theile, somit das Holz eben so viel Consistenz als in den Herbst- und Wintermonaten besitzt.

Die Fällungszeit in den Sommermonaten, während welcher das unter der Rinde befindliche Holz mehr splintige als consistente Theile enthält, hat für den Verkäufer den Nachtheil, daß er oft den zu hoffenden Samen verliert; für den Käufer aber, besonders wenn derselbe das Holz nach dem Kubikinhalt bezahlt, stellt sich hier der Nachtheil heraus, daß er für frisches Holz ein größeres Volumen zahlen muß, welches sich dann durch das Eintrocknen vermindert.

Wenn das in den Frühjahrs- und Sommermonaten erzeugte Bau- und Materialholz nicht entrindet oder zu dem beabsichtigten Zwecke vorbereitet, überhaupt in einen solchen Zustand, wo dasselbe austrocknen kann, versetzt wird, so verliert dasselbe schon im ersten Jahre nach der Fällung, ungeachtet es vor Elementareinflüssen geschützt wurde, nicht nur an Werth, sondern wird auch nach Umständen, besonders das Tannen- und Fichtenholz, zum Bau ganz untauglich, wenn dasselbe in eine feuchte Lage versetzt wird.

Nach der gewöhnlich üblichen Methode wird das Bau- und Materialholz in den Wintermonaten gefällt, der Schaft abgeästet und der Gipfel abgesägt, die Rinde aber größtentheils am Stamme belassen.

Wird ein gefällter Stamm sogleich abgerindet, so wird das oberflächliche oder mechanische Austrocknen desselben zwar befördert und rücksichtlich des Nadelholzes dem Einfinden des Borkenkäfers unter der Rinde vorgebeugt; allein alle im Holze enthaltenen Säfte können dadurch nicht gänzlich beseitigt werden. Ein auf diese Art behandelter Stamm wird zwar oberflächlich austrocknen, jedoch Risse bekommen und die zurückgebliebenen Säfte, welche nicht verdampfen konnten, werden nach und nach in Gährung gerathen. Die Folge davon ist, daß ein solcher Stamm bald anbrüchig wird und die Schwammbildung als Anzeige des Verderbens eintritt. In einen solchen Stamm bohrt die Riesenholzwespe (sirex gigas) ihre Brut ein, und man wird, wenn ein solches Bauholz, insbesondere bei ebenerdigen Bauten, zu Schwellen, Polsterhölzern und Thürstöcken verwendet wird, bereits im ersten oder zweiten Jahre der bewirkten Herstellung die Unannehmlichkeit haben, den Fußboden und die Thürstöcke durchlöchert und in den Zimmern eine Menge Riesenholzwespen zu sehen.

Die eigenthümliche Ursache hievon wird sich mancher Hausbesitzer freilich nicht zu erklären wissen.

Wird ein vorräthiges Stammholz, dessen nicht ganz beseitigte

Säfte auf diese Art in Gährung gerathen sind, zu irgend einem technischen Zwecke verarbeitet und die daraus erzeugten Wandhölzer und Breter in ebenerdigen Lagen zu Polsterhölzern und Legung des Fußbodens verwendet, so wird sich unter denselben in kurzer Zeit eine zähe faserartige Substanz — der sogenannte laufende Schwamm — bilden, welcher unter dem Fußboden von Bret zu Bret und somit von Zimmer zu Zimmer, ja selbst am Thürstocke hinauf sich ausbreitet und in einigen Jahren eine Zerstörung des Fußbodens und Thürstockes hervorbringt. *)

Die Ursache hievon läßt sich auf folgende Art erklären:

Die im gefällten Stamme zurückgebliebenen Säfte gerathen bei der Verwendung solches Holzes, insbesondere in Fällen, wo das daraus erzeugte Material an feuchte Ort gebracht wird, in Gährung, welche durch den Einfluß der umgebenden Feuchtigkeit, diese stamme nun aus der unter dem Fußboden befindlichen Erde oder aus dem das Holzwerk umgebenden Mauerwerk her, erhöhet und beschleuniget wird. Die Folge dieses Gährungsprocesses ist Bildung neuer Organismen, welche hier in Gestalt des laufenden Schwammes erscheinen und die Verwesung des Holzkörpers herbeiführen.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem zu Brücken, Straßengeländern, Telegraphen ꝛc. verwendeten Gehölze; dasselbe wird im Freien kaum 5 — 6 Jahre ausdauern, obgleich man mit dem Antheeren und Abbrennen des untern in die Erde gebrachten Endes diesem Uebel vorzubeugen sucht; der Keim der baldigen Zerstörung liegt in Folge der fehlerhaften Behandlung schon im Holze selbst.

In trockener Lage wird ein derlei zu Bauten verwendetes Holzmateriale zwar viel länger ausdauern, allein da dasselbe stets die Feuchtigkeit mehr oder weniger anzieht, so tritt der erwähnte Fall auch später ein, und unterliegt solches Holz dem Angriffe der Holzkäfer und anderer Insecten so wie auch der trockenen Vermoderung viel leichter, als von Beginn der Erzeugung an richtig behandeltes.

Viele Theoretiker sind der Meinung, daß dem baldigen Verderben des zu Bauten zu verwendenden Holzes bereits dadurch vorgebeugt ist, wenn dasselbe in den Wintermonaten gefällt wird, allein dieß ist, wie gesagt werden wird, keineswegs der Fall.

Erfahrungsmäßig tritt zur Herbstzeit der Saft nach und nach im

---

*) Diese Erscheinung ist nicht allein in ebenerdigen Gebäuden, sondern auch in stockhohen bemerkbar, hat wohl aber nicht jederzeit ihre Ursache in der Beschaffenheit des angewendeten Holzes, sondern entspringt auch aus mancherlei anderen, in den Localumständen begründeten Einwirkungen. A. d. R.

Stamme zurück, was beim Laubholze durch den Blätterabfall wahrzunehmen ist, und geräth sodann beim Heranrücken des Winters gänzlich in Stocken, ist aber jedenfalls im Stamme zu jeder Jahreszeit mehr oder weniger vorhanden, wovon man sich dadurch überzeugen kann, daß ein im Herbste oder Winter gefällter und unberührt belassener Laubholzstamm noch im nächstkommenden Frühjahr ausschlagen und längere Zeit vegetiren wird.

Dadurch ist hinlänglich bewiesen, daß auch das im Winter gefällte Bauholz nicht vom baldigen Verderben befreit ist, weil die Säfte im Stamme in größerer Menge vorhanden sind und da sie nicht so leicht austrocknen, leicht in Gährung gerathen können. Werden nun diese Säfte nicht durch Anwendung eines sachgemäßen Verfahrens aus dem Stamme entfernt, so wird man die unangenehme Erfahrung machen, daß das im Winter gefällte Holz ebenso leicht anbrüchig wird, als das im Sommer geschlagene. Breter und kleinere Sortimente Baumateriale können durch Auslaugen im fließenden Wasser so wie auch durch Anwendung heißer Dämpfe in sogenannten Schwitzkästen vorbereitet werden, was jedoch bei größeren Baumstämmen nicht so leicht anwendbar ist.

Nach den vom Referenten mit dem besten Erfolge angestellten Versuchen und gemachten Erfahrungen glaubt derselbe, daß die im Eingange gestellte Frage dadurch gelöst sei, wenn er folgende im Großen anwendbare forsttechnische Methode in Vorschlag bringt:

Man lasse den Schaft des gefällten Stammes auf eine solche Länge, bis zu welcher man das beabsichtigte Materiale zu gewinnen gewillt ist, abästen und abrinden, den übrigen Theil des Stammes aber unberührt und überhaupt den ganzen Stamm am Platze liegen!

Geschah die Fällung des in einem solchen Zustande befindlichen Stammes im Spätherbste oder Winter, so wird der im Schafte, insbesondere aber unter der Rinde des unberührt belassenen Gipfels befindliche Saft beim Eintritte der atmosphärischen Wärme flüßig werden, in die Höhe steigen, und das Ausschlagen und Grünen des Gipfels herbeiführen, letzterer aber so lange vegetiren, bis der ganze im Stamme befindliche Saft aufgezehrt ist. Letzteres tritt dann ein, wenn der Gipfel welk und trocken wird, in welchem Falle es angedeutet ist, daß man den Gipfel abschrotten lassen und die ganze forsttechnische Operation als beendigt ansehen kann.

Untersucht man nun das auf diese Art behandelte Bau- und Materialholz, so wird man finden, daß dasselbe vollkommen trocken und in

Vergleich mit anderen Stämmen specifisch leichter ist, einen eigenthümlichen Klang von sich giebt und wenige Risse bekömmt. Von der Vortrefflichkeit und Dauerhaftigkeit des auf solche Art behandelten Materiale kann sich derjenige zur Genüge überzeugen, welcher das Gesagte beherzigen und versuchen will.

---

7. Vortrag des k. k. Forstraths Thieriot über die Fällungszeit des Bauholzes bei der Versammlung zu Bochnia am 22. September 1852.

Die Angaben der verschiedenen forstlichen Autoritäten, die beste Fällungszeit des Bauholzes betreffend, sind so widersprechend, daß es wirklich schwer hält eine ganz bestimmte Aeußerung über diesen Gegenstand zu geben.

Im Allgemeinen giebt es zwei Zeiten, in welchen die Fällung stattfindet, nämlich **in** der Saftzeit und **außer** der Saftzeit.

Völker sagt in seiner Forsttechnologie, daß das in der Saftzeit gehauene Holz wässeriger, lockerer und poröser ist, als das außer der Saftzeit gehauene, dabei schneller austrocknet und daß, wenn es nach der Fällung unausgeästet liegt, durch die noch mit dem Laube versehenen Kronen die Säfte herausgezogen werden, wodurch das Holz an Festigkeit gewinnt, und dem Wurmfraße nicht ausgesetzt ist.

Das außer der Saftzeit gehauene Holz trocknet langsamer aus, reißt daher weniger, die Schwindung ist geringer und es besitzt mehr Schwere, Dichtigkeit, Härte und Festigkeit.

Jägerschmidt will das ins Trockene bestimmte Bauholz im December, Februar und März gehauen haben, sagt jedoch, daß es am dauerhaftesten wird, wenn nach der Fällung noch Zeit genug ist, damit das Holz etwas abwelke, ehe die Fröste eintreten, indem das während der Fröste gehauene Holz, in welchem die Säfte in Folge der gewaltsamen Trennung der einzelnen Stammtheile zum Stillstande gebracht werden und einfrieren, nach Eintritt des milderen Wetters aber wieder mechanisch flüssig werden, schneller verdirbt. Dagegen empfiehlt derselbe die Saftzeit zur Fällung von Bauholz, welches im Wasser und an feuchten Orten verwendet werden soll, so wie auch für Spalthölzer.

Pfeil sagt in seiner Forstbenutzung, daß zwar das im Winter gehauene Holz, wenn es gleich verbraucht wird, sich dauerhafter erweist als im Sommer gehauenes, welches ebenfalls gleich benutzt werden soll; falls jedoch Zeit zum Austrocknen vor dem Einbauen vorhanden ist, so ist seiner Ansicht nach das in der Saftzeit gehauene, gehörig ausgelaugte und ausgetrocknete Holz dauerhafter als das im Winter gehauene, welches langsamer und unvollkommener austrocknet.

Schultze, eine freilich nicht unbedingt competente Autorität, entwickelt in seiner Forstbenutzung (1852) die Ansicht, daß das im Winter gefällte Bauholz aus dem Grunde minder dauerhaft ist, weil es zu

große Massen Stärkemehl enthält, welches sich zur Pilz- und Moderbildung eignet und daher die Verwesung herbeiführen muß. Er empfiehlt daher den Hieb in der Saftzeit und zwar dann, wenn die Knospen anfangen sich zu entfalten, unter der Bedingung, daß die gehauenen Stämme nach der Fällung so lange liegen bleiben, bis die entfalteten Blätter verdorren, da durch sie das Stärkemehl, welches durch das von den Wurzeln aufgenommene Wasser in flüssigen Zustand gesetzt wurde, aus dem liegenden Stamme ausgesogen wird und dieser daher in seinen Gefäßen Luft enthält, wodurch die Austrocknung herbeigeführt wird. Deßhalb sagt Schultze auch apodiktisch, daß das im Sommer geschlagene Holz die meiste Festigkeit und Tragkraft so wie die längste Dauer unausbleiblich haben müsse.

Um die Behauptungen Schultze's gehörig zu beleuchten und das Unrichtige in denselben zu widerlegen, müßte eine pflanzenphysiologische Abhandlung geschrieben werden, was hier nicht am Orte ist.

Schlüßlich füge ich noch die Ansicht des verstorbenen Professors Reum in Tharand bei, welcher in Bezug auf die Fällungszeit Folgendes aufstellte:

1. Das im Winter gefällte Bau- und Nutzholz soll in möglichst großen Stücken und möglichst lange liegen bleiben, bis keine harten Fröste mehr zu fürchten sind, weil diese die Holzstücke an den Enden mehr oder weniger aufreißen und daher die ersten Lagen zum Gebrauch untauglich machen. Alles im Winter gefällte Holz darf höchstens bis zum Eintritt des Frühjahrs in der Borke liegen und muß dann, wenn es nicht verbraucht wird, geschält oder bewaldrechtet werden.
2. Im Frühjahre gehauenes Bau- und Nutzholz muß so lange liegen bis keine Knospenthätigkeit mehr zu bemerken ist. Diese Hölzer trocknen leicht aus, müssen aber möglichst schnell nach dem Abstocken bearbeitet werden.
3. Im Sommer sind vornehmlich Bau- und Nutzholz-Sortimente zu fällen, müssen jedoch nach der Fällung liegen bis das Laub verwelket, aber nicht verdorrt.
4. Im Herbste gefälltes Bauholz ist am wenigsten dauerhaft, da es nicht gehörig austrocknen kann.

Stellt man nun alle diese Ansichten neben einander, so scheint es, als ob jede Jahreszeit gleich vortheilhaft zur Fällung des Bauholzes sei, wenn nur richtig vorgegangen wird. Jedenfalls haben Lage und klimatische Bodenverhältnisse so wie auch die Holzart selbst vielen Einfluß auf die Wahl der Fällungszeit. Meiner Ansicht nach dürfte das vom Ausbruch der Blätter im Frühjahr an bis zur Beendigung und

Verholzung des Johannistriebes gefällte Bauholz am wenigsten dauerhaft sein, selbst wenn die Vorsicht des Abwelkens und Auslaugens gebraucht wird, da zu dieser Zeit die Lebensthätigkeit des Baumes auf das höchste gesteigert ist und die neu angesetzten Holzringe noch keine Reife erlangt haben. Der Spätsommer, in welchem schon eine Verminderung der Lebensthätigkeit eintritt, das Abwelken und dadurch herbeigeführte Austrocknen auf organischem Wege aber ungestört vor sich gehen kann, dürfte die beste Zeit sein. Das zu dieser Zeit gefällte Holz kann dann noch im Herbst abgeästet und nach Bedarf abgerindet werden und wird sich im Winter ausführen lassen. Bei genauer Nachforschung wird man sich überzeugen, daß im Winter während der starken Fröste gehauenes Holz deßhalb weniger dauerhaft ist, weil die nach dem Hauen frierenden Säfte nicht so leicht austrocknen, sondern statt sich gasartig zu entwickeln, mechanisch in die Holzfaser eindringen und selbe unter gewissen Umständen zur Vermoderung vorbereiten.

Die Bauholzfällung im Spätsommer d. i. in der zweiten Hälfte des August bis zum halben September dürfte auch in sofern vortheilhaft sein, als die Tage noch lang sind und das Wetter günstig ist. Der October kann zur Aufarbeitung benutzt werden, so daß für den Winter die Abfuhr bleibt. Dieß ist in den Gebirgen wohl von Vortheil, weil der gewöhnlich schneereiche Winter der Holzerzeugung oft störend in den Weg tritt und sich die Erzeugung dann gegen das Frühjahr hinzieht, wo jedenfalls minder gutes Baumateriale erlangt wird. In der Ebene ist freilich in dieser Beziehung kein Hinderniß zu befürchten, jedoch auch hier wäre die Fällung im Spätsommer vorzuziehen.

Man räth vielfach Bauholz durch Einsenkung in fließendes Wasser auszulaugen, was auch durch die Flößung erreicht wird, jedoch muß dabei berücksichtiget werden, daß solches Holz an Tragkraft verliere und jedenfalls weniger dauerhaft ist als ungeflößtes. Im Safte gehauenes und bald darauf geflößtes Bauholz wird stets weniger dauerhaft sein als außer dem Safte gehauenes, wenn es auch geflößt sein sollte. Da nun der Spätsommer schon zu der Zeit außer dem Safte gehört, so wird solches Holz, selbst wenn es dennoch geflößt wird, immer dauerhafter sein als jenes.

Uebrigens entscheidet in Bezug auf die Fällungszeit des Bauholzes noch manches Andere. Wo z. B. die Fichtenrinde zum Gärben benützt wird, ist die Fällung in der Saftzeit nothwendig, da sich die Rinde dann am leichtesten abschälen läßt. Dasselbe ist bei den Eichen dort der Fall, wo die Rinde der alten Eichen zu diesem Behufe benutzt wird.

Unbedingt zu verwerfen ist die Fällung des Bauholzes während der starken Winterfröste, weil das Holz dann spröde ist, leicht abbricht

und aufreißt; es muß demnach dort, wo die Umstände die Winterfällung nothwendig machen, darauf Bedacht genommen werden, daß die Fällung bei harten Fröſten eingeſtellt werde.

Soll jedoch das Holz mit antiſeptiſchen Flüſſigkeiten getränkt werden, wie dieß im 1. Hefte unſerer Vereinsſchrift berührt wurde, ſo iſt die Fällung in der Saftzeit die beſte, weil dann die im Holze enthaltenen Säfte am flüſſigſten ſind und ſich leichter austreiben laſſen. Da aber ſolches Verfahren mit Koſtenaufwand verbunden und die Frage geſtellt iſt, wie mit Umgehung koſtſpieliger Vorrichtungen ein dauerhaftes Baumateriale zu gewinnen wäre, ſo wird auch mit Rückſicht darauf die Fällung im Spätſommer unter Anwendung des Abwelkens der Krone als die meiner Anſicht nach entſprechendſte vorgeſchlagen.

---

8. Vortrag des Oberförsters Brosig aus Zakopana über das Thema:

„Hat in den galizischen Gebirgen der Kahlhieb vor den Dunkelschlägen den Vorzug, und ist es nothwendig auch theilweise die Plänterwirthschaft anzuwenden? Wie sind die Sicherungsstreifen, um selbe zweckentsprechend zu führen, zu behandeln, und welche Regeln sind bei einer solchen Anlage besonders zu beachten?“

Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich in Bearbeitung des aufgestellten Themas nur das Karpathen-Hochgebirge im Sandecer Kreise im Auge hatte.

Da wir bereits genug traurige Belege vor uns haben, welch' üble Folgen die Unwirthschaft der Hochgebirgswälder nach sich gezogen hat, so sind wir doppelt verpflichtet, Alles aufzubieten einer solchen entgegenzutreten, damit nicht auch wir selbst oder unsere Nachfolger das Wort „zu spät“ einmal auszusprechen gezwungen werden.

Man wird daher entschuldigen, daß bei diesem Vortrage Manches mitaufgenommen erscheint, was von dem eigentlichen Thema abweicht, allein dieß geschah nicht nur um den Herren Fachgenossen Anlaß zu geben sich über meine Ansichten auszusprechen, sondern um auch schon jetzt die Gebirgsforstmänner auf manche Mißgriffe aufmerksam zu machen und dabei dasjenige mit in Anregung bringen zu können was am meisten Noth thut.

Dieses Hochgebirge kann im Ganzen mit Rücksicht des physischen Klimas der örtlichen Lage in Bezug auf Windstriche und des Bodens ꝛc. in vier Hauptgruppen abgetheilt werden, welche jede für sich ein besonderes Ganze beim Forstbetriebe bilden sollten u. z.

a) in die Gruppe vom Fuß der Gebirge an bis zu einer beiläufigen Erhöhung über die Meeresfläche von 3000 bis 3600 Fuß, welche den besten Boden überhaupt einnimmt, Naturereignissen am wenigsten ausgesetzt ist, wo Samenjahre im Durchschnitte alle fünf Jahre eintreten, die Fichte zwar dominirend, jedoch auch theils einzeln, theils horstweise Buchen und Tannen vermischt vorkommen und wo Holzfällungen und Holzabrückungen zu jeder Jahreszeit ohne Schwierigkeit ausgeführt werden können;

b) in jene Gruppe, welche die höheren und mehr exponirten Orte einnimmt, woselbst geschlossene Fichtenbestände auf 4000 bis 4700 Fuß noch vorkommen, Windstürme sowie überhaupt die Luftströmungen be-

reits einen großen Einfluß ausüben, Samenjahre im Durchschnitt nur alle 8 bis 10 Jahre eintreten, Holzfällungen und Holzrückungen aber nur im Sommer ausgeführt werden können, der Boden überhaupt sehr flachgründig und das Fortkommen von Vaccinien und Farrenkräutern einen großen Einfluß auf das Gedeihen der Culturen überhaupt ausüben;

c) in jene Gruppe, welche wie ad b) ehemals vollkommen geschlossene Fichtenbestände aufzuweisen hatte, die jedoch in Folge stattgefundener Unwirthschaft oder durch Windstürme und Frevel ganz unterbrochen und die Waldgürtel (resp. Sicherungsstreifen) vernichtet sind, jedoch die Möglichkeit vorhanden ist, für die Zukunft einst geschlossene Bestände wieder heranbilden zu können;

d) in jene Waldungen, welche den Schluß der Baum-Vegetations-Gränze bilden, wo die Natur durch den kürzeren Wuchs und freien Stand der Bäume so wie durch Mischung mit Knieholz, die Gränze dieser streng bezeichnet, und in solche, welche zwischen Steinfelsen, Steingeröllen und auf sehr abhängigem Terrain vorkommen, so daß eine Cultur mittelst künstlichen Anbaus nicht mehr möglich ist und überhaupt die Natur den Fingerzeig gegeben hat diese Orte stets bewaldet zu erhalten.

Ich wage in Bezug auf diese Eintheilung folgende Ansichten auszusprechen:

I. Die Gruppe a) betreffend.

Da diese hinsichtlich der Bewirthschaftung keine so große Schwierigkeit darbietet und der denkende Forstmann jene Betriebsart anwenden kann, welche ihm am geeignetsten scheint, so habe ich nur hiebei zu bemerken, daß, um die so nöthigen Arbeitskräfte für die übrigen Gruppen disponibel zu haben, überhaupt das Streben dahin gerichtet sein sollte, die Verjüngung wo möglich nur mittelst Samenschlägen zu erzwecken.

II. Die Gruppe b) betreffend.

Zu der vorhergegangenen Beschreibung dieser Gruppe habe ich noch zu bemerken, daß diese nebst den Gruppen a und d den größten Flächenraum des Hochgebirges einnimmt, daher auf den Forstertrag mit jenen einen großen Einfluß ausübt.

Es wird einleuchten, daß bei dieser Gruppe die Verjüngung weder mittels Dunkelschlägen noch mittels Plänterung in Ausführung gebracht werden kann, wenn man nur allein diesen Umstand berücksichtiget, daß Holzfällungen und Holzrückungen nur im Hochsommer stattfinden können, wodurch der Anflug vernichtet und man bei der geringsten Unterbrechung

der Bestände Gefahr läuft den Stürmen das Thor zu öffnen und die gelichteten Bestände geworfen zu sehen, und daß wegen seltenen Eintretens der Samenjahre und Aufkommen und Ueberhandnehmen der Unkräuter sowohl bei der Plänterung als bei der Verjüngung durch Samenschläge, die Aufforstung mittelst künstlichen Anbaues, wenn der Ertrag nicht bedeutend herabgesetzt werden soll, ohnehin erfolgen müßte. Es ist daher in dieser Gruppe nur der Kahlhieb anwendbar, wobei aber folgende Grundsätze streng zu berücksichtigen sind:

1. dürfen die Schläge nur eine Breite von höchstens 15 bis 30° haben, und je exponirter und steiler die Lage, desto schmäler müssen die Schläge sein;
2. darf der Abtrieb nur so weit gegen den Bergkamm und die dem herrschenden Windzuge entgegenstehenden Seiten stattfinden, daß noch entsprechende Sicherungsstreifen im vollkommenen Schlusse zurückbleiben;
3. muß die Aufforstung, wenn kein Samenjahr eingetreten oder schon im folgenden Jahre mit Zuversicht zu erwarten stehet, dem Abtrieb auf dem Fuße folgen;
4. darf ein weiterer Abtrieb des den Schlag begränzenden Bestandes nicht eher stattfinden, bis dieser vollkommen angeflogen ist und besonders bei steilen und mehr exponirten Lagen eine vollkommene Bodenbedeckung eingetreten ist, die Pflanzen aber eine solche Stärke erreicht haben, daß sie den Natureinflüssen zu widerstehen im Stande sind;
5. muß vor dem Abtriebe der überzuhaltende Sicherungsstreifen förmlich vorbereitet werden, damit er nach dem Abtriebe auch im Stande ist den von der entgegengesetzten Seite herkommenden Stürmen zu widerstehen. Um dieß zu erreichen ist schon mehrere Jahre vor dem eigentlichen Abtriebe an der Gränze des Schlages da, wo der Sicherungsstreifen anfängt, ein Durchhieb anzulegen, damit sich die Randbäume des Sicherungsstreifens nach und nach an die Freistellung gewöhnen und zum Widerstande gegen den Wind vorbereiten.
6. Sollten die Verhältnisse oder Mangel an Arbeitskräften die unverzüglich auf den Abtrieb folgende Cultur nicht möglich machen, so darf dieser nicht früher stattfinden, als bis ein Samenjahr eintritt, da sich solche abgetriebene Flächen im Verlaufe von 3 — 4 Jahren der Art mit Unkraut überziehen und verwildern, daß ein Aufkommen von Anflug unter 20 Jahren gar nicht zu hoffen ist, eine Thatsache, wofür wir genug Belege aufzuweisen hätten. Ist hingegen die abgetriebene Fläche einmal mit 2 — 3jährigem Anflug bestockt, so arbeitet sich dieser zum Staunen empor.
7. Ist jede Stockrodung in dieser Gruppe zu vermeiden.

8. Es ereignet sich in den Gebirgsgegenden oft der Fall, daß die Vorbereitungen zum Holztransport mit bedeutenden Auslagen verbunden sind, und in einem Holzschlag nicht jenes Holzquantum erzeugt werden kann, welches den Auslagen entspricht, wodurch man gezwungen wird, um die Transportauslagen nicht umsonst gemacht zu haben, einen zweiten Schlag in dem nämlichen Bestande anlegen zu müssen. Auf solche Fälle muß der Forstmann in entsprechender Zeit Rücksicht nehmen, um durch vorbereitendes Aufhauen von Sicherungsstreifen die Möglichkeit an der Hand zu haben einen zweiten Schlag anlegen zu können. Da jedoch solche Aufhauungen oft schwierig sind und Vorsicht in diesen Lagen höchst nothwendig ist, so ist es oft vortheilhafter die Schläge nicht, wie es gewöhnlich nach einmal hergebrachter Gewohnheit geschieht, vom Fuße gegen den Bergkamm zu ziehen, sondern nach Erforderniß und mit Rücksicht des Windzuges selbst horizontal mit dem Berge oder auch halbmondförmig, um auf diese Art durch Anreihung der Schläge während einiger Jahre ein den Umständen entsprechendes größeres Holzquantum erzeugen zu können. Der denkende Forstmann wird selbst in jedem einzelnen Falle im Stande sein das Richtige aufzufinden und anzuwenden.
9. Sollten in dieser Gruppe dennoch Orte vorkommen, bei welchen die angegebenen Grundsätze nicht streng befolgt werden könnten, so bleibt nichts Anderes übrig, als zur Plänterung überzugehen.

III. Die Gruppe c) betreffend.

Die erste Aufgabe muß hier sein, die vernichteten Sicherungsstreifen (Waldschutzmäntel) wieder herzustellen. Die Plänterung, welche sich vornehmlich nur auf Herausnahme der Dörrlinge und Windbrüche zu beschränken hat, muß beibehalten werden und kann nach Bedürfniß sich auf das horstweise Aushauen gesunder Stämme ausdehnen so lange bis die Sicherungsstreifen die dem Zwecke entsprechende Beschaffenheit erhalten haben, wo dann der Abtrieb in schmalen Kahlschlägen, wie ad b) angegeben wurde, erfolgen kann. Vorkommende Blößen sind mit Beschleunigung in Bestand zu bringen und bei der Wirthschaftsführung überhaupt der später eintretende Schlagbetrieb stets zu berücksichtigen.

IV. Die Gruppe d) betreffend.

Die Waldungen, welche diese bilden, müssen einer ewigen Plänterung unterliegen und es ist Aufgabe des Forstmannes Alles aufzubieten sie zu erhalten und zu vervollkommnen.

In den Waldtheilen der Gruppen b, c und d ist bei der Wiederaufforstung darauf zu sehen, daß die Zirbe und Lärche in entsprechender Mischung miterzogen werden.

Im Allgemeinen ist wahrzunehmen, daß man bei Wiederaufforstung der Gebirgsforste zu wenig die Pflanzung anwendet, sondern sich hauptsächlich auf den Anbau durch Saat beschränkt. Werden nun diese in der Jugend nicht gehörig von Unkraut gereinigt, später aber die so erzogenen Bestände nicht zu rechter Zeit und in gehörigem Maße durchforstet, so ist der Erfolg sehr unsicher, während die Pflanzung, wenn sie mit Einsicht gemacht wird, dem Forstwirthe die Möglichkeit eines erfolgreichen Gelingens an die Hand giebt und jedenfalls zu größeren Hoffnungen berechtiget.

Bei den Wirthschaftseinrichtungen wird allgemein im Gebirge die Herstellung einer regelmäßigen Bestandesordnung viel zu wenig beachtet, und hierin liegt wohl auch der Grund des schlechten Zustandes so vieler Gebirgsforste.

Dieß ist ein Gegenstand, welcher vorzüglich in Fichtenwaldungen die größte Aufmerksamkeit erfordert, weßhalb auch die Gebirgsforstleute sich mit ihm mehr, als bisher geschehen, beschäftigen und dahin trachten sollten, die Bestände in eine entsprechendere Ordnung zu bringen, als dieß im Allgemeinen jetzt der Fall ist.

Opfer werden freilich nicht zu umgehen sein; auch kann der Etat theilweise dabei in Conflict mit der Wirthschaft kommen: jedoch um eben den Etat für die Folge zu sichern, sollte keine Rücksicht auf zeitweilige Verluste genommen werden.

Um diesen Vortrag nicht zu weit auszudehnen, verweise ich die Herren Hochgebirgsforstmänner auf die treffliche Abhandlung, womit Herr Bergrath und Forstreferent Zötl das 26. Heft der Wedekind'schen Jahrbücher über Behandlung und Anlegung der Bannwaldungen im Hochgebirge bereichert hat, um so mehr, als diese ganz für unsere Verhältnisse passend ist; ich behalte mir jedoch vor, später noch einmal auf diesen Gegenstand zurückzukommen, wobei besonders die Behandlung und Anlegung der Sicherungsstreifen in unserem Hochgebirge berücksichtiget werden wird. Einen Gegenstand jedoch kann ich nicht unberührt lassen, welcher nächst den Ereignissen der Natur den größten Einfluß auf die Hochgebirgswälder ausübt.

Es betrifft dieß die Sicherstellung der Waldschutzmäntel (resp. Sicherungsstreifen) an der Baum-Vegetations-Gränze und in sonstigen exponirten Hochgebirgslagen vor Beschädigung durch Menschenhände und Vieh.

Obwohl unbezweifelt in dieser Beziehung die neue von Allen mit Sehnsucht erwartete Forstgesetzgebung dasjenige enthalten wird, was dem Bedürfnisse entspricht, so fühle ich mich doch veranlaßt, noch Folgendes in Anregung zu bringen.

Es ist notorisch bekannt, daß in unserem Karpathen-Hochgebirge an vielen Orten die an die Hallen gränzenden Waldschutzmäntel, welche ursprünglich dort übergehalten wurden, um die Einflüsse der Winde von der Blöße aus zu brechen, ferner ein großer Theil der an der Baum-Vegetationsgränze belegenen Waldungen, resp. Bannwaldungen, deren Erhaltung für das Bestehen der daran gränzenden Bestände unbedingt nothwendig ist und welche einer immerwährenden regelmäßigen Pläntерung unterliegen sollten, an die Hochgebirgs-Hutweiden gränzen, welche Eigenthum der ehemaligen Herrschaftsunterthanen geworden sind.

Es werden nun diese Bestände von den Hallenbesitzern, um die Hutweide zu vergrößern, durch Abstocken, Umringeln, An- und Abbrennen beschädigt, dabei aber auch durch muthwilliges Herabrollen der Steinmassen neue tiefer gelegene Anlagen vernichtet und die meisten Stämme und Sträucher tödtlich verwundet, wodurch die Waldgürtel vernichtet und die Baum-Vegetations-Gränze immer mehr herabgedrängt wird.

Es müßten die Waldbesitzer ein Heer von Forstschutzdienern aufstellen, welche mehr kosten würden, als der Ertrag der Wälder beträgt, um eine vollständige Ueberwachung gegen diese Frevel zu Stande zu bringen, und selbst diese würden kaum im Stande sein der Bosheit und dem Eigennutz der Frevler Schranken zu setzen. Ich behalte mir übrigens vor in der nächsten Versammlung auf die so schädlichen Weideservituten zurückzukommen.

Es ist daher nothwendig, um diese vor Beschädigung durch Menschenhände zu sichern, der hohen Regierung das Gesuch zu unterbreiten, im Forst-Strafgesetze festzustellen, daß jeder Hutweidenbesitzer im Hochgebirge für jede Beschädigung, welche in den Bannwäldern und sonstigen Sicherungsstreifen bei seiner Hutweide durch Menschenhände ausgeübt vorkommt, verantwortlich gemacht und zur Strafe gezogen wird.

Dieses ist umsomehr möglich, da nur der Eigenthümer der Hutweide sich daselbst aufhält, oder wenn er nicht persönlich da ist, einen sogenannten Wirth (auch Juchas genannt) anstatt seiner aufgestellt hat, so daß, wie gesagt, nur der Eigenthümer oder seine Dienstleute die angränzenden Bezirke betreten.

Da die Erhaltung und Aufforstung dieser Theile ohnehin den Waldbesitzern sehr große Auslagen verursacht, dann auch die Sicherung derselben nicht nur im Interesse des Waldbesitzers selbst, sondern auch in dem des allgemeinen Wohles liegt, so ersuche ich die verehrliche Versammlung: Dieselbe wolle diesen Gegenstand geneigtest würdigen und die weitere Ansicht darüber aussprechen, wobei dann auch die durch die Vernichtung der Waldungen in den Hochgebirgen sich erfah-

rungsmäßig immer öfter wiederholenden und stets vergrößernden Verheerungen durch die Gebirgswässer nicht außer Acht zu lassen sind.

Ich habe die volle Ueberzeugung, daß ohne gesetzliche Bestimmungen von Seite der hohen Regierung es mit unseren Hochgebirgswäldern immer übler stehen, alle unsere Bestrebungen fruchtlos, alles darüber Gesagte und Geschriebene aber nur leere Zierden von Vereinsheften und sonstigen Zeitschriften sein werden.*)

*) Bezüglich der Bannwälder und ihrer Behandlung enthält das Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 §. 19 und 20 die nöthigen Vorschriften, so wie der fünfte Abschnitt das Verfahren der Sicherung des Wald-Eigenthumes bestimmt. Es liegt nun an den Besitzern der Waldungen, welche zu den Bannwäldern zu rechnen sind, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um den Bestand derselben zu sichern. A. d. R.

9. Beitrag zu der Frage, die Ablösung der Waldservituten betreffend, von Ignaz Jakesch, Oberförster der Herrschaft Mackow.

Im Dezember 1850 wurde Referent vom k. k. Wadowicer Kreisamte aufgefordert seine Ansicht über Ablösung der Waldservituten mit Rücksicht auf die Sicherung der Existenz der Berechtigten vorzulegen.

Da diese Frage eine für die Forstwirthschaft überwiegend wichtige ist, so theilt selber seine in dieser Rücksicht ausgesprochene Meinung hier dem forstlichen Publicum mit.

Das einfachste Verfahren wäre wohl die Ablösung in Gelde, weil die als Entschädigung zu bestimmende Ziffer sich leichter und sicherer auf Geld berechnen läßt, als wenn man solche auf eine Entschädigung in Grund und Boden zurückführt. Ob aber die Berechtigten, wenn die Servitut abgekauft sein wird, den Wald ferner nicht mehr betreten und das empfangene Capital nur zur Befriedigung der ihnen durch Ablösung der Servitut entgehenden Bedürfnisse verwenden werden — dieß dürfte wohl zu verneinen sein.

Wer die Verhältnisse unserer armen Gebirgsbewohner kennt, wird schwerlich die Behauptung aufstellen, daß auch nur Einer unter ihnen das Ablösungs-Capital als ein eisernes betrachten und nur die Zinsen davon ziehen werde, um sich damit Holz, Streu und Viehfutter zu kaufen. Das Geld wird unter ihren Händen verschwinden und dann werden sie, da sie die Servituten verlieren, ärmer sein als vorher.

Deßhalb ist die Ablösung in Gelde für den Berechtigten nicht nutzbringend, sie wird aber auch für den Belasteten eben so wenig vortheilhaft sein. Bis jetzt hat der größte Theil der Berechtigten seinen Brennholzbedarf aus dem Klaubholz gedeckt. Im Falle einer Aequivalirung der Gerechtsamen werden die Berechtigten den vollen Bedarf ansprechen, gleichviel, ob sie ihn bis jetzt wirklich bezogen haben oder nicht. So lange sie nur Klaubholz bezogen, war die Ziffer nicht festgesetzt, was schon in der Unbestimmtheit des Begriffes Klaubholz liegt. Hier nun würde man den Bedarf nach einer festen Norm in Klaftern, sei es Scheiter- oder Prügelholz, aussprechen müssen. Wären z. B. in einem 5000 Joch großen Walde 300 Familien berechtigt ihren Brennholzbedarf zu beziehen und brauchte jede dieser Familien jährlich eine Masse von Holz, welche 6 Klaftern gleich käme, so würden also jährlich 1800 Klaftern abzugeben sein, die zu 1 fl. 30 kr. C. M. ohne Schlägerlohn 2700 fl. Werth haben.

Hätte ferner die Gemeinde das Weiderecht und würden jährlich von ihr 1000 Joch beweidet, so wäre der Werth à 9 kr. per Joch 150 fl. C. M.

Hätte dann die Gemeinde auch das Streurecht und könnte dieses auf einer Fläche von 1000 Joch ausgeübt werden, so wäre, den Werth der Streu nur zu einer Fuhr per Joch gerechnet, also 1000 Fuhren à 4 Ctr.=4000 Ctr. Diese nach dem Verhältnisse von 2 Pf. Waldstreu für 1 Pf. Stroh, auf Stroh reducirt geben 2000 Ctr. Stroh; das Schock zu 12 Ctr. gibt 167 Schock Stroh, welche anzukaufen sind, um die Waldstreu zu ersetzen. Da nun im Durchschnitte der Ctr. Stroh zu 6 fl. C. M. angenommen werden kann, so ist der Werth der Streurente 1002 fl. C. M.

Der Waldbesitzer hätte demnach an die Berechtigten zu zahlen:

a)	für das Klaubholz	2700 fl.
b)	„ die Weide	150 fl.
c)	„ die Streu	1002 fl.
	Zusammen	3852 fl.

was zu 5% einem Ablösungs-Kapital von 77040 fl. C. M. gleich kömmt.*)

Dafür hätte der Belastete das Recht diese Nutzungen selbst zu beziehen. Für ihn haben sie aber wenig oder keinen Werth, da er das Klaubholz nicht sammeln kann, die Weide wahrscheinlich in Folge der Stallfütterung gar nicht oder doch nur auf einer kleinen Fläche braucht, die Waldstreu bei geregelter Wirthschaft ebenfalls nicht bedarf.

Der einzige Nutzen, welchen er mit einem Capital von 77,040 fl. erkauft, wäre die Bodenverbesserung in Folge der Aufhebung der Waldstreu, ein Nutzen, der nicht ihm, sondern seinen Nachkommen zu Gute kömmt.

Um Vieles wird sich aber die Auslage erhöhen, wenn bei größeren Güter-Complexen Tausende von Familien befriedigt werden sollen und wenn noch der Anspruch auf Bauholz dazukömmt.

Es wird wohl nur sehr wenige Gutsbesitzer geben, welche in der Lage sind eine solche Ablösung vorzunehmen, ohne sich dadurch ganz zu

---

*) Alle diese Ziffern sind sehr willkürlich angenommen und dürften sich die jährlichen Renten besonders bei der Weide und Streu noch viel höher stellen. Referent hat nur die Gebirgsverhältnisse im Auge gehabt, was wohl auf seine Werthbestimmung eingewirkt hat. Die Capitalisirung zu 5% ist jedenfalls zu hoch angesetzt, da Capitale jetzt kaum zu 4% angelegt werden können. Es würde deßhalb das vom Waldbesitzer zu erlegende Capital sich bei obigen Preisen auf 96300 fl. belaufen. A. d. R.

ruiniren, und es wäre besser den ganzen Wald wegzugeben, die Ablösungssumme aber für sich in Anspruch zu nehmen, als darauf einzugehen seinen Wald mit Geld frei zu kaufen.

Die Ablösung der Servitut durch Abtretung von Grund und Boden wäre zulässiger, insofern der Berechtigte seine Gerechtsame dadurch gesichert hätte. Es ist aber nicht jeder Waldgrund dazu geeignet dem Einzelnen alles das zu gewähren, was er zu erhalten hat und bis jetzt aus dem ganzen Complexe des Waldes erhielt; und wenn dieß auch der Fall wäre, würde schwerlich jeder einzelne Berechtigte den ihm zufallenden Theil so bewirthschaften, daß er den Wald in solchem Stande erhielte, um sich seine Bedürfnisse zu sichern.

Der Bauer wird unter dem Vorwande seinem Boden eine bessere Cultur zu geben, eigentlich aber um seine Umstände zu verbessern, alles Holz auf Einmal abtreiben und für ein Spottgeld verkaufen, den Waldboden aber zu Acker oder noch wahrscheinlicher zu einer öden Weide umgestalten.

So lange der Boden noch Humus enthält, kann die neue Cultur wohl noch etwas abwerfen; ist dieser einmal ausgesaugt oder weggeschwemmt, so ist die Oede da, wie dieß im Gebirge leider nur zu sichtbar ist. Ehedem bewaldete Höhen sind jetzt in schlechte Weiden und Wüsteneien umgewandelt und beweisen, was aus dem Walde in den Händen des unerfahrenen kurzsichtigen Bauers wird.

Am vortheilhaftesten wäre es jedenfalls, wenn die Ablösung durch Grund und Boden an ganze Gemeinden in concreto und nicht an jeden einzelnen Berechtigten stattfände und dabei die Bedingniß festgestellt wäre, daß die abgetretenen Waldflächen auch fernerhin forstwirthschaftlich benutzt werden müssen. Die Ausdehnung der abzutretenden Fläche müßte berechnet werden auf Grundlage der Vertragsverpflichtung beider Theile mit Anwendung der jetzt üblichen Preise.

Auf diese Weise würden die gegenseitigen Ansprüche beider Theile auf Geld reducirt, dann ergeben, wieviel an Boden und Holzwerth abzugeben ist.*)

Zur Verbesserung der aus der Waldvernichtung entstandenen Oeden und wüsten Berge wäre Referent der Ansicht, diese mit schnell wachsenden Holzarten anzubauen und dadurch zum Fruchtbau vorzube-

---

*) Bei den jetzt bestehenden Verhältnissen kann wohl in Bezug auf die Waldservituten nur von dem Anspruche der Berechtigten die Rede sein, da der Waldbesitzer gegenüber dem Eingeforsteten schwerlich irgend ein Recht gültig machen kann, es müßte denn verbüchert sein, was wohl bei Waldservituten selten der Fall sein dürfte, da sie aus altherkömmlichem Gebrauche ihre jetzige Ausdehnung nach und nach erhielten. A. d. R.

reiten. Durch die dadurch herbeigeführte Beschattung würde sich eine Grasnarbe bilden, die Feuchtigkeit könnte sich halten und die abfallenden Blätter und Nadeln würden den Humus wiederherstellen. Auf diese Weise würde im Laufe einiger Jahre dieser jetzt ganz unnütze Boden zum Fruchtanbau tauglich werden. Zu steile Abhänge, wo der Feldbau nicht möglich ist, würden jedenfalls eine dauernde Weide geben.

Die Birke, Espe und Kiefer würden am entsprechendsten angewendet werden, da sie mit schlechtem Boden vorlieb nehmen. *)

In den Gebirgsgegenden Böhmens, Mährens und Schlesiens benutzt der deutsche Bauer diese Holzarten zum Culturwechsel bei den sogenannten Rodeäckern seit jeher. Dort sind sie das einzige Mittel den Acker, welcher durch Stalldünger nicht gedüngt werden kann, zu verbessern und dem Boden, der dort steiniger ist, als solcher in den Karpathen vorkommt, einen Ertrag abzugewinnen. Der Landwirth kann dadurch sich selbst das nöthige Brennholz erziehen, kann sich eigene Streu verschaffen und bei nicht zu dichtem Stande auch Weide haben, wird also in den Stand gesetzt, seinen Viehstand zu vermehren.

Wenn man diese Holzarten ein Alter von 12 — 15 Jahren erreichen läßt, so wird dieß hinreichen um den Boden zu verbessern und ein Brennmaterial zu gewinnen. Nach Verlauf dieser Zeit wird das Holz gerodet und kann der Boden 5 — 6 Jahre zum Fruchtbau benutzt werden, worauf abermals Holzanbau eintritt.

Wenn auch eine solche Benutzung dieser Wüsten höchst wünschenswerth wäre, wie sie nicht allein für den Einzelnen nutzbringend, sondern auch für das Allgemeine höchst vortheilhaft ist, so dürfte es doch nie dazu kommen, wenn der Bauer sich selbst überlassen bleibt. Nur ein Gesetz, welches streng gehandhabt würde, könnte hier helfen und den Bauer aus seiner Lethargie wecken.

---

*) Stellenweise wohl auch die Lärche, welche durch den Abfall ihrer Nadeln den Boden verbessert und im kurzen Umtriebe auch auf minder günstigen Standorten mit Nutzen anzubauen wäre. A. d. R.

10. Mittheilungen über die Waldverhältnisse des Rzeßower Kreises von Oberförster Koja in Stale, jetzt Waldmeister auf den Gütern des Grafen Potocki in Podhorodyßcze bei Lemberg.

Der Rzeßower Kreis enthält bei einer Bevölkerung von 280,000 Seelen und einer benützbaren Bodenfläche von 656,777 Joch ein Wald-Areal von 208,050 Joch.

Der Viehstand beläuft sich auf circa 38,200 Stück Pferde, 97,300 Stück Hornvieh und 46,500 Schafe.

Im ganzen Kreise befinden sich 4 Städte mit regulirten Gerichtsbarkeiten und 15 Privaten zugehörige Städte so wie 334 Dörfer. Die Anzahl der Herrschaften beläuft sich auf 104. Staats-Herrschaften und Waldungen giebt es keine.

An zur Flöße geeigneten Flüssen besitzt dieser Kreis den San und die Wisłoka; die Weichsel begränzt denselben gegen Nord-Osten. Gegen Süden wird er vom Jasłoer und Sanoker, gegen Westen vom Tarnower, gegen Osten vom Przemysler Kreise begränzt, gegen Norden hat er mit dem Königreich Polen gemeinschaftliche Gränze.

Mit Ausnahme des etwas hügeligen südwestlichen Theiles ist der ganze Kreis Flachland.

Der Boden ist je nach der Lage verschieden. Vorherrschend ist der Sandboden, der bald mehr, bald weniger mit Lehm und Thon gemischt erscheint. Im hügeligen Theile des Kreises findet sich tiefgründiger Lehmboden; in den ebenen Gegenden kommen vielfache Sümpfe vor, welche mächtige Torflager enthalten. Die herrschende Holzart ist die Kiefer, welche reine Forste bildet; jedoch auf angemessenen Standorten kommen auch Mischungen von Kiefern, Eichen, Fichten und Tannen vor, so wie auch Eschen, Ahorn, Erlen und Birken, die beiden letzteren Holzarten vornehmlich in den sumpfigen und feuchten Gegenden.

Wie schon aus den herrschenden Holzarten sich ersehen läßt, ist die Hochwald-Wirthschaft die allgemeine. Leider aber ist die Bewirthschaftung sehr mangelhaft, da fast durchgängig die Plänterwirthschaft angewendet wird. Bei den immer höher steigenden Anforderungen an den Wald ist der schädliche Einfluß dieses Betriebes immer sichtbarer. Früher, da die Herausnahme des alten Holzes nur noch nach und nach stattfand, wurde eine plötzliche Störung des Schlußes, wenn auch wohl nur zufällig, vermieden, dagegen wird jetzt nach Möglichkeit alles zu irgend einem Zwecke brauchbare Holz ausgehauen und bleibt nur unter-

drücktes, durch plötzliche Freistellung im Wuchse zurückbleibendes Holz, aus welchem dann krüppelhafte Bestände hervorgehen.

Selbst dort, wo ordentliche Schläge geführt werden, ist diese Benutzung nicht auf einen naturgemäßen Betriebsplan gegründet; sondern es wirken hier bestimmend ein, die Bedürfnisse, die größere oder geringere Flächenausdehnung und Anlage der Schläge, wobei keine Rücksicht auf Alter und Ertragsvermögen, auf Anreihung und Richtung der Schläge genommen wird.

Wenn auch die allgemeine Idee einer Schlagwirthschaft nicht unbekannt ist, so glaubten die Waldbesitzer eine solche schon herzustellen, indem sie die Figur ihres Waldes auf der Mappe in so viel gleiche Theile theilen ließen, als sie für den Umtrieb Jahre genommen hatten, wobei jedoch keine Rücksicht weder auf Holzbestand und Alter, noch auf Boden und Ertragsfähigkeit genommen wurde.

So mangelhaft eine solche Eintheilung auch ist, so würde dennoch, wenn sie nur einigermaßen nach gewissen Grundsätzen durchgeführt würde, ein Anhaltspunkt für eine regelmäßige Benutzung sich darin finden lassen; aber meistens ist die ganze Arbeit vom Beginn an fehlerhaft und wird durchaus nicht befolgt, da nur der augenblickliche Bedarf die Benutzung bestimmt. Die Waldungen sind durch diese plan- und regellose Wirthschaft verwüstet, die Blößen nehmen überhand und wird wenig oder nichts zu deren Wiederbestockung gethan.

Beinahe alle Forste sind mit den Servituten des freien Holzbezuges, der Streu und der Waldweide belastet, welche den an sich schlechten Zustand der Waldungen noch vermehren.

Mit wenig Ausnahmen bieten fast alle Waldungen des Kreises ein Bild der größten forstlichen Unordnung dar und nur wenige der größeren Gutsbesitzer sind zur Ueberzeugung gelangt, daß es höchste Zeit ist diesem Zustande ein Ende zu machen.

Diese haben daher ihre Forste Forstleuten vom Fach anvertraut. Wie schwer es aber ist im Walde das wiederherzustellen, was durch jahrelange schlechte Wirthschaft verdorben wurde, ist wohl jedem Forstwirthe hinreichend bekannt.

Die Wege, auf welchen das Holz an seine Bestimmungsorte geführt wird, sei es zum Gebrauch im Inneren des Landes, oder zum Export, sind verwahrlost, was die Transportkosten sehr erhöhet und dadurch die Holzpreise drückt.

An Holz consumirenden Werken sind nur die Brennereien, die Bräuereien, die Ziegeleien, eine Zuckerfabrik, eine Glashütte und ein Eisenwerk zu nennen; dann bestehet auch eine Dampf-Sägemühle.

Der Bedarf dieser Werke sowie der der Einwohner der Städte

an Brennmaterial sichert im Ganzen den Absatz und die Verwerthung des Brennholzes.

Bau- und Nutzholz findet einen guten Absatz in dem Export auf der Weichsel. Dieß hat jedoch den Uebelstand zur Folge gehabt, daß die an zur Flöße geeigneten Flüssen liegenden Waldungen ohne Rücksicht auf ihr Ertragsvermögen ausgelichtet wurden, wozu besonders die höchst nachtheilige Gewohnheit viel beigetragen hat, mit den Holzhändlern Contracte auf eine Reihe von Jahren zu schließen und ihnen die Auswahl des zu schlagenden Holzes zu überlassen.

Der Verkauf des Nutz- und Bauholzes findet durchgehends auf dem Stocke statt und stellen sich die durchschnittlichen Holzpreise folgendermaßen:

Eschen, Ahorn, Ulmen, Buchen und Eichen Nutz- und Bauholz per Kubik-Fuß 6 — 8 kr. C. M.;

Kiefern, Erlen, Birken, Fichten und Tannen Nutz- und Bauholz per Kubik-Fuß 3 — 5 kr. C. M.;

hartes Brennholz von Eichen, Buchen, Erlen und Birken in 36zölligen Scheitern per Kubik-Fuß 3 — 4 kr. C M.

weiches Brennholz, Nadelholz in 36zölligen Scheitern per Kubik-Fuß 2 — 3 kr. C. M.

Schneidematerial, welches ebenfalls einen guten Absatz findet, ist um 10 — 15% theuerer als Bauholz.

Die Forst-Nebennutzungen sind unbedeutend und beschränken sich auf die Theer- und Terpentin-Erzeugung; auch gehört hierher der Ertrag der Waldjagd.

Durchforstungen sowie Benutzung des Stockholzes sind bis jetzt nicht berücksichtiget worden, doch fängt man an solche nach und nach einzuführen.

Die Holzerzeugungs- und sonstigen Arbeits-Löhne sind durchschnittlich nachstehende:

Schlägerlohn für eine n. ö. Klafter Brennholz ohne Unterschied der Qualität 24 — 30 kr. C. M.;

Fällen und Aushauen eines Bretklotzes 2 — 3 kr. C. M.;

Abzimmerung für eine Current-Klafter Bauholz 2 — 4 kr. C. M.;

für einen zweispännigen Zugtag 1 fl. 12 kr. bis 1 fl. 40 kr. C. M.;

für einen schweren Handtag 20 — 30 kr. C. M.;

für einen leichten Handtag 10 — 15 kr. C. M.

Es gehet aus der obigen Darstellung hervor, daß in diesem Kreise circa 31, 7% des gesammten culturfähigen Bodens Waldland sind und auf einen Kopf nahe an ¾ Joch Wald entfallen.

Der schlechte Zustand der Forste im Allgemeinen macht eine durchgreifende Aenderung im Wirthschaftssysteme durchaus nothwendig; inwiefern diese jedoch aus eigenem Antriebe der Waldbesitzer erfolgen wird, muß dahingestellt bleiben, da bis jetzt leider meistens andere als forstwirthschaftliche Grundsätze bei der Benutzung der Forste befolgt wurden.

Es wäre zu wünschen, daß alle Waldbesitzer Diejenigen zum Muster wählen wollten, welche in Anbetracht der Nützlichkeit für das allgemeine Beste schon jetzt den Weg einer Verbesserung in ihrem Forstbetriebe eingeschlagen haben.

---

11. Mittheilungen über die Waldverhältnisse im Großherzogthume Krakau vom k. k. Forstrath Thieriot.

Wenngleich die forstlichen Zustände der im früheren Freistaat, jetzt Großherzogthume Krakau belegenen Waldungen im Ganzen nicht viel Interessantes darbieten, so dürfte doch ein wenn auch nur oberflächliches Bild davon nicht unwillkommen sein, um so mehr, als bis jetzt in dieser Beziehung noch Nichts zur Oeffentlichkeit gelangt ist.

Die Wald-Area des ganzen Gebietes beträgt ungefähr 3 □M. also $1/7$ der ganzen Fläche des ehemaligen Freistaates und zerfällt dieselbe in dreierlei Art von Besitz:

a. Staatswaldungen mit einem Flächeninhalt von circa 16,216 Joch
b. Geistliche und Klosterwaldungen . . . . 4,204 „
c. Privatwaldungen . . . . 32,830 „

Dem Bestand nach enthalten diese Waldungen folgende Verschiedenheiten:

Bestand	a. Staatswaldungen	b. Geistl. Wald.	c. Privat-Wald.	Summa in Jochen
	Joch			
1. Reinen Nadelwald	14821	3304	25730	=43755
2. Nadel- und Laubwald gem.	—	700	6000	= 6700
3. Rothbuchen und Eichen	787	200	900	= 1887
4. Auen, Weiden-Niederwald	248	unbkt.	300	= 548
5. Unproductives Land	360	unbkt.	unbkt.	= 360

Die Weiden-Niederwälder dürften jedoch mehr Fläche einnehmen, da die Anpflanzungen in der Weichsel-Niederung sich vermehrt haben, welche Vermehrung nicht genau bekannt ist. Die ganze Angabe ist nicht ganz genau, da die Tabellen, welche vorhanden sind, sehr oberflächlich gemacht wurden und die Ergebnisse der Katastral-Vermessung erst nach beendigter Umlage der Steuern und der Erledigung der Reclamationen die ganz genaue Area herausstellen werden; doch wird der Unterschied im Ganzen nicht bedeutend sein.

An Holzarten finden sich Kiefern, Fichten, Weißtannen und einzeln vorkommende Lärchen; dann Rothbuchen, Eichen, Weißbuchen, Schwarzerlen, Eschen, Ahorn, Rüstern und andere Holzarten.

Der Boden ist sehr verschieden. In dem Flußthale der Weichsel und im Steinkohlengebiete herrscht der Sand vor. An den Bergen kommt Kalkboden, dann mehrfach Lehmboden vor.

Der ganze westlich und nördlich gelegene Theil des Gebietes der

Stadt Krakau, welcher fast $^{6}/_{7}$ desselben beträgt, ist mehr oder weniger gebirgig, während der östlich von der Stadt gelegene eben ist.

Von der Preußischen Gränze angefangen ist die Gegend anfänglich von einzelnen Hügelketten durchzogen. Ungefähr $1^{1}/_{2}$ Meilen von der Gränze erhebt sich ein Bergrücken, welcher parallel mit der Weichsel sich, hin und wieder von Schluchten durchbrochen, bis gegen die Stadt Krakau hinziehet, wo sich derselbe nach und nach abdacht.

Gleichlaufend mit diesem Bergrücken ziehet sich ein solcher längs der Gränze von Polen hin und zwischen beiden läuft ein bei Krakau in die Ebene übergehendes Thal.

Hinter Krzeßowice nach der Polnischen Gränze zu findet sich in der Nähe des malerisch gelegenen Karmeliter-Klosters Czerna ein dichter dunkel gefärbter Bergkalk, welcher eine schöne Politur annimmt, und in der Gegend als Krzeßowicer Marmor bekannt ist.

In dem Theile, wo die Jura-Formation vorherrscht, trifft man an mehreren Stellen einen feuerfesten Thon, welcher zur Kohlenformation zu gehören scheint. Derselbe ist sehr geschätzt zu Formen für die Zinkhütten und wird auch ins Ausland verführt.

Die Jura-Formation lagert auf Untergrund von Conglomeraten und Sand. Im Korallenkalke kommen stellenweise Lager von erdigem Kalkstein vor; eben so rother Porphyr und Mandelstein.

Im Kohlensandstein sind Abdrücke von mehreren Farren u. dgl. so wie Stammtheile von Lepidodendron nicht selten.

In der Gegend der Dörfer Byczyna, Dlugoßyn, Lußowice und Górka finden sich im Muschelkalke Lager von Galmei-Erzen, eben so Eisenerze. Die Galmei-Erze werden in den Zinkhütten der Umgegend verschmolzen, die Eisenerze hingegen nach Galizien und Oestr. Schlesien ausgeführt.

In dem Theile, wo die Muschelkalk-Formation vorherrscht, ist der Boden meist sandig und kommen ausgedehnte Flugsandschollen vor.

Im Jurakalk-Gebiete dagegen ist der Boden, wenn auch stellenweise sandig, doch meistens lehmig. Im Weichselfluß-Gebiete wechselt Lehm- mit Sandboden.

Bezüglich der Holzvegetation ist zu bemerken, daß im Muschelkalk-Gebirge die Kiefer den Hauptbestand bildet, obgleich auch stellenweise, wo sich Lehmboden findet, Rothbuchen und Weißtannen vorkommen und nur an feuchten Orten sich Fichten finden. Im Jura-Gebiete kommen reine Fichtenbestände vor, dann Weißtannen und Buchen so wie andere Laubhölzer; die Kiefer zeigt auf diesem Boden einen stellenweise sehr guten Wuchs. Eichen finden sich vorzüglich im Weichselfluß-Gebiete und bilden dort reine, obschon an Fläche unbedeutende Bestände.

So unvollkommen diese Beschreibung auch ist, kann sie doch von der Verschiedenheit der Bodenverhältnisse einen wenn auch nur oberflächlichen Begriff geben.

Das Klima ist im Ganzen temperirt. Die südlich gelegenen Karpathen hindern den Einfluß der Südwinde und halten durch den auf ihrer Nordseite oft bis zum Juni liegenden Schnee die Temperatur im Frühjahre niedrig. Der Hauptwindzug geht von Westen nach Osten; Nordwestwinde sind oft sehr heftig.

An Flüssen haben nur die Weichsel und die die Gränze mit Preußen bildende schwarze Przemßa Bedeutung, da selbe für flache Fahrzeuge schiffbar sind.

Von Krakau nach Ober-Schlesien führt eine bis an die Landesgränze 8 Meilen lange Eisenbahn, welche sich auch mit der nach Warschau führenden polnischen Bahn verbindet.

An Kunststraßen sind die 7 Meilen lange von Schlesien nach Krakau führende Chaussee so wie die nach Michałowice in Polen führende und noch 1 Meile auf Krakau'schem Gebiet laufende Warschauer Straße; dann die in der Richtung von Krakau nach Sgołomia nur theilweise ausgeführte Chaussee und die von Krakau nach Krzeßowice stellenweise chaussirte Straße die wichtigsten für den Transport. Die übrigen Communicationswege sind größtentheils in sehr schlechtem Zustande.

Die Einwohnerzahl beträgt gegen 130,000, so daß circa 0, 4 Joch Wald auf den Kopf entfallen.

* * *

Nach diesen allgemeinen Angaben kann nun zur ferneren Beschreibung der Wälder und ihrer Verhältnisse übergegangen werden.

A. Staatswaldungen.

Es zerfallen dieselben dermalen in Montan- und Cameral-Forste. Erstere unterstehen der k. k. Salinen- und Forst Direction zu Wieliczka und sind hauptsächlich dazu bestimmt die k. k. Bergwerke im Krakauer Gebiete mit dem nöthigen Holzmateriale zu versorgen; letztere unterstehen bis jetzt noch der k. k. Finanz-Landes-Direction zu Lemberg: sämmtliche Forste aber gehören jetzt unter das hohe k. k. Finanz-Ministerium.

I. Montan-Forste.

Es werden diese durch 2 Reviere (Byczyna und Podłęże) gebildet mit 9883 Joch, 459 □.° Waldboden, worunter 9687 Joch, 197 □.° absoluter Waldboden und 196 Joch 262 □.° Waldwiesen

sich befinden. Von den 9687 Joch, 197 □° abs. Waldbodens sind 8115 Joch 859 □° mit Nadelwald bestanden, 424 Joch, 1113 □° mit Laubholz; 736 Joch 113 □° sind Blößen und Sandschollen, 410 Joch 1312 □° Sümpfe. Diese Forste bilden mit Ausnahme einiger Parcellen einen zusammenhängenden Complex.

Der Hauptbestand sind Kiefern; nur an feuchten Orten kommen Fichten und Erlen, hin und wieder auch einzelne Eichen vor.

Der Boden besteht größtentheils aus armem Sandboden. Sümpfe kommen in ziemlicher Ausdehnung vor. Der Holzwuchs ist im Durchschnitt mittelmäßig. Die leider hier bis nun noch nicht abgeschaffte Benutzung der Waldstreu hat diesen Forsten bedeutenden Schaden zugefügt. Zwar hat sich die Regierung des Freistaates bemüht die Wälder gegen die Nachtheile der auf ihnen haftenden Servituten zu schützen; doch sind einerseits bei Bestimmung der hierauf Bezug habenden Vorschriften große Fehler begangen, andererseits diejenigen Vorschriften, welche den nachtheiligen Einflüssen mit Erfolg steuern konnten und sollten, nicht gehörig in Anwendung gebracht worden.

Um die Wälder zu schützen wurden selbige arrondirt, die Gränzen möglichst gerade geführt, alle in den Wald fallende Grundstücke zum Waldboden geschlagen, die Nutznießer oder Besitzer anderweit entschädigt, hingegen alle ausspringenden Waldecken den Gemeinden abgetreten. Längs der Gränzen wurden Gräben gezogen, um das Eindringen in den Wald zu hindern. Die Waldweide wurde ganz aufgehoben und den Gemeinden im Verhältniß ihres Bedürfnisses gewisse Flächen als Weideland eingeräumt und ganz vom Walde getrennt. Bezüglich der Streugerechtigkeit wurde mit den Gemeinden das Abkommen getroffen, daß jeder Grundwirth und Häusler jährlich 4 Tage unentgeltlich zur Waldcultur zu leisten habe; dafür aber wurde ihnen die Sammlung der Waldstreu in zwei aufeinander folgenden Jahren in den currenten Holzschlägen so wie auch die Wurzelstöcke zugestanden. Sollte sich dennoch Mangel an Streu ergeben, so hatte das Forstamt den Gemeinden das Fehlende anderswo abzugeben.

Auf diese Weise vernichtete man in den in Benutzung befindlichen Schlägen den Humus und zeigen die jungen Hölzer da, wo dieses Abkommen ohne Rücksicht ausgeführt wurde, durch ihren lückenhaften Zustand und verhältnißmäßig schlechten Wuchs deutlich, welchen Nachtheil dieß mit sich führte.

Da nun leider der schlechte Ackergrund, welcher nicht hinreichend Stroh erzeugt, wenigstens vorläufig die Waldstreu unentbehrlich für den Landmann macht, so hätte man doch wohl ein vortheilhafteres Abkommen finden können. Hätte die Regierung darauf hingewirkt den an sich

faulen und nachlässigen Landmann durch Rath und That zur Verbesserung seiner Wirthschaft anzueifern, was in einem so kleinen Staate bei einigem guten Willen leicht geschehen konnte, so würde sie ihm einen besseren Dienst erwiesen haben als durch Zugestehung der Waldstreu, welche er nach und nach hätte entbehren lernen. So aber hat man den Gemeinden den Wald immer offen erhalten und sind alle verhindernden Vorschriften illusorisch geworden.

Die Arrondirungs-Gräben sind schlecht ausgeführt und bieten gar kein Hinderniß dar, um mit Fuhren und Vieh in den Wald zu dringen und, wo nur immer möglich, die, zwar verbotene, Weide auszuüben so wie auch an bequemeren Orten, als angewiesen wurden, Waldstreu zu sammeln; und die Leute lassen es darauf ankommen als Waldfrevler eingegeben zu werden, wohl wissend, daß die Aburtheilung lange auf sich warten läßt und sie unterdessen den Nutzen zum Nachtheil des Waldes beziehen. Holzdiebstähle sind im Verhältniß seltener, da diese Fälle immer schneller zur gerichtlichen Verhandlung kommen, als die Excesse. Trotz aller Anstrengung von Seite des Forstpersonales konnte in Bezug auf Weide und Streu den häufigen Eingriffen in den Wald nicht mit Erfolg gesteuert werden.

Um jedenfalls das Uebel der Waldstreusammlung zu vermindern, ist bis zu gänzlicher Regulirung der Grundverhältnisse mit Bezug auf das allerhöchste Patent vom 7. September 1848 für diejenigen Gemeinden, welche ihre abkommungsmäßige Schuldigkeit zur Abarbeitung der zur Waldcultur bestimmten Tage nicht verweigern, an solchen Orten, wo es ohne zu großen Nachtheil geschehen kann, das Sammeln der Moosstreu und des Heidekrautes erlaubt, hingegen in den Schlägen gänzlich verboten worden.

Durch eben erwähntes Abkommen, welches schon mehr als 20 Jahre besteht, standen der Forstverwaltung jährlich mehr als 4000 Arbeitstage zu Gebote und man hätte voraussetzen können, daß im Laufe dieser Zeit bedeutende Arbeiten ausgeführt worden wären. Jedoch findet sich im ganzen Forste keine Spur weder von Aussaat noch Pflanzung vor und ist diese Masse von Arbeitern bloß zur Herstellung der sehr unordentlichen Arrondirungsgräben und zu einigen Entwässerungen verwendet worden. Seit dem Jahre 1846 aber wurde durch die Renitenz der Betheiligten diese Aushülfe ganz illusorisch, da sich nur wenige und diese sehr unregelmäßig zu den Arbeiten gebrauchen ließen.

Die Verwaltung der Forste zur Zeit des Freistaates war keinem technisch gebildeten Forstpersonale anvertraut und mußten sich die Beamten selbst nach und nach die nöthigen Kenntnisse verschaffen, was denn

auch zur Folge hatte, daß das ganze Personale lediglich nur ein Schutz-Personale bildete. Noch dazu waren der Forstverwaltung von Seiten der höheren Behörden in Krakau die Hände gebunden und unterstand das ganze Forstfach solchen Vorgesetzten, welche durchaus nichts davon verstanden und diese wechselten in Folge der eingeführten Staatsverwaltung sehr häufig. Es hatte dieß auch den nachtheiligsten Einfluß auf die Bewirthschaftung, welche ganz planlos betrieben wurde. Es wurde nur festgesetzt, daß jährlich eine bestimmte Anzahl Klafter Brennholz, welche zwischen 1500 bis 2000 betrug, nach Krakau zu liefern war, und nach Maßgabe dieses Bedürfnisses wurde in jedem Revier ein Schlag ausgezeichnet, in selbem die zur Benützung als Bauholz tauglichen Stämme besonders ausgeschieden und der Rest zu Brennholz-Klaftern aufgearbeitet.

So kam es, daß Schläge von 40 — 50 Joch angelegt wurden, und zwar ohne alle Rücksicht auf die zu beachtenden Vorschriften des Waldbaues weder in Bezug auf die Anreihung der Schläge, noch der Richtung; es geschah Alles **ad libitum**. Um die Cultur zu ersparen, wurden Dunkelschläge geführt; da jedoch das Bauholz nicht immer gleich herausgenommen wurde, sondern oft jahrelang gemischt mit den Samenbäumen im Schlage stand bis es einen Käufer fand, so war die Stellung des Schlages sehr unregelmäßig und es kam oft vor, daß nicht allein der Lichtschlag, sondern sogar der Abtriebsschlag stattfand, während noch Bauhölzer zurückblieben, die dann den jungen Anflug unterdrückten und bei späterer Herausnahme viel Schaden veranlaßten. Auch blieben oft die Samenbäume in schon bestockten Schlägen stehen und wurden dann nach 10 und mehr Jahren nur mit großem Nachtheil entfernt.

Auf diese Weise sind diese Forste in sehr schlechten Zustand gerathen und wird ein regelmäßiger Betrieb sehr erschwert. Nachdem dieselben in die k. k. Verwaltung übergegangen, ist schon der Anfang zu einer künftigen regelmäßigen Bewirthschaftung gemacht, dadurch, daß diese Waldungen durch einen Forstmann aufgenommen wurden. Als Ergebniß der Schätzung und der auf die erste 10jährige Tarationsperiode gemachten Betriebsregulirung hat sich herausgestellt, daß von den 8756, 75 Joch bestandener Waldfläche 3705 in die **I.** Betriebs- und Standortsclasse, 5051, 75 in die **II.** Betriebs- und Standortsclasse zu rechnen sind. Der durchschnittliche Jahreszuwachs auf der ersten Standortsclasse beläuft sich bei 80jährigem Umtriebe auf 84, 90 Kub.′ pr. Joch, auf der zweiten Standortsclasse auf 50, 70 Kub.′ Die jährlich zur Benutzung kommende Fläche und der zu erwartende Ertrag sind für die

erste 10jährige Taxationsperiode berechnet an Hauptnutzung:

für die 1. Betriebsclasse auf	53, 75	Joch mit	3386	Klft. à 80 K.'
„ „ 2. „	„ 62, 25	„ „	1761	„ „ „ „
an Zwischennutzungen und Durchforstungen			927	„ „ „ „
		Zusammen	6074	Klft. à 80 Kub.'

Während dieser Taxationsperiode sind an Culturen jährlich 220 Joch vorzunehmen, theils um die bedeutenden Blößen in Bestand zu setzen, theils um die in Betrieb genommenen Schläge anzubauen.

Von den obigen 6074 Klaftern dürften 2000 Klafter auf Bau- und Nutzholz und gegen 3900 auf Brennholz, das geringere Durchforstungsholz aber auf Latten und Zaunholz zu rechnen sein.

Es bestehen im Bereiche dieser Forste 3 Bretsägen, welche Privaten angehören und bei einer sehr schwachen Wasserkraft sehr wenig schneiden können, daher auch ganz ohne Einfluß auf den Forst sind, indem der Bedarf an geschnittenem Material für die Gruben vorzugsweise mit der Hand geschnitten wird.

Die Lage dieser Forste in der Nähe des Przemsza-Flußes, von dem der entlegenste Punkt keine 2 Meilen entfernt ist, der größte Theil hingegen in der unmittelbaren Nähe liegt, dann auch die einen Theil derselben durchschneidende östliche Staats-Eisenbahn machen den Abfluß des Holzes nach Krakau sehr leicht und vortheilhaft und läßt sich das Brennholz gut absetzen. Bauholz, insofern es nicht zum Grubenbau gebraucht wird, ist nur an die zur Herrschaft gehörigen Gemeinden zu verkaufen, da sich in der Nähe mehrere Privatwaldungen befinden, welche für die Bedürfnisse der Umgegend hinreichen. Der Transport von Bauholz nach Krakau ist nicht lohnend.

Im Bereiche dieser Forste befinden sich mehrere Flugsand-Schollen, deren eine allein an 500 Joch enthält. Der Anbau derselben, welcher sehr wünschenswerth wäre, umsomehr als die Eisenbahn darüber führt und sogar ein Bahnhof darauf errichtet worden, wurde 1848 projectirt, doch durch die eingetretenen Zeitumstände erst 1851 begonnen. Schon zur Zeit des ersten Besitzes dieser Provinzen hatte die k. k. Regierung ihr Augenmerk auf diese Sandschollen gerichtet, und es sind Anpflanzungen vorhanden, welche vom Anfang dieses Jahrhundertes herstammen, die jedoch, wahrscheinlich durch spätere Vernachläßigung, keinen großen Erfolg hatten und ihren Zweck nicht erfüllten, da sie nicht ausgedehnt genug waren.

II. Cameral-Forste.

Die k. k. Cameral-Forste sind unter drei Herrschaften vertheilt, und zwar folgendermaßen:

a) 2 Reviere (Lipowiec und Mętków mit 5228 Joch und 1244 Q.° Waldboden, zur Herrschaft Lipowiec gehörend;

b) 1 Revier (Czernichów) mit 913 Joch 519 Q.° zur Herrschaft Czernichów;

c) 1 Revier (Wycionże) mit 491 Joch 40 Q.° zur Herrschaft Promnik gehörend.

Auf die Herrschaft Lipowiec kommen

an Nadelwald	4269	Joch	558	Q.°
„ Laubholzwald	436	„	1257	„
„ Weiden-Niederwald	86	„	758	„
„ Sandschollen und Unland	436	„	271	„
Zusammen	5228	Joch	1244	Q. Klftr.

Es bestehen die 2 Reviere aus einem großen Complexe von circa 4000 Joch und mehreren getrennten Parcellen.

Die Lage dieser Waldungen ist zum Theil eben, zum Theil gebirgig und zwar kommen auf die am Weichselufer liegende Ebene gegen 4700 Joch. Auf den Bergen oder vielmehr Anhöhen liegen kaum 500 Joch und nehmen diese die Südabhänge bis zum Kamme des Bergzuges ein, wohingegen die Nordabhänge aus Privatwald und Feld bestehen.

Der Boden des Weichselgebietes ist Sandboden; an den Bergabhängen geht derselbe in tiefgründigen Lehmboden über. Die Gebirgsart ist Muschelkalk, welcher stellenweise in Felsen zu Tage tritt.

In den Ebenen dominirt die Kiefer und nur an feuchten Orten findet sich die Fichte vor. Am Fuße des Bergrückens, wo der Boden tiefgründiger wird, mischen sich Weißtannen und Rothbuchen so wie auch einzelne Lärchen in die Kiefer- und Fichtenbestände. Diese gemischten Bestände, in welchen jedoch die Kiefer stets vorherrscht, gehen dann gegen den Kamm des Bergrückens aufsteigend plötzlich in reine Rothbuchenbestände über, die hin und wieder mit Eichen gemischt sind.

Der Buchenwald besteht aus gemischten Altersclassen, in denen die 40jährigen Bestände die größte Fläche einnehmen, doch sind viele alte haubare Buchen darein eingesprengt. Es kommen auch einzelne Lärchen vor, welche kleine nicht über ein Joch enthaltende Bestände bilden, 40—50 Jahre alt sind und dort angesäet wurden.

Diese Laubholzbestände ziehen sich auch in den Privatwäldern auf dem nördlichen Abhange fort bis selbe, ins Thal einfallend, wieder in Kieferbestände übergehen.

Die Servitutverhältnisse und frühere Bewirthschaftung sind mit denen der Montan-Forste ganz gleich, nur mit dem Unterschied, daß wegen des im Allgemeinen besseren Bodens die Ansprüche an den Wald um Streu geringer sind und überhaupt verhältnißmäßig weniger Wald-

frevel vorkommen als bei jenen. Die Aufnahme dieser Forste ist jetzt beendet, die Betriebsregulirung aber noch nicht zu Stande gebracht, weshalb auch das Ertragsvermögen desselben nicht genau angegeben werden kann; es dürfte jedoch auf zwischen 2 — 3000 Klafter fallen. An haubaren Beständen ist kein Mangel und sind diese Reviere im Ganzen nicht überhauen, obschon die Schläge meistens schlecht und ohne Plan geführt wurden.

An Sandschollen finden sich gegen 200 Joch vor, die jedoch zum Theil schon mit Kiefern angepflanzt wurden. Da der Viehdurchtrieb durch diese Sandschollen verhindert wurde, so haben sich schon auf der Oberfläche an vielen Orten Grasnarben gebildet, so daß, selbst wenn die Cultur nicht so rasch wie es nöthig wäre vor sich gehen kann, zu hoffen steht, dieser bewegliche Sand werde sich nach und nach selbst binden.

In diesen Revieren sind durch Anstrengung der früheren Local-Forstbeamten mehrere Saaten und Pflanzungen gemacht worden und wurden auf diese Weise die vorhandenen Arbeiter möglichst benützt. Uebrigens haben die in dieser Herrschaft ansäßigen Grundwirthe und Häusler für die ihnen gestattete Waldstreu und Stockrodung ein jeder jährlich sechs Arbeitstage zu leisten, wovon fünf zur Schützung der Ufer der Weichsel und nur einer zur Waldcultur, also kaum 1000 Tage jährlich dazu ausfallen.

Sümpfe giebt es in beiden Revieren mehrere und obschon ein Theil entwässert ist, so ist dennoch sehr viel in dieser Hinsicht rückständig.

Die Lage dieser Forste in unmittelbarer Nähe der Weichsel und an der schlesischen Chaussee, welche selbe durchschneidet, macht den Absatz des Holzes leicht und wird daher auch das Brennholz gewöhnlich nach Krakau verkauft. Bauholz verkauft sich sehr gut an die in der Herrschaft ansäßigen Landwirthe und in die nächste Umgebung, so daß man auf den Absatz des ganzen jährlichen Ertrages mit Sicherheit rechnen kann.

Eine in dem Gütercomplexe belegene Bretsäge, einem Privaten angehörend, schneidet zwar etwas Klötzer, ist aber zu unbedeutend, um Einfluß auf die Verwerthung des Holzes zu haben.

Auf die Herrschaft Czernichów kommt ein Revier mit

Nadelwald	648	Joch,	652	□. Klf.
Laubwald	170	„	1429	„
Niederwald-Weidensträucher . .	73	„	1547	„
Unland	20	„	91	„
Zusammen	913	Joch	519	□. Klafter.

Dieses Revier zerfällt in drei von einander getrennte Complexe. Die Kiefer prädominirt im Nadelholze; doch kommen in einem der Complexe auch Weißtannen und Fichten vor, welche eine Fläche von unge-

fähr 20 Joch einnehmen. Im Laubholze ist die Rothbuche vorherrschend.

Die Lage ist verschieden. Einer der Complexe ist theils in der Ebene, theils an der Nordseite einer Bergkuppe belegen und hier mit Nadelholz bestanden, während die Süd- und Ostseite mit Buchen bestanden ist. Der zweite Complex liegt ganz eben; der dritte hingegen auf einem von Schluchten und Felsen durchschnittenen Höhenzuge, dessen Südseite und Kamm er einnimmt, während nördlich Privatwälder daran gränzen.

Der Boden in der Ebene ist Sandboden, theilweise jedoch frischer humusreicher Lehm, welcher auch in dem bergigen Theile vorherrscht. Die Gebirgsart ist Jura-Dolomit.

Die Bestände sind verschiedenartig zusammengesetzt. Während der ganze zweite Complex und ein Theil des ersten mit Kiefern bestanden sind, finden sich, wie schon oben angedeutet, auch Weißtannen und Fichten, welche einen sehr schönen hohen Wuchs haben, wohingegen die reinen Kieferbestände diesen nicht zeigen.

Der dritte Complex bestehet aus einem gemischten Bestande, wo stellenweise die Fichte, an anderen Orten die Buche und dann wieder die Kiefer vorherrschen.

Der kleine Weißtannen- und Fichtenbestand im ersten Complexe ist zu ⅓ Theil haubar: die anderen ⅔ sind junge Anflüge. Die Kieferbestände dieses Complexes stammen zum Theil von einer Saat und können 25 bis 30 Jahre alt sein.

Die Kieferbestände im zweiten Complexe sind alles junge Hölzer, da dieser Theil bis zum Jahre 1846 nach und nach abgetrieben wurde. Im dritten Complexe sind größtentheils Hölzer der zweiten Altersklasse mit alten Kiefern und einigen Buchen gemischt. Der Rothbuchenbestand im ersten Complexe wurde in den Jahren 1805 bis 1809 abgetrieben, enthält daher 40jähriges Holz.

In diesem kleinen Reviere ist ein regelmäßiger Betrieb nicht in Anwendung gekommen; im Gegentheil hat die unsinnigste Wirthschaft stattgefunden, indem unter andern im zweiten Complexe die schon 15jährigen Kiefern auf einer bedeutenden Fläche zu Faschinen gehauen wurden; zwar bestockte sich dieser Ort von dem damals noch daneben stehenden Holze durch natürlichen Anflug, jedoch sehr ungleich.

Der ganze dritte Complex sollte zu Niederwald umgewandelt werden und war schon der Anfang gemacht; doch sind nur zwei Schläge zu circa 6 Joch geführt worden. Jetzt ist der haubare Weißtannenbestand in Angriff genommen, so wie die im dritten Complexe sich vorfindenden alten Kiefern ausgehauen werden.

An Sümpfen finden sich nur im zweiten Complexe einige sehr unbedeutende vor, welche leicht auszutrocknen sein werden.

Servituten, welcher Art immer, kommen nicht vor.

Da dieser Forst in der Nähe der Weichsel liegt, so ist der Absatz des wenigen in demselben zu erzeugenden Materials gesichert, troß dem, daß die umliegenden Privatwälder eine große Concurrenz herbeiführen, welche durch das Gebirgsholz, das aus den Karpathen herangeflößt wird, noch gesteigert wird.

Das zur Herrschaft **Promnik** gehörige Revier **Wycionże** ist dasjenige, welches am schwierigsten zu bewachen und zu bewirthschaften ist; da die es bildenden 491 Joch 40 □Klafter in lauter kleinen meilenweit von einander entfernten Parcellen zerstreut sind.

Es besteht dasselbe aus sechs verschiedenen Parcellen, deren Lage sehr verschieden ist. Während zwei davon in der Weichselniederung unmittelbar am Flußufer liegen und ganz eben sind, liegt eine unfern der Eisenbahn beim Dorfe Bronowice ebenfalls in der Ebene, dagegen liegen die drei anderen auf dem die Gränze mit Polen bildenden Bergzuge beim Dorfe Zełkow an sehr steilen Bergabhängen von Felsen und Schluchten durchschnitten.

Der Boden in den ebenliegenden Parcellen ist zum Theil Sand, zum Theil Lehm frisch und tiefgründig. In den gebirgigen Parcellen herrscht der Kalkboden vor. Die Gebirgsart ist Jura-Dolomit.

Die Nadelholzbestände werden aus Kiefern gebildet; das Wachsthum im Ganzen ist mittelmäßig.

Haubares Holz kommt strenggenommen nicht vor, da das höchste Alter der Bronowicer Parcelle kaum 60 Jahre übersteigt. Die auf den Höhen liegenden Parcellen enthalten nur junges Holz mit krüppelhaften 30 — 50jährigen Kiefern gemischt.

In der an der Weichsel liegenden Parcelle beim Dorfe Wycionże findet sich ein gegen 12 Joch haltender haubarer Eichenbestand; in der zweiten Parcelle bei Dąbie ein 11 Joch haltender gemischter Laubholzbestand, ebenfalls haubar.

An eine Bewirthschaftung ist in diesem Revier noch weniger gedacht worden, als in den anderen. Die Benutzung hat sich darauf beschränkt, daß man jährlich gegen 80 bis 100 Stück haubarer Eichen verkaufte; sonst wurden, außer in den Weidensträuchern, keine Schläge geführt und vom Nadelholze nur Wind- oder Schneebrüche aufgearbeitet. Der Zustand dieser Parcellen giebt auch keine Hoffnung, daß eine regelmäßige Benutzung bald wird eintreten können und wird dieß erst der Fall sein, wenn die Bestände ein höheres Alter erreicht haben, da sich voraussehen läßt, daß ein Theil bis zum Ueberständigwerden über-

zuhalten sein wird, um den anderen Zeit zu gönnen in die Haubarkeitsperiode einzutreten. Bis dahin müssen die vorhandenen Eichen nach und nach benutzt werden, um wenigstens die Verwaltungskosten und Steuern zu tragen.

Was die Verwaltung der Staatsforste im Allgemeinen anbelangt, so unterstehen sie sämmtlich einem Oberförster, dessen Standort Byczyna ist. Die Montan-Forste sind von 2 Förstern und 22 Hegern versehen; die Cameral-Forste der Herrschaft Lipowiec von 2 Förstern und 17 Hegern; die der Herrschaft Czernichow von 1 Förster und 8 Hegern und die der Herrschaft Promnik von 1 Förster und 5 Hegern.

B. Kloster- und Geistliche-Fond-Waldungen.

Diese Waldungen stehen nach den früheren Gesetzen von Krakau unter der Oberaufsicht des Staates, welcher die dieselben bewirthschaftenden oder vielmehr beschützenden Beamten ernannte. Doch werden selbe von den Communitäten bezahlt. Im Ganzen besitzen 7 Klöster (4 Mönchs- und 3 Nonnenklöster) Waldungen, dann das Haupthospital zu Krakau, ein Propst und das Domcapitel.

Die einzelnen Besitze sind folgende:

1.	Das Karmeliter-Kloster	zu Czerna	mit cca.	1100	Joch
2.	„ Kammenduler- „	„ Bielany	„	250	„
3.	„ Cistercienser- „	„ Mogiła	„	120	„
4.	„ Kloster der regulären Lateranischen Canonici	„ Kasimierz	„	960	„
5.	„ Kloster der Norbertaner Nonnen	„ Zwierzeniec	„	800	„
6.	„ Visitandinen	„ Krakau	„	80	„
7.	„ Franciscanerinnen-Kloster zum h. Andreas	„ Krakau	„	400	„
8.	„ Hospital St. Lazaro	„ Krakau	„	200	„
9.	„ Domcapitel	„ Krakau	„	230	„
10.	Der Propst	„ Poremba	„	60	„
			Zusammen	4200	Joch.

Diese Waldungen sind behufs der Administration in 2 größere Reviere getheilt, welche von besonders dazu aufgestellten Waldaufsehern besorgt werden.

Den Staatsförstern der Reviere Mentkow und Wycionże ist die Aufsicht über die denselben naheliegenden Parcellen übertragen.

Es umfassen diese Schutzbezirke folgende Flächen:

I. Revier Czerna.

1.	Die Waldungen des Klosters zu Czerna mit	1100	Joch
2.	Einen Theil der Waldungen des Klosters zu Zwierzeniec	650	„
3.	Die Waldungen des Domcapitels	230	„
	Zusammen	1980	Joch.

II. Revier Bielany.

1.	Den Rest der Waldungen des Klosters zu Zwierzeniec mit	150	Joch
2.	Die Waldung des Klosters zu Bielany mit	250	„
3.	„ „ „ Hospitals St. Lazaro mit	200	„
4.	„ „ „ Propstes zu Poremba	60	„
5.	„ Waldungen der Lateranischen Canonici	960	„
	Zusammen	1620	Joch.

III. Revier des Försters zu Mentkow.

Die Waldungen des Klosters zum heil. Andreas mit 400 Joch.

IV. Revier des Försters zu Wycionżе.

Die Waldungen des Klosters zu Mogiła mit	120	Joch
„ „ „ Visitandinen-Klosters zu Krakau mit .	80	„
Zusammen	200	Joch.

Der k. k. Oberförster hat die technische Oberleitung über die sämmtlichen Waldungen und bestimmt jährlich die zu benutzende Fläche. Einige derselben, wie die Waldungen des Klosters Czerna, des Domcapitels und des Propstes zu Poremba sind der Fläche nach in Schläge getheilt und werden diesem zu Folge bewirthschaftet; die anderen sind nicht eingetheilt und wird jährlich nur eine dem Waldstande angemessene Fläche zur Benützung angewiesen, um die Nachhaltigkeit aufrecht zu erhalten. Da diese Communitäten auf die Cultur, Mittel theils nicht aufwenden können, theils es nicht wollen, so wird der Nachwuchs durch Samenschläge erzielt.

Servituten bestehen in diesen Wäldern keine. Im Allgemeinen ist der Bestand durch die, wenn auch nicht sehr regelmäßige, doch einigermaßen beschränkte Benutzung als befriedigend anzusehen, wenn auch einzelne Parzellen mehr oder weniger überhauen sind.

Es steht den Communitäten frei außer den vom Staate angestellten Forstbeamten ihre eigenen Beamten zu halten, doch hat dieß keinen Einfluß auf die Bewirthschaftung; auch dürfen die Heger nicht ohne Zustimmung des Oberförsters entlassen oder aufgenommen werden und nur dieser nimmt dieselben in Eid. Auf diese Weise ist der Einfluß der besitzenden Corporationen sehr beschränkt und dafür gesorgt, daß das Wald-Capital nicht vernichtet werde. In Bezug auf diese Waldung

bildet die Finanz-Abtheilung des Krakauer Administrations-Rathes die oberste Behörde.

C. Privatwaldungen.

Diese gegen 33,000 Joch haltenden Waldungen sind im Besitz von 31 verschiedenen Parteien, von denen manche kaum einige Joch, andere dagegen mehrere tausend besitzen. Der bedeutendste Besitzer ist der Graf Adam Potocki, welchem fast 12000 Joch gehören. Nach demselben sind das Dominium Chrzanów mit circa 6000 Joch und das Dominium Bobrek mit circa 2700 Joch die bedeutendsten. Anzuführen sind noch das Dominium Młoszowa mit circa 1400 Joch, Płaza mit 1200 Joch, Poremba mit 930 Joch, Pogorzyce mit 810 Joch, Alexandrowice mit 730 Joch, Wola Justowska mit 670 Joch, Kościelec mit 490 Joch. Die anderen sind zu unbedeutend um besonders genannt zu werden.

Diese sämmtlichen Waldungen zerfallen in 39 verschiedene Haupttheile, je nachdem dieselben zu einem oder dem anderen Gute gehören. Sie sind jedoch in ihrem Bestande sehr verschieden. Während die Forste des Grafen Potocki gut administrirt und in Folge dessen gut bestanden sind, sind andere wieder nur dem Namen nach Wald. Einer regelmäßigen Benutzung erfreuen sich noch die Waldungen der Dominien Chrzanów, Poremba und Młoßowa; auch Bobrek wird jetzt besser bewirthschaftet. Die Regierung des Freistaates einsehend, daß es für das Gesammtwohl höchst schädlich wäre, wenn dieses bedeutende Wald-Areal ganz ad libitum bewirthschaftet und verwüstet würde, suchte diesem zu begegnen, indem sie sämmtliche Privatforste der Oberaufsicht des Staates unterwarf und im Jahre 1842 einen Beamten unter dem Titel „Controleur der Privatwaldungen" aufstellte und selbigen beauftragte streng darauf zu sehen, daß die Waldungen nur mit Rücksicht auf die Nachhaltigkeit behandelt würden. Zu diesem Zwecke wurden von allen Besitzern die Mappen ihrer Waldungen verlangt und nebst den dazu gehörigen geometrischen Tabellen diesem Beamten mit dem Auftrag solche nach und nach zu copiren übergeben. Es sollte jeder Eigenthümer seinen Wald nach einem bestimmten Plane bewirthschaften und jeder Plan dem Senat zur Bestätigung vorgelegt werden. Der Oberförster hatte diese Pläne zu begutachten und ihm war die Oberaufsicht über die Gebahrung des Controleurs aufgetragen.

So weit war diese Bevormundung gut eingeleitet, jedoch wurde sie nicht nach der Vorschrift in Ausführung gebracht. Schon darin ward gefehlt, daß der Controleur unmittelbar an die Abtheilung des Innern im Senate, welche die höchste Behörde bildete, berichtete, und

der Oberförster nicht in Evidenz der Geschäfte gehalten wurde, sondern sich selbst bemühen mußte dieselbe zu erlangen. Es entstanden Reibungen zwischen beiden Beamten und nach und nach kam es dahin, daß der Oberförster nur dann intervenirte, wenn er dazu aufgefordert ward. Alle Betriebspläne wurden ihm zwar zur Begutachtung vorgelegt, aber die specielle Aufsicht über deren Ausführung lag dem Controleur ob. Diese Betriebspläne sind der Mehrzahl nach ein Unsinn, von dem sich ein Forstmann keinen Begriff machen kann, wenn er sie nicht gesehen hat. Kein Gedanke einer Taxation; das Grundprincip ist die Schlageintheilung nach der Fläche ohne Rücksicht auf den Bestand, Standort, die Holzart u. s. w. Eine große Rolle spielte die Umwandlung der Holzarten so wie Betriebsarten, wie denn in mehreren Dominien der Nadelwald sowohl, als auch der Buchenwald durchaus in Birkenwald mit 30jährigem Umtrieb verwandelt werden sollte. So kam das Jahr 1847 und mit ihm manche Veränderung heran. Noch im September 1846 trat der damalige Oberförster in den Ruhestand; im Juli 1847 wurden die in Galizien bestehenden Vorschriften eingeführt, aber nur in Bezug auf die unmittelbaren Staatsforste. Der Controleur der Privatwaldungen blieb jedoch, und versteht seine Stelle bis zu weiterer Bestimmung, so untauglich derselbe auch zu diesem Dienste ist. Die Privaten, welche schon manchen Verlust erlitten haben, kümmern sich wenig oder gar nicht um ihn; ein jeder bewirthschaftet seinen Wald wie er es für gut befindet, richtet sich höchstens der äußern Form halber nach den bestätigten Plänen, insofern diese ihm Vortheil bringen, sonst aber macht er was er will. Der Controleur sieht höchstens das, was man ihn sehen lassen will, und so geht es ohne große Ordnung fort.

Einige Besitzer haben ihre Forste ganz ruinirt, andere sind auf dem Wege es zu thun, während andere wieder, aber leider die Minderzahl, die Wichtigkeit des Gegenstandes wohl erwägend, sich bemühen die ihrigen in Ordnung zu halten.

Der jetzige Oberförster kann nur dann interveniren, wenn er dazu aufgefordert wird, da der Controleur ganz außer amtlicher Berührung mit ihm steht. Es wäre hoch an der Zeit, daß hier eine gewiße Ordnung eingeführt würde, welche, ohne den Eigenthümer an seinem Rechte zu verkürzen, den Wald vor Verwüstung schützte, denn die Art der Bevormundung, wie solche jetzt bestehet, erfüllt durchaus den Zweck nicht.

Die größeren Waldbesitzer halten zwar besondere Waldaufseher, jedoch selten Forstleute von Fach, wenn auch einige darunter in dieser Hinsicht die Kosten nicht scheuen. Die große Mehrzahl aber hat entweder keine, oder bloß Forstbeamte dem Namen nach, die eigentlich nur Schutzbeamte sind.

Es ist natürlich, daß kleine Waldparcellen, es nicht erlauben weder einen Betrieb einzuführen, noch einen Forstbeamten zu halten. So z. B. halten 10 Parcellen 10 — 50 Joch, zählen also nur in der Masse, können aber nicht regelmäßig bewirthschaftet werden; 7 Parcellen halten 100 — 200 Joch und diese ließen sich schon einigermaßen nach einem regelmäßigen Betriebsplane bewirthschaften, sind aber noch zu unbedeutend, um einen Forstbeamten anstellen zu können.

Angestellt sind im Privatdienst 12 bis 15 Waldbeamte, es könnten jedoch nach der Ausdehnung der verschiedenen Besitze deren zwanzig angestellt sein, und wenn sich mehrere der kleinen Besitzer vereinigten, um ihre Parcellen in concreto einem Forstmanne anzuvertrauen, so könnte die Zahl der Privatforstbeamten sich bis auf 24 erhöhen. Rechnet man dazu, daß inclusive des k. k. Oberförsters sich in diesem Bezirke noch 7 kaiserliche Forstbeamte dann 2 Klosterförster befinden, so könnten im Ganzen an 30 Forstleute von Fach ihre Fähigkeiten nützlich verwenden. Selbst wenn die Privaten sich nur streng an die Nothwendigkeit halten wollten und nur die, welche ausgedehntere Forste besitzen, Forstleute anstellten, so würden doch im Ganzen über 20 Individuen untergebracht sein. Da die Kenntniß der polnischen Sprache unbedingt nothwendig ist, so liegt es auf der Hand, daß die Einheimischen auch den Vorzug haben würden; doch fehlt es vor der Hand im Lande selbst ganz an Bildungsmitteln und würde nur die Errichtung einer Forstschule in Galizien dem Mangel an eingebornen Forstleuten abhelfen können.

Laut den, freilich sehr unvollkommenen Mittheilungen übersteigt der jährliche Holzeinschlag in den Privatforsten 15000 Klftr. Holzmassa noch nicht; wird dazu noch der Ertrag der Staats- und Fondforste zu 10000 Klftr. angeschlagen hinzugesetzt, so ergiebt sich für die sämmtlichen Forste ein Totale von 25,000 Klftrn., was im Durchschnitt etwa 0, 47 Klftr. per Joch ausmacht.

Es ist dieß nur eine ganz oberflächliche Angabe, da es nicht möglich war den Ertrag der Privatforste sowohl als der Klosterwaldungen genau zu bestimmen, indem keine regelmäßigen Register unterhalten werden. Nach dieser Annahme würden bei 130,000 Einwohnern auf den Kopf nur 0, 19 Klafter Holz entfallen. Da jedoch die Steinkohlen fast durchgängig als Feuerungsmaterial benutzt werden, so wird weit weniger Holz gebraucht, als dieß sonst der Fall sein würde, und die Leichtigkeit des Transportes aus den Gebirgen bringt jährlich bedeutende Massen von Holz theils in das Gebiet, theils in die Stadt, so daß die Holzpreise nicht überspannt sind.

Es ist schwer in dieser letzteren Beziehung etwas Sicheres zu sagen,

da die Preise, besonders der Privatspeculanten je nach den Gestehungskosten und der Concurrenz sehr verschieden sind, auch das Klaftermaaß nicht überall dasselbe ist, so daß also der Werth der Klafter ganz relativ ist.

Dasselbe ist der Fall mit dem Stammholz. In den Staatsforsten wird dasselbe nach dem Kubikfuß verkauft, in den Privatforsten theils in concreto der ganze Schlag, theils stammweise nach einer Schätzung des Werthes ohne Rücksicht auf die Dimension; bei manchen Privatbesitzern wird auch der Umfang in Brusthöhe, ohne Rücksicht auf die Höhe, der Preisbestimmung zu Grunde gelegt. Es muß daher eine Angabe der hier herrschenden Preise einer späteren Erörterung vorbehalten werden.

Ueber die Menge des von anderwärts eingeführten Holzes kann durchaus nichts angegeben werden, da nirgends in dieser Beziehung eine Controle stattfindet. Nur das, welches aus Polen über die Zollämter eingeführt wird, würde sich aus den Zollregistern entnehmen lassen; da jedoch die größte Menge des Holzes aus den Karpathen kömmt, so ist es nicht möglich gewesen in dieser Beziehung ein sicheres Resultat zu erhalten.

Holz consumirende Fabriken und Gewerbe giebt es bis nun so zu sagen noch gar nicht, man müßte denn die wenigen Bräuereien, Brennereien und Ziegelöfen dazu rechnen, die aber wenig Einfluß auf die Forste haben. Der einzige Brennholzbedarf von Bedeutung ist in diesem Augenblick der der k. k. Fortifications-Direction in Krakau.

Nicht unbedeutend ist der Bedarf an Brennholz des in Preußisch-Schlesien hart an der Landesgränze und des k. k. Staatsgutes Jaworzno im Dorfe Dzieckowice belegenen Hochofens Luisenhütte, welche jährlich 7 — 8000 Klafter zu Kohlen verbraucht und einen großen Theil davon aus den im Großherzogthum Krakau belegenen Staats- und Privatwaldungen aufkauft, so wie auch jetzt in Ploki im Großherzogthum Krakau zwei neue Hochöfen von dem Besitzer des Dzieckowicer Werkes angelegt werden, welche, eingezogenen Nachrichten zufolge, bei 15000 Klafter jährlich consumiren werden, aber ihren Bedarf hauptsächlich aus Polen beziehen dürften.

Bretsägen giebt es zwar in fast allen größeren Waldbesitzen, es kann jedoch über deren Thätigkeit kein Ausweis gegeben werden, da sie sehr ungleich arbeiten und in vielen Fällen nur den Localbedarf decken: sie sind allgemein nur mit einem Sägeblatt versehen.

Hin und wieder finden sich kleine Theeröfen, welche von Leuten betrieben werden, die das nöthige Kienholz aus den Stöcken und Wurzeln der Kiefern in den Schlägen gegen eine geringe Zahlung gewinnen.

Das Stockholz wird selten benutzt, da die Erzeugungskosten in keinem Verhältniß mit dem Verkaufspreise stehen.

* * *

So unvollkommen diese Notizen auch sein mögen, so dürften sie doch ein Bild des Zustandes in den Krakauer Forsten und der dasigen Verhältnisse geben und wird sich vorbehalten selbe in der Folge zu vervollständigen.

III. Verschiedenes.

12. Ministerielle Mittheilungen.

$\frac{17428}{2037}$ I.

Ueber das Einschreiten vom 5. Mai l. J. Nro. 64 hat sich das k. k. Ministerium für Landescultur und Bergwesen bewogen gefunden, dem westgalizischen Forstvereine eine Geldunterstützung von Ein hundert Gulden C. M. jährlich auf die Dauer von drei Jahren und ohne Folgerung für die Zukunft zuzuwenden.

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg und die k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direction in Wieliczka erhalten unter Einem die dießfalls erforderliche Weisung.

Wien am 9. November 1852.

$\frac{17903}{2098}$ I.

Ueber die Eingabe des westgalizischen Forstvereins vom 22. September d. J., worin um die baldige Erlassung des zu gewärtigenden neuen Forstpolizei-, dann des Servituten-Ablösungs-Gesetzes gebeten und die Aufmerksamkeit des k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen auf die Nothwendigkeit geleitet wird, in den Reichsforsten Galiziens der Eichen-Cultur mehr Berücksichtigung zuzuwenden als bisher geschehen ist, findet man sich bewogen dem westgalizischen Forstvereine in ersterer Beziehung bekannt zu geben, daß die Verhandlungen über beide Gegenstände im Zuge sind.

Damit jedoch die Wälder auch bis zum Erscheinen der gedachten neuen Gesetze gegen schädliche Uebergriffe möglichst verwahrt werden, erläßt man unter Einem das Geeignete, um die strenge Vollziehung der dießfälligen Bestimmungen des noch in Kraft stehenden Waldpatentes vom 20. September 1782 unter den hierauf Bezug nehmenden Verordnungen zu verwirklichen.

In Bezug auf die Pflege der Eichenwaldungen hingegen wird man desgleichen die geeigneten Verfügungen treffen und den westgalizischen Forstverein von dem Veranlaßten seiner Zeit in Kenntniß setzen.

Wien am 16. November 1852.

$\frac{20423}{2406}$ **I.**

In gänzlicher Erledigung Ihrer Eingabe vom 22. September 1852 und mit Beziehung auf das h. o. Decret vom 16. November 1852 Z. 17903 werden Sie in Kenntniß gesetzt, daß man die Galizische Finanz-Landes-Direction beauftragt habe, dafür Sorge zu tragen, daß in den Reichsforsten Galiziens der Eichencultur jene Pflege zugewendet und jene Ausdehnung gegeben werde, die einerseits für die Erziehung dieser vorzüglichen Holzart in national-ökonomischem Interesse geboten und andererseits nach den obwaltenden natürlichen Verhältnissen zulässig ist.

Wien am 29. December 1852.

13. Mittheilung von Seiten der Geschäftsleitung des Ungarischen Forstvereins.

Wir sind abermals in der angenehmen Lage dem forstlichen Publicum und wahren Freunden des Forstwesens eine höchst erfreuliche Mittheilung zu bringen, deren Thatsache uns wiederholte Beweise liefert, wie sehr die Wichtigkeit einer rationellen Forstwirthschaft immer mehr von den hohen Waldbesitzern erkannt, dem Forstpersonale eine unabhängige, würdigere Stellung eingeräumt und die Verdienste rationeller und thätiger Forstmänner belohnt werden.

Bei Gelegenheit der Bereisung der ausgedehnten Coburg'schen Güter in Ungarn durch Se. königl. Hoheit den regierenden Herrn Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha und Se. Hoheit den Herrn Prinzen von Coburg-Gotha, Herzog zu Sachsen — im verflossenen Jahre — hat Ersterer in Anerkennung der Verdienste des Hrn. Forst-Directors Greiner demselben das Verdienstkreuz des herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der jetzige Herr dieser schönen Herrschaften in Ungarn Prinz von Coburg-Gotha, Herzog zu Sachsen, haben ferner, wie schon früher gemeldet, nicht nur die Gehalte des sämmtlichen Forstpersonals in Berücksichtigung der jetzigen Theuerung bedeutend zu erhöhen, sondern eine gänzliche Absonderung der Forst-Administration und Rechnungsführung anzuordnen, so wie auch Herrn Forst-Director Greiner zum Chef des gesammten Forstwesens Ihrer Güter mit dem Titel eines Forstrathes zu befördern geruht.

Wir übergeben mit um so größerer Freude diese Mittheilung der Oeffentlichkeit, als das Forstwesen durch die zugewendete Aufmerksamkeit und Anerkennung einer so hohen Persönlichkeit abermals eine Stufe höher stieg und wir uns mit immer mehr Grund der Hoffnung hingeben können, daß sich selbes trotz allen Hindernissen, wenn auch langsam und mit Mühe, endlich dennoch und um so sicherer auf den ihm gebührenden Standpunct emporschwingen werde.

Wir können diese Hoffnung auch schon darum um so mehr hegen, als durch die glückliche Lösung und baldige Durchführung der Urbarial-Regulirung gewiß der Sinn und die Liebe für eine rationelle Waldbewirthschaftung bei den hohen Waldbesitzern rege wird und Dieselben nun die Verwaltung Ihres von allen Lasten freien Wald-Gutes bloß den Händen hiezu berufener Fachmänner anvertrauen werden.

14. Kaiserliches Patent vom 3. December 1852,
wirksam für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit Krakau und die Bukowina,
wodurch für diese Kronländer **ein neues Forstgesetz** erlassen und vom 1. Jänner 1853 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.*)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tyrol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg &c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der Windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien &c.

Die Sicherstellung der in alle Lebensbedürfnisse eingreifenden Holzbedürfnisse hat der Regierung stets die Verpflichtung auferlegt, für den besonderen Schutz des Eigenthumes, der Erhaltung und Pflege der Wälder und Holzpflanzungen durch eigene Gesetze und Vorschriften Sorge zu tragen, welche in den einzelnen für die verschiedenen Theile Unseres Reiches erlassenen Wald-Ordnungen aufgenommen sind.

*) Als für jeden Forstmann im Kaiserstaate höchst wichtig hier abgedruckt. A. d. R.

In der Betrachtung, daß diese vereinzelten Wald-Ordnungen vielen veränderten Verhältnissen nicht mehr ganz entsprechen, finden Wir, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, für nachgenannte Kronländer, nämlich das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, das Herzogthum Salzburg, das Herzogthum Steiermark, das Herzogthum Kärnthen, das Herzogthum Krain, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, die Markgrafschaft Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, die gefürstete Grafschaft Tirol und Voralberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau und für das Herzogthum Bukowina das gegenwärtige Forstgesetz zu beschließen, mit dessen Wirksamkeit die bis nun in den bezeichneten Kronländern bestandenen forstpolizeilichen Vorschriften außer Kraft gesetzt werden.

Uebrigens beginnt die Wirksamkeit dieses Gesetzes am 1. Jänner 1853 und dasselbe findet, insofern es gewisse Handlungen für strafbar erklärt, auch auf schon anhängige Untersuchungen und früher vorgekommene Fälle Anwendung, wenn die letzteren keiner strengeren Behandlung als nach den früher bestandenen Vorschriften unterliegen.

Forstgesetz.

Erster Abschnitt.

Von der Bewirthschaftung der Forste.

§. 1. Die Forste werden unterschieden:

a) In Reichsforste, nämlich Staats- und solche Wälder, welche unmittelbar von den Staatsbehörden verwaltet werden;

b) in Gemeindewälder d. h. solche Forste und Holzpflanzungen, welche den Stadt- und Landgemeinden gehören, und

c) in Privatwälder d. h. Wälder der einzelnen Staatsbürger, dann der verschiedenen Orden, Klöster, Pfründen und Stiftungen, endlich solcher Gemeinschaften, welche auf einem privatrechtlichen Verhältnisse beruhen.

§. 2. Ohne Bewilligung darf kein Waldgrund der Holzzucht entzogen und zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Bewilligung hiezu kann bei Reichsforsten (§ 1, a) nur von den mit diesen Geschäften betrauten Ministerien und wo strategische oder Defensionsrücksichten eintreten, auch nur im Einvernehmen mit jenem des Krieges, nach genau gepflogener Erhebung der politischen Behörden über Anhörung aller dabei Betheiligten, ertheilt werden.

Bei Gemeindewäldern (§ 1, b) und Privatwäldern (§ 1, c) steht die Ertheilung einer solcher Bewilligung der Kreisbehörde zu, die hierüber erst die Besitzer selbst, nebst jenen, die Rechts Ansprüche auf den fraglichen Wald haben, einvernehmen und darüber entscheiden wird, ob die Bewilligung aus öffentlichen Rücksichten gegeben werden könne, oder nicht. Werden bei dieser Verhandlung von andern Personen privatrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Kreisbehörde den die Bewilligung ansuchenden Waldbesitzer zur Austragung seiner Rechte gegen dieselben an den ordentlichen Civilrichter zu weisen. Bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung darf keine dem Waldstande nachtheilige Veränderung vorgenommen werden.

Die eigenmächtige Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken ist mit Einem bis fünf Gulden Conventions-Münze vom niederösterreichischen Joche zu bestrafen.

Die betreffenden Waldtheile sind nach Erforderniß binnen einer angemessenen über Ausspruch von Sachverständigen festzusetzenden Frist wieder aufzuforsten. Wird die Aufforstung binnen der festgesetzten Frist nicht bewerkstelliget, so hat die Bestrafung wiederholt einzutreten.

§. 3. Frisch abgetriebene Waldtheile sind bei Reichs- und Gemeindeforsten (§ 1, a und b) spätestens binnen fünf Jahren wieder mit Holz in Bestand zu bringen.

Von den älteren Blößen ist der so vielste Theil jährlich aufzuforsten, als die eingeführte Umtriebszeit Jahre enthält.

Bei Privatwäldern (§ 1. c) können unter den Bedingungen des § 20 rücksichtlich des Verfahrens, soferne eine Auflassung nicht bewilliget war, nach Umständen auch längere Fristen gewährt werden.

Die Nicht-Erfüllung dieser Vorschrift ist, gleich der eigenmächtigen Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken, zu bestrafen und die hiernach unterlassene Aufforstung nach § 2 zu erzwingen.

§. 4. Kein Wald darf verwüstet d. i. so behandelt werden, daß die fernere Holzzucht dadurch gefährdet oder gänzlich unmöglich gemacht wird. Ist die fernere Holzzucht nur gefährdet, so ist die Verwüstung gleich der eigenmächtigen Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken und der unterlassenen Aufforstung zu bestrafen, die Wiederaufforstung aber in derselben Weise zu erzwingen. Wurde die Holzzucht dagegen gänzlich unmöglich gemacht, so kann die Strafe bis auf zehn Gulden (10 fl.) Conventions-Münze vom niederösterreichischen Joche erhöht werden.

§. 5. Eine Waldbehandlung, durch welche der nachbarliche Wald offenbar der Gefahr einer Windbeschädigung ausgesetzt wird, ist verbo-

ten. Insbesondere soll dort, wo eine solche Gefahr durch das gänzliche Aushauen eines Waldtheiles eintreten würde, ein wenigstens zwanzig Wiener Klafter breiter Streifen des vorhandenen Holzbestandes, ein sogenannter Wald- oder Windmantel insolange zurückgelassen werden, bis der nachbarliche Wald nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen zur Abholzung gelangt. Der Windmantel darf mittlerweile nur durchpläntert werden.

§. 6. Auf Boden, der bei gänzlicher Bloßlegung in breiten Flächen leicht fliegend wird und in schroffer, sehr hoher Lage sollen die Wälder lediglich in schmalen Streifen oder mittelst allmähliger Durchhauung abgeholzt und sogleich wieder mit jungem Holze gehörig in Bestand gebracht werden. Die Hochwälder des oberen Randes der Waldvegetation dürfen jedoch nur im Plänterhiebe bewirthschaftet werden.

§. 7. An den Ufern größerer Gewässer, wenn jene nicht etwa durch Felsen gebildet werden, dann an Gebirgsabhängen, wo Abrutschungen zu befürchten sind, darf die Holzzucht nur mit Rücksicht auf Hintanhaltung der Bodengefährdung betrieben und das Stockroden und Wurzelausgraben nur insoferne gestattet werden, als der hiedurch verursachte Aufriß gegen jede weitere Ausdehnung sogleich versichert wird.

§. 8. Uebertretungen der in den vorstehenden §§ 5, 6 und 7 enthaltenen Anordnungen werden mit 20 bis 200 fl. Conv. Münze bestraft. Die dadurch veranlaßten Beschädigungen Anderer sind von den Schuldtragenden zu vergüten.

§. 9. Wälder, auf welchen Einforstungen (sogenannte Waldservituten) lasten, müssen nicht blos erhalten, sondern auch in angemessener Betriebsweise nachhaltig bewirthschaftet werden.

Die Art und Größe der Waldnutzungen in derlei Wäldern bestimmt der nach diesem Grundsatze auf Verlangen des Berechtigten oder Belasteten festzustellende Wirthschaftsplan, welcher, aber ebenfalls nur auf Verlangen des Einen oder des Anderen, von der Kreis-, und wo keine solche in irgend einem Kronlande besteht, von der untersten politischen Behörde nach Anhörung beider Theile und auf Grund eines von unparteiischen Sachverständigen verfaßten oder überprüften Entwurfes festgesetzt wird.

Stellt sich überhaupt oder bei dieser Gelegenheit heraus, daß der Berechtigte und Belastete blos über die Art und Weise der Ausübung einer an sich unbestrittenen Einforstung nicht übereinstimmen, so gebührt die Entscheidung den oben angedeuteten politischen Behörden.

§. 10. Die Waldweide darf in den zur Verjüngung bestimmten Waldtheilen, in welchen das Weidevieh dem bereits vorhandenen oder erst anzuziehenden Nachwuchse des Holzes verderblich wäre (Schonungs-

flächen, Hege-Orte), nicht ausgeübt und in die übrigen Waldtheile nicht mehr Vieh eingetrieben werden, als daselbst die erforderliche Nahrung findet.

Die Schonungsflächen sollen in der Regel bei dem Hochwaldbetriebe mindestens ein Sechstel, bei dem Nieder- und Mittelwaldbetriebe mindestens ein Fünftel der gesammten Waldfläche betragen.

Die Waldbesitzer und Weideberechtigten haben das Weidevieh durch Aufstellung von Hirten oder in anderer angemessener Weise von den Schonungsflächen abzuhalten. Auch soll es, insoweit es zulässig erscheint, nicht vereinzelt, sondern gemeinschaftlich weiden.

Der Viehtrieb hat mit Rücksicht auf die nöthige Waldschonung und nach Erforderniß auch auf Umwegen zu geschehen.

§. 11. Bodenstreu darf, insoferne sie aus abgefallenen Blättern (Laub und Nadeln) und Moos besteht, nur mit hölzernen Rechen gesammelt werden, und es ist keineswegs gestattet, mit denselben auch die Erde (den Boden selbst) aufzukratzen und zu sammeln. Heide, Heidelbeeren, Besenpfriemen, Ginster und andere derlei Gewächse, welche als Streumateriale benützt werden, dürfen nur mit Schonung der inzwischen befindlichen Holzpflanzen abgeschnitten werden.

In Durchforstungsschlägen hat die Gewinnung der Bodenstreu gänzlich zu unterbleiben; ebenso in Verjüngungsschlägen, wenn dadurch die Wiederanzucht des Holzes gefährdet würde.

§. 12. Die Aststreu (Schneidelstreu, Hackstreu, Grasset), wo solche üblich, ist zunächst in den Fällungsorten (Abtriebs- und Durchforstungsschlägen, Plänterungen) zu gewinnen.

Von gefällten Stämmen kann die ganze Verästelung, von noch stehenden, aber zur Fällung bestimmten Stämmen dürfen dagegen nur die unteren zwei Drittel entnommen werden. Die zur Fällung nicht bestimmten Stämme dürfen in den Fällungsorten gar nicht geschneidelt werden. Außer den Fällungsorten soll nur ein Drittel der stärkeren Aeste hinweggenommen werden.

Die zwischen den starken Aesten befindlichen schwächeren Aestchen (Lebenszweige) müssen stehen bleiben.

An Bäumen, welche nicht zur alsbaldigen Fällung bestimmt sind, kann das Schneideln nur vom Monate August bis Ende März, jedoch mit Ausschluß der strengsten Winterszeit, stattfinden; hierbei ist die Benützung von Steigeisen verboten.

§. 13. Die Streugewinnung darf höchstens jedes dritte Jahr auf derselben Stelle wiederholt und nie auf Boden- und Aststreu zugleich ausgedehnt werden. Die Benützung junger Holzpflanzen als Streumateriale ist dagegen nach dem Ermessen des Besitzers gestattet.

§. 14. Nach Maßgabe der in den §§ 9 bis einschließlich 13 enthaltenen Bestimmungen haben die Besitzer von Wäldern, auf welchen Einforstungen lasten, den Berechtigten das ihnen Gebührende an Holz oder Streu nach vorausgegangener Anmeldung zur angemessenen Zeit anzuweisen und die ausgewiesenen Schonungsflächen mit entsprechenden Hegezeichen zu versehen. Tag und Ort der Anweisung, sowie die erfolgte Ausscheidung der Schonungsflächen sind den Berechtigten von den Waldbesitzern durch die Gemeindevorsteher gehörig bekannt zu geben.

Zu nachträglichen Anweisungen innerhalb des Umfanges der betreffenden Einforstung sind die Waldbesitzer nur dann verpflichtet, wenn unvorhergesehene Ereignisse solche nothwendig machen.

§. 15. Die Anweisung des Holzes hat bei stehenden, stärkeren Baumstämmen in deren Bezeichnung mit dem Waldhammer, bei schwächeren Stämmen und Stangen in der genauen Erklärung und beispielsweisen Bezeichnung desjenigen, was hinweggenommen werden dürfe, bei Lager- und Abholz (Aufräumholz) in der Vorweisung desselben an Ort und Stelle und bei Stock- und Wurzelholz, sowie bei Raff- und Klaub- oder Leseholz in der Bezeichnung der Orte, wo das Holz zu gewinnen sei, zu bestehen.

§. 16. Wo es die Schonung des Nachwuchses erheischt, muß die Gewinnung des Holzes im Herbste oder im Winter bei Schnee erfolgen und die Aufarbeitung und Bringung des Holzes der Fällung ohne Verzug angereiht werden.

Im Uebrigen darf das Holz auch im Frühjahr und Sommer gewonnen werden; es ist jedoch alsdann spätestens vor Beginn des nächsten Frühjahres aus dem Walde zu schaffen.

Das im Safte und zur Zeit der Belaubung gefällte Holz ist mit Ausnahme des Prügel- und Astholzes, sogleich, das nach Abfall des Laubes gefällte wenigstens vor Ausbruch des neuen Laubes ganz oder streifenweise zu entrinden, aufzuspalten oder zu behauen (zu beschlagen).

Bei dem Abhiebe der zu fällenden Bäume dürfen die Stöcke nicht überflüssig hoch gelassen werden. Jede Beschädigung nebenstehender Bäume und jungen Holzes muß bei der Fällung, Aufarbeitung und Bringung des Holzes vermieden werden. Dasselbe gilt für das Aus- und Abbringen der Streu, welche spätestens drei Monate nach ihrer Gewinnung aus dem Walde zu schaffen ist. Diese Verfügungen sind den Berechtigten bei der Anweisung von Holz nnd Streu in Erinnerung zu bringen.

§. 17. Alle Forstproducte müssen auf den bleibenden oder sonst

angemessenen, vom Waldbesitzer zu bezeichnenden Wegen, Erdriesen oder Erdgefährten aus dem Walde geschafft werden. Der Waldbesitzer kann ferner verlangen, daß das gewonnene Holz vor der Bringung aus dem Walde von ihm oder seinem Forstpersonale markirt werde, daß sich die Berechtigten über die ihnen zu verabfolgenden Forstproducte Anweisezettel ausstellen lassen, welche bei dem Bezuge dieser Producte auf Verlangen vorzuzeigen sind, und daß deren richtiger Empfang von den Berechtigten bestätiget werde.

Ueber Forstproducte, welche die Berechtigten nach Ablauf der festgesetzten Zeit und ungeachtet einer von dem Waldbesitzer mit Festsetzung einer Frist von längstens vierzehn Tagen zu veranlassenden Mahnung nicht aus dem Walde geschafft haben, hat der Waldbesitzer zu verfügen.

§. 18. Ueber Zweifel, Anstände und Streitigkeiten, welche sich in Wäldern, die mit Einforstungen belastet sind, rücksichtlich der Anwendung der im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen ergeben, haben die politischen Behörden, mit Ausschluß des Rechtsweges, zu entscheiden.

Waldbesitzer, welche diesen Bestimmungen und den bezüglichen Anordnungen der politischen Behörden zuwiderhandeln, sind für jeden einzelnen Fall mit einer von der politischen Behörde auszusprechenden Strafe von 20 bis 200 fl. Conv. Münze zu belegen.

Uebertretungen der Eingeforsteten sind als Forstfrevel anzusehen und zu bestrafen (§§ 60, 61, 62).

§. 19. Wenn die Sicherung von Personen, von Staats- und Privatgut eine besondere Behandlungsweise der Wälder als Schutz gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt, Erdabrutschungen u. dgl. dringend fordert, kann diese von Staatswegen angeordnet und hiernach der Wald im betreffenden Theile in Bann gelegt werden. Die Bannlegung besteht in der genauen Vorschreibung und möglichsten Sicherstellung der erforderlichen besonderen Waldbehandlung. Insoferne Ansprüche auf Entschädigung aus solchen Maßregeln erhoben werden, sind sie nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln.

Die mit der Bewirthschaftung der Bannwälder zu betrauenden Individuen sind hiefür eigens in Eid und Pflicht zu nehmen und für die Verwirklichung der besonderen Behandlung verantwortlich zu machen.

§. 20. Die Bannlegung wird auf Ansuchen der Ortsgemeinde, der sonst dabei Betheiligten oder über Anzeige eines öffentlichen Beamten, dann auf Grundlage einer besonderen commissionellen Erhebung von den Kreis- oder, wo keine solche bestehen, von den untersten politischen Behörden ausgesprochen.

Zu der commissionellen Erhebung sind die Vorstände der Ortsgemeinden, sämmtliche betheiligte Parteien, sowie die erforderlichen Sach-

verständigen zu berufen. Auf Bannwäldern haftende Einforstungen ruhen nach Erforderniß gänzlich.

Gleichwie Wälder mit dem Bann belegt werden, so können sie auch des Bannes unter Beobachtung des gleichen Verfahrens, wie bei der Bannlegung, wieder entbunden werden.

§. 21. Gemeindewälder dürfen in der Regel nicht vertheilt werden. Sollte in besonderen Fällen deren Auftheilung dringendes Bedürfniß sein oder Vortheile darbieten, die mit der allgemeinen Vorsorge für die Wald-Erhaltung nicht im Widerspruche stehen, so kann in jedem derlei Falle die Bewilligung hiezu durch die Landesstelle ertheilt werden.

Rücksichtlich der übrigen Waldtheilungen entscheiden die Gesetze über die Zerstückung und Zusammenlegung der Gründe.

§. 22. Damit die in Ansehung der Bewirthschaftung der Wälder und Forste vorgezeichneten gesetzlichen Bestimmungen in allen Beziehungen genau befolgt werden, sind von den Eigenthümern für Wälder von hinreichender Größe, welche durch die Landesstelle nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen ist, sachkundige Wirthschaftsführer (Forstwirthe), welche von der Regierung als hiezu befähiget anerkannt sind, aufzustellen.

Ueber die Befähigungs-Anerkennung haben die bestehenden Vorschriften zu gelten. Zu Anzeigen bei den politischen Behörden über wahrgenommene gesetzwidrige Eigenmächtigkeiten in Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken, unterlassene Aufforstung, Verwüstung und unentsprechende Waldbehandlung (§§ 2, 3, 4, 5, 6 und 7) ist Jedermann, unter Rücksicht auf § 23, befugt.

§. 23. Die politischen Behörden haben die Bewirthschaftung sämmtlicher Forste ihrer Bezirke im Allgemeinen zu überwachen.

Ueber die ihnen von wem immer nach § 22 zur Kenntniß kommenden Fälle haben sie mit Zuziehung der Betheiligten und unparteiischer Sachverständiger, sodann wo der Fall Privatwälder betrifft, auch noch der nachbarlich anstoßenden Waldbesitzer oder deren Bevollmächtigten die Erhebungen zu pflegen und die Entscheidung zu fällen.

Die Commissionskosten sind von dem nicht schuldfrei erkannten Beanzeigten, bei nichtigen Anzeigen und Anklagen aber von den hieran Schuldtragenden zu bestreiten.

Können sich die Parteien über den von den Sachverständigen ermittelten Schaden-Ersatz (§. 8) nicht einigen, so steht ihnen der Rechtsweg offen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bringung der Waldproducte.

§. 24. Jeder Grund-Eigenthümer ist gehalten, Waldproducte, welche anders gar nicht, oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten aus dem Walde geschafft und weiter gefördert werden könnten, über seine Gründe bringen zu lassen. Dieß soll aber auf die mindest schädliche Weise geschehen, sowie auch dem Grundeigenthümer von dem Waldbesitzer für den durch dessen Veranlassung zugefügten Schaden volle Genugthuung zu leisten ist.

Ueber die Nothwendigkeit der Bringung des Holzes über fremde Gründe hat die unterste politische Behörde nach Vernehmung der Parteien und der Sachverständigen zu entscheiden und dabei auch eine vorläufige Bestimmung über die Entschädigung zu treffen.

Wollen sich die Parteien mit derselben nicht begnügen, so steht ihnen von der untersten politischen Entscheidung der Recurs an die höheren politischen Instanzen zu (§ 77).

In Absicht auf die Bestimmung streitiger Entschädigungsbeträge steht, sofern auf politischem Wege kein Uebereinkommen erzielt werden könnte, den Parteien der ordentliche Rechtsweg frei. Die Bringung des Holzes darf jedoch, sobald der vorläufig ausgemittelte Betrag erlegt ist, nicht aufgehalten werden.

§. 25. Zur Fortführung von Riesen jeder Art (Erdriesen oder Erdgefährte, Eis- und Schneeriesen, Wasserriesen) oder sonstigen Holzbringungswerken über öffentliche Wege und Gewässer, durch Ortschaften an oder über fremde Gebäude ist die Bewilligung der Kreisbehörde erforderlich, welche dieselbe über Einvernehmen von Sachverständigen und allen Betheiligten nach Zulässigkeit zu ertheilen hat.

§. 26. Die Holztrift (Bringung des Holzes zu Wasser im ungebundenen Zustande oder sogenanntes Schwemmen, dann das Flößen von gebundenem oder ungebundenem Holze mit Hülfe eigener Flöß-Gebäude) sowie die Errichtung von Triftbauten (Schwemmwerken) bedürfen der besonderen Bewilligung. Diese Bewilligung steht der Kreisbehörde und in den Ländern, wo keine Kreisbehörden bestehen, der Landesstelle zu, es möge nun die Trift nur durch einen Bezirk oder durch mehrere Bezirke desselben Kreises bewerkstelliget werden sollen, und kann von dieser Behörde höchstens für drei Jahre ertheilt werden.

Soll die Trift durch mehrere Kreise gehen, so steht die Bewilligung der politischen Landesbehörde zu; soll sie durch verschiedene Kronländer gehen oder wenn die Trift-Ausübung auf mehr als drei Jahre

beabsichtiget wird, so ist die Bewilligung dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Wird zur Holzbringung die Benützung von Privatgewässern unumgänglich nöthig, so ist dießfalls im Sinne des §. 24 vorzugehen.

§. 27. Die Bewerbung zur Bewilligung einer Trift und zur Errichtung von Triftbauten steht Jedermann frei.

Erstreckt sich eine bereits bestehende Triftbefugniß auf die ausschließliche Benützung eines bestimmten Triftwassers, so darf ohne Einwilligung des Berechtigten während der Dauer der alten Berechtigung niemand Anderem ein neues Triftrecht auf demselben Triftwasser ertheilt werden. Der Befugte ist indeß an die nachfolgenden Bestimmungen in Betreff der Uebernahme von Trifthölzern oder deren Mittrift, dann der Schutzbauten und Triftschäden gebunden (§§ 31 und 34).

§. 28. Die Gesuche um neue Triftbewilligungen oder um Erneuerung bereits abgelaufener Triftberechtigungen haben die Zeit der Trift, den Ort, an welchem sie beginnen und bis wohin sie gehen soll, sowie die Sorten und Menge der Trifthölzer möglichst genau anzugeben.

Die Gesuche um Bewilligung zur Errichtung von Triftbauten müssen den Ort und den Zweck der Errichtung angeben und in beigefügten Zeichnungen und Beschreibungen die beabsichtigte Einrichtung der Bauten, deren Verhältniß zur ganzen Umgebung sowie zu den am Triftwasser schon bestehenden anderweitigen Bauten und Wasserwerken auseinandersetzen.

§. 29. Sowohl die Gesuche um neue Triftbewilligungen oder um die Erneuerung der abgelaufenen Triftberechtigungen, als auch jene um Bewilligung zur Errichtung von Triftbauten sind durch die politischen Behörden ohne Verzug in jenen Gemeinden, durch deren Markung die Trift gehen oder die Wirkung der Triftbaute sich erstrecken würde, zu veröffentlichen.

Allfällige Mitbewerbungen sind, wenn es sich um Triftbewilligungen für das laufende Jahr handelt, binnen 14 Tagen, sonst aber binnen sechs Wochen einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist haben die politischen Behörden die nöthigen commissionellen Erhebungen an Ort und Stelle, unter Zuziehung der betreffenden Gemeinden, aller Anrainer, der sonst dabei Betheiligten und der Sachverständigen vorzunehmen und auf Grundlage dieser Erhebungen oder der ohnehin bekannten Verhältnisse zu entscheiden.

§. 30. Bewilligungen zur Trift oder zur Errichtung von Triftbauten sollen, wenn sie nach Inhalt des § 27 zulässig sind, nur dort versagt werden, wo dieselben mit großen Gefahren verbunden erscheinen, wo die Hinwegschaffung anderer schon bestehenden Anlagen, welche aus

öffentlichen Rücksichten von größerer oder doch gleicher Wichtigkeit sind und keine Verlegung an einen anderen Ort gestatten, nothwendig machen, oder wo dieselben voraussichtlich Beschädigungen verursachen würden, welche von den Unternehmern nicht ersetzt werden könnten.

Bewerben sich mehrere um eine Trift oder um die Errichtung einer Triftbaute an gleicher oder nahezu gleicher Stelle und werden Trift oder Triftbaute als zulässig erkannt, so ist auf eine gütliche Einigung der Bewerber hinzuwirken.

Kommt die Einigung binnen einer von den politischen Behörden festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so entscheiden diese oder nach Umständen (§ 26) das Ministerium.

Was die zur Errichtung einer Trift nöthigen Enteignungen betrifft, so haben hierüber die bestehenden Gesetze zu gelten.

§ 31. Eine für zulässig erkannte Trift, über welche sich mehrere Bewerber gütlich nicht vereinigen konnten, ist entweder so einzutheilen, daß jedem einzelnen Bewerber eine besondere Triftzeit eingeräumt wird oder, falls dieß nicht möglich wäre, für die erforderlichen Strecken je demjenigen zu überlassen, der die werthvollste Holzmenge zu triften hat.

Bei gleich werthvollen Holzmengen gebührt der Vorzug dem bereits länger Triftenden, bei einer ganz neuen Errichtung dem, der die Trift durch eine längere Strecke benützen will.

Die ausschließlich zur Trift Befugten sind jedoch gehalten, die Trifthölzer der übrigen Triftbewerber auf deren Verlangen insoweit um den örtlichen Werth zu übernehmen oder gegen angemessene Vergütung mitzutriften, als dadurch die Abtriftung ihrer eigenen Hölzer nicht verhindert wird. Können hiernach nicht die Hölzer sämmtlicher Triftbewerber mitgetriftet werden, so gebührt jenen der Vorzug, welche sich den Holzvorräthen des Trift-Unternehmers zunächst vorfinden.

§. 32. Die Bewilligung zur Errichtung einer Triftbaute ist, wenn Mehrere an gleicher oder nahezu gleicher Stelle bauen wollen, und ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande kam, gleichfalls demjenigen von ihnen zu ertheilen, der die werthvollste Holzmenge zu triften hat. Bei gleich werthvollen Holzmengen ist der Vorzug dem bereits länger Triftenden einzuräumen.

An jede Bewilligung zur Errichtung einer Triftbaute ist die Bedingniß geknüpft, daß der Unternehmer allen jenen, welche Triftbewilligungen erlangen, den nöthigen Gebrauch seiner Baute um angemessene Vergütung gestatte.

§. 33. Jede neue Triftbaute muß so eingerichtet werden, daß durch dieselbe die bereits bewilligten Triften nicht beirrt und die Wirksamkeit von schon bestehenden brauchbaren derlei Bauten nicht gestört werde.

Die bereits errichteten Triftbauten müssen neuen Trift-Unternehmungen auf ihr Verlangen gegen angemessene Vergütung zum Gebrauche überlassen werden, jedoch nur insoferne, als sie nicht ausschließlich Triftberechtigten angehören und insoweit die Eigenthümer dadurch nicht in der eigenen Benützung derselben gehindert werden.

Will sie ein Eigenthümer fernerhin nicht im guten Stande erhalten, so hat er sie zu veräußern oder in Pacht zu geben und, falls sie gar nicht mehr gebraucht würden, vollständig abzutragen.

§. 34. Jeder Trift-Unternehmer ist gehalten, die Uferstrecken, Gebäude und Wasserwerke, welche durch die Trift bedroht sind, soweit es die politische Behörde für nothwendig findet, durch Schutzbauten zu sichern. Zu den Kosten von Schutzbauten jedoch, welche nicht blos der Trift wegen, sondern überhaupt gegen Beschädigung durch Wasserfluthen auszuführen sind, hat die Trift-Unternehmung verhältnißmäßig beizutragen. Ein Schaden, der nachweisbar bloß durch die Trift verursacht wird und zwar einschließlich desjenigen, welcher ungeachtet der Schutzbauten statthat, ist von den Trift-Unternehmern zu vergüten. Beschädigungen hingegen, welche nicht blos durch die Trift veranlaßt wurden, sind von den Trift-Unternehmern und Beschädigten verhältnißmäßig, und wenn das Verhältniß nicht ermittelt werden kann, zu gleichen Theilen zu tragen. Für Beschädigungen endlich, welche auch ohne Bestand der Trift eingetreten wären, haben die Trift-Unternehmer keinen Ersatz zu leisten.

§. 35. Fordert die Einführung einer Trift oder die Errichtung von Triftbauten hinsichtlich der zu Wasserwerken benützten Wässer bestimmte Anordnungen, so sind diese mit Beachtung der bezüglichen besonderen Gesetze zu treffen. Ueber die Ablagerung zu triftender Hölzer ist nöthigenfalls durch die politische Behörde zu entscheiden.

§. 36. Nach Maßgabe der in den vorstehenden §§ enthaltenen Bestimmungen und mit Rücksicht auf alle sonst noch beachtungswerthen Umstände ist die Bewilligung zur Trift oder zur Errichtung einer Triftbaute zu ertheilen oder zu versagen, für mehr als 30 Jahre darf keine Triftbefugniß ertheilt werden. Die Zeitdauer derselben ist innerhalb dieser äußersten Gränze nach Maßgabe der bezüglichen Anlagekosten zu bemessen.

§. 37. Als Bürgschaft für die Einhaltung der an die Bewilligung zur Trift oder zur Errichtung einer Triftbaute geknüpften Bedingnisse, insbesondere in Ansehung der Schaden-Ersätze, kann von den Unternehmern eine Caution verlangt werden, welche von der betreffenden politischen Behörde über Einvernehmen der Betheiligten und der berufenen Sachverständigen (§ 42) zu bemessen ist.

§. 38. Die Triftſhölzer sind, mit Ausnahme der Brennholzscheite und Prügel, mit einer den politischen Behörden bekannt zu gebenden und durch diese zur öffentlichen Wissenschaft zu bringenden Marke zu bezeichnen. Bei Brennholzscheiten und Prügeln vertritt die ihnen etwa gegebene besondere Länge die Stelle der Marke.

§. 39. Den Arbeitern der Triftbefugten darf nicht verwehrt werden, behufs der Triftbesorgung längs der Triftgewässer über fremde Gründe zu gehen. Den Grund-Eigenthümern ist jedoch der hiedurch zugefügte Schaden zu vergüten.

§. 40. Nach jedesmaliger Beendigung einer einzelnen Trift hat der Unternehmer sogleich der politischen Behörde hievon Anzeige zu machen. Diese fordert unverweilt sämmtliche Betheiligte auf, allfällige Schaden-Ersatzansprüche innerhalb vierzehn Tagen anzumelden, soferne sie dieß nicht bereits früher gethan hätten. Für die erst nach Ablauf dieser Frist angemeldeten Ersatz-Ansprüche wird der Trift-Unternehmer der Haftung entbunden.

§. 41. Uebertretungen dieser für die Holztrift und Triftbauten festgesetzten Bestimmungen sind nach Maßgabe des hiedurch veranlaßten Schadens und zwar bei minder bedeutenden Beschädigungen mit Arrest von einem Tage bis zu drei Wochen oder von 5 bis 100 fl., bei bedeutenderen aber mit Arrest von drei Wochen bis zu drei Monaten oder mit Einhundert bis fünfhundert Gulden oder mit dem Verluste der Befugniß zu bestrafen. Die Uebertreter haben überdieß sämmtliche hiedurch verursachten Schäden zu vergüten.

§. 42. Zu den in Ansehung der Trift-Unternehmungen und der Errichtung von Triftbauten erforderlichen Commissionen sind stets unparteiische Sachverständige zuzuziehen. Dieselben haben sich über den Werth der Triftſhölzer, die angemessenen Triftkosten, die Gebrauchs-Vergütung für Triftbauten, die Schutzbauten und Schaden-Ersätze sowie über die Art und Höhe der allfälligen Caution (§§ 31, 32, 33, 34, 37, 39, 40 und 77) auszusprechen.

Sind die Betheiligten mit dem Ausspruche der Sachverständigen in Betreff des Werthes der zu übernehmenden Triftſhölzer, der angemessenen Vergütung für die Mittrift und den Gebrauch der Triftbauten, dann der zu leistenden Schaden-Ersätze und Caution nicht einverstanden und kann eine dießfällige Vermittlung nicht erzielt werden, so sind die ausgemittelten Beträge inzwischen sicher zu stellen und die Parteien auf den Rechtsweg zu weisen.

Den Anordnungen der politischen Behörden rücksichtlich des Triftbetriebes ist dessenungeachtet Folge zu leisten.

§. 43. Die Gemeindevorstände und politischen Behörden sind verpflichtet den Trift-Unternehmern zur Wieder-Erlangung verschwemmter Hölzer behülflich zu sein.

Dritter Abschnitt.

Von den Waldbränden und Insectenschäden.

§. 44. Bei Anmachung von Feuern und dem Gebrauche feuergefährlicher Gegenstände in Wäldern und am Rande derselben ist mit strenger Vorsicht vorzugehen.

Wenn aus Vernachlässigung solcher Vorsicht oder aus sonstigem Verschulden Brandschäden entstehen, hat der daran Schuldtragende für den so entsprungenen Schaden Ersatz zu leisten und kann nach Maßgabe der Umstände, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz in Anwendung zu bringen ist, mit einer Geldstrafe von fünf bis vierzig Gulden Conventions-Münze oder mit einer Arreststrafe von Einem bis zu acht Tagen belegt werden.

§. 45. Jeder, der im Walde oder an dessen Rande ein verlassenes und unabgelöschtes Feuer trifft, ist nach Thunlichkeit zu dessen Löschung verpflichtet. Nimmt Jemand einen Waldbrand wahr, so hat er dieß den Bewohnern der nächst befindlichen Behausung in der Richtung, wohin ihn sein Weg führt, bekannt zu geben. Diese sind verbunden, bei dem nächsten Ortsvorstande und dem Waldbesitzer oder seinem Forstpersonale hierüber allsogleich die Anzeige zu machen. Die unterlassene Anzeige eines Waldbrandes ist mit fünf bis fünfzehn Gulden Conventions-Münze oder Arrest von Einem bis drei Tagen zu bestrafen.

§. 46. Alle umliegenden Ortschaften können von dem Waldbesitzer, dem Forstpersonale oder den Ortsvorständen zur Löschung des Waldbrandes aufgeboten werden. Die aufgebotene Mannschaft hat mit den erforderlichen Löschgeräthschaften, als: Krampen, Hauen, Schaufeln, Haken, Wasser-Eimern u. dgl. sogleich an die Stelle des Brandes zu eilen und daselbst thätigst Hülfe zu leisten. Die Ortsvorstände und die Forstbediensteten sollen die Löschmannschaft begleiten.

Die Leitung des Löschgeschäftes kommt dem am Platze befindlichen höchstgestellten Forstbediensteten und, falls kein solcher zugegen sein sollte, dem Vorstande der Ortsgemeinde, in deren Markung der Waldbrand statthat, oder dessen Stellvertreter zu.

§. 47. Demjenigen, dem diese Leitung obliegt, ist in den Anordnungen zur Löschung des Waldbrandes jedenfalls unbedingte Folge zu leisten.

Die übrigen Ortsvorstände und Forstbediensteten haben die Ordnung unter der Löschmannschaft zu erhalten und auf Ausführung der angeordneten Löschmaßregeln hinzuwirken. Nach gelöschtem Brande ist die Brandstelle durch Einen bis zwei Tage, oder nach Erforderniß noch länger zu bewachen, weßhalb die hiezu nöthige Mannschaft zu bestellen ist.

§. 48. Ortsvorstände, welche das Aufgebot zur Waldbrandlöschung unterlassen, sind mit fünf bis fünfzig Gulden Convent. Münze; diejenigen Personen, welche dem Aufgebote der Ortsvorstände ohne zureichenden Grund keine Folge leisten, aber mit fünf bis fünfzehn Gulden Conv. Münze oder Arrest von Einem bis zu drei Tagen zu bestrafen.

§. 49. Beschädigungen fremden Grund-Eigenthumes durch die Lösch-Anstalten sind von jenen zu ersetzen, zu deren Gunsten die Löschung unternommen worden ist, ausgenommen, ein Beschädigter selbst würde durch die Lösch-Anstalten vor größeren Nachtheilen bewahrt worden sein.

Kann die Untersuchungsbehörde den durch die Uebertretungen gegen die Vorschriften zur Verhütung eines Waldbrandes verursachten Schaden nicht bestimmen, so sind die Beschädigten auf den Rechtsweg zu verweisen.

§. 50. Auf die Beschädigung der Wälder durch Insecten ist stets ein wachsames Auge zu richten. Die Wald-Eigenthümer oder deren Personale, welche derlei Beschädigungen wahrnehmen, sind, wenn die dagegen angewendeten Mittel nicht zureichen und zu besorgen steht, daß auch nachbarliche Wälder von diesem Uebel ergriffen werden, verpflichtet, der politischen Behörde, bei Strafe von fünf bis fünfzig Gulden Conv. Münze, sogleich die Anzeige zu erstatten. Zu einer solchen Anzeige ist übrigens Jedermann berechtiget.

§. 51. Die politische Behörde hat unter Mitwirkung geeigneter Sachverständiger sogleich in Ueberlegung zu nehmen, ob und welche Maßregeln gegen die etwa zu besorgenden Insectenverheerungen zu treffen seien und das Nöthige nach früherer unverzüglicher Einvernehmung der betheiligten Waldeigenthümer und ihres Forstpersonales schleunigst zu verfügen. Alle Wald-Eigenthümer, deren Wälder in Gefahr kommen könnten, sind zur Beihülfe verpflichtet, und müssen den Anordnungen der politischen Behörde, welche hierin selbst zu Zwangsmaßregeln befugt ist, unbedingte Folge leisten. Die Kosten sind von den betheiligten Wald-Eigenthümern nach Maßgabe der geschützten Waldflächen zu tragen.

Vierter Abschnitt.

Vom Forstschutzdienste.

§. 52. Dem Forstverwaltungs-Personale (§. 22) ist ein angemessenes Schutz- und Aufsichts-Personale nach Maßgabe des landesüblichen Gebrauches beizugeben.

Insoferne darüber Zweifel und Anstände sich erheben und öffentliche Rücksichten es erheischen sollten, hat die Landesstelle mit Beachtung aller Verhältnisse die angemessene Bestimmung zu treffen.

Dieses gesammte Personale ist, wo es vom Staate oder Gemeinden aufgestellt wird, jedenfalls, wo es aber Privatwaldbesitzer anstellen, nur wenn die Letztern, um der damit verbundenen Vortheile theilhaftig zu werden, es verlangen, für den Forstverwaltungs- und Forstschutzdienst von den politischen Behörden in Eid und Pflicht zu nehmen.

A. Die Eidesformel enthält das beiliegende Formulare A.

§. 53. Das auf den Forstschutzdienst nach § 52 beeidete Personale wird im Forstdienste als öffentliche Wache angesehen, genießt in dieser Beziehung alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen, und ist befugt im Dienste die üblichen Waffen zu tragen. Jedermann ist gehalten, seinen dienstlichen Aufforderungen Folge zu leisten.

§. 54. Von den Waffen darf das Forstpersonale nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch machen.

Damit dasselbe erkannt und als öffentliche Wache geachtet werden könne, hat es im Dienste das vorgeschriebene Dienstkleid zu tragen, oder wenigstens durch bezeichnende und zur öffentlichen Kenntniß des Bezirkes gebrachte Kopfbedeckung oder Armbinde sich kenntlich zu machen.

§. 55. Das ämtlich beeidete Forstpersonale ist verpflichtet jeden außer den öffentlichen Wegen im Forste Betretenen, wenn sein Aufenthalt im Walde zu Besorgnissen für die öffentliche Sicherheit oder das Wald-Eigenthum Anlaß giebt, aus dem Forste hinauszuweisen.

Wird Jemand im Forste außer den öffentlichen Wegen mit Werkzeugen betreten, welche gewöhnlich zur Gewinnung oder Bringung der Forstproducte verwendet werden (Hacken, Sägen, Handgeräthe jeder Art ꝛc.), so sind ihm diese Werkzeuge, falls er deren Mitnahme nicht zu rechtfertigen vermag, abzunehmen und dem Orts-Armenfonde zuzuweisen.

§. 56. Ist ein im Forste Betretener eines vollbrachten Waldfrevels verdächtig, so können die allenfalls vorgefundenen verdächtigen Forstproducte mit Beschlag belegt werden.

§. 57. Beim Frevel auf der That betretene, oder des Frevels verdächtige, unbekannte Personen sind festzunehmen; auf dem Frevel betretene bekannte Personen aber nur dann, wenn sie sich dem Forstpersonale widersetzten, es beschimpften oder sich an ihm vergriffen; ferner wenn sie keinen festen Wohnsitz haben oder sehr bedeutende Frevel verübten.

Die festgenommenen Personen sind ohne Verzug der competenten Behörde zu übergeben.

§. 58. Im Falle der auf frischer That Betretene entfloh, kann er auch außer den Forsten verfolgt und das von ihm entwendete Forstproduct mit Beschlag belegt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Uebertretungen gegen die Sicherheit des Wald-Eigenthumes, den zur Untersuchung und Bestrafung derselben sowie aller übrigen in diesem Patente festgestellten Uebertretungen bestimmten Behörden und dem dabei zu beobachtenden Verfahren.

§. 59. Diejenigen Verletzungen der Sicherheit des Wald-Eigenthumes, welche in dem allgemeinen Strafgesetze vorgesehen sind, werden nach eben diesem Gesetze beurtheilt und behandelt.

§. 60. Nebst den Uebertretungen der Eingeforsteten (§ 18) und den in den §§ 44 bis einschließlich 51 bezeichneten unerlaubten Handlungen und Unterlassungen sind auch noch nachstehende Handlungen, insoweit auf dieselben das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, und falls sie ohne Zustimmung des Wald-Eigenthümers oder dessen Stellvertreters oder den festgesetzten Bedingungen entgegen ausgeübt werden, als Forstfrevel anzusehen und zu bestrafen:

1) das Sammeln von Raff- und Klaub- oder Leseholz;
2) das Anhacken und Anplätzen oder sogenannte Ankosten stehender Bäume und Stangenhölzer, das Anbohren derselben, das Einhauen von Kerben, Besteigen mittelst Steigeisen, die Beschädigung durch Weiterförderung von Holz und Steinen (Anpirschen), das Beklopfen und Anschlagen an dieselben und ihre Entrindung (Streifenziehen, Anlachen, Ringeln);
3) die Zueignung von Rinde am Boden liegender Bäume, die Entblößung von Baumwurzeln, das Stockroden, dann das Abhauen, Abschneiden und Abreißen von Gipfeln, Aesten und Zweigen, sowie das Abstreifen von Laub (Schneideln oder Schnatten, Grassethauen, Laubstreifen);

4) das Ausgraben, Aushauen oder Ausziehen und jede anderweitige Beschädigung junger Baum- und Strauchpflanzen, dann die Gewinnung von Besenreis, Gerten, Wieden, Stöcken, Reifstangen und anderen kleinen Holzsorten;
5) das Sammeln von Baumsäften (Harz, Terpenthin, Birken- und Ahornsaft), von Waldfrüchten (Holzsamen, Waldobst, Beeren), von Schwämmen und Baummoder sowie das Wurzelgraben;
6) die unberechtigte Gewinnung von Bodenstreu jeder Art (Laub, Nadeln, Unkräuter, Moos ꝛc.), ganz besonders die Sammlung derselben mit Hauen und eisernen Rechen; die Zueignung von Erde, Lehm, Torf, Steinen, Gyps und anderen mineralischen Stoffen, das Rasen-Abschälen (Plaggenhauen, Molten), dann das Mähen, Abschneiden und Ausrupfen von Waldgras, Kräutern und anderen Gewächsen, welche keine Forstculturpflanzen sind;
7) das Verbleiben im Walde gegen die ausdrückliche Weisung des Forstpersonales § 55, die Bildung neuer und die Benutzung außer Gebrauch gesetzter Wege und Stege, die Anlage von Erdgefährten (Erdriesen), die Ableitung von Wässern in nachbarliche Waldungen, die Anlage von Kohlstätten und jede anderweitige Benützung des Waldbodens;
8) der unberechtigte Vieh-Eintrieb in fremde Wälder überhaupt, dann der Eintrieb einer größeren Anzahl anderer Gattung oder Altersclasse des Viehes, die Benützung der Waldweide an anderen Orten und zu einer anderen Zeit, als die ertheilte Bewilligung gestattet.

§. 61. Wer ohne Berechtigung oder ohne Erlaubniß, oder den festgesetzten Bedingnissen entgegen, Raff- und Klaubholz sammelt, kann zur Zurücklassung des bereits gesammelten Holzes gezwungen werden; die unerlaubter Weise mitgenommenen Werkzeuge und Handgeräthe verfallen dem Armenfonde des Ortes, in dessen Bezirke die strafbare Handlung begangen wurde. In Wiederholungsfällen hat eine Arreststrafe von Ein bis drei Tagen einzutreten.

§. 62. Insoferne nicht die allgemeinen Strafvorschriften oder die Bestimmungen der §§ 44 bis einschließlich 51, dann des § 61 einzutreten haben, sind die im § 60 als Forstfrevel erklärten Handlungen, also auch die Uebertretungen der Eingeforsteten (§ 18) nach Verhältniß der Milderungs- oder Erschwerungsgründe mit einem bloßen Verweise zu ahnden, oder mit Arrest von Einem bis vierzehn Tagen oder mit 5 bis 50 fl. Conventions-Münze zu bestrafen.

§. 63. Wird Vieh unberechtigter Weise in fremde Wälder getrieben oder aus Unachtsamkeit dahin gelassen, so ist der Wald-Eigenthümer oder dessen Stellvertreter (das Forstpersonale) in der Regel (§ 65)

zwar nicht berechtigt es zu tödten; er kann es aber durch anpassende Gewalt verjagen, oder wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privatpfändung über so viele Stücke Viehes ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht. Der dem Viehe etwa beigegebene Hirt kann verhalten werden, dasselbe ohne Verzug wegzubringen.

§. 64. Der Wald-Eigenthümer oder dessen Stellvertreter hat sich aber binnen 8 Tagen mit dem Eigenthümer des gepfändeten Viehes abzufinden, oder gleichzeitig mit der Anzeige der durch den Viehtrieb etwa begangenen strafbaren Handlung bei der zu dem Verfahren hiefür competenten Behörde (§ 68) auch sein Begehren um Schaden-Ersatz anzubringen, widrigens das gepfändete Vieh zurückzustellen. In den zu vergütenden Schaden sind auch die Auslagen einzurechnen, welche die Pfändung und die Verpflegung des gepfändeten Viehes (insbesondere die Bezahlung der zum Abtriebe aufgebotenen und erforderlich gewesenen Leute u. s. w.) verursachten.

Das gepfändete Vieh muß aber auch dann zurückgestellt werden, wenn der Eigenthümer desselben eine angemessene Sicherheit leistet. Ist der Eigenthümer des gepfändeten Viehes unbekannt, oder wurde keine strafbare Handlung begangen, so hat der Beschädigte in dem erwähnten Falle das Begehren auf Schaden-Ersatz bei dem Civilrichter anzubringen.

§. 65. Kann die Pfändung von Ziegen, Schafen, Schweinen und Federvieh nicht geschehen, so ist es gestattet dieselben zu erschießen, worauf bei der Bestrafung der Frevler angemessene Rücksicht zu nehmen kommt. Das getödtete Vieh ist an Ort und Stelle für den Eigenthümer desselben zurückzulassen.

§. 66. Wenn nachweislich das Vieh nur durch Bergung in einem benachbarten Walde drohender Gefahr entzogen werden konnte (Schneeflucht, Bergung bei heftigen Gewittern, Hagelschlag 2c. 2c.), so ist der vollführte Vieh-Eintrieb nicht strafbar. Hiebei verursachte Beschädigungen sind jedoch zu vergüten.

§. 67. Hirten, welche den forstgesetzlichen Bestimmungen zuwiderhandeln, sind nach § 62 zu bestrafen.

Jedermann, der Hegezeichen abreißt, zerstört oder wie immer beschädiget oder verdirbt, ist verbunden hiefür Ersatz zu leisten, und soll außerdem, insofern dadurch nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndende strafbare Handlung begangen wird, als Forstfrevler mit Arrest von Einem bis zu drei Tagen oder mit einer Geldstrafe von 5 bis 15 fl. Conventions-Münze belegt werden.

§. 68. Das Verfahren hinsichtlich aller jener strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit des Wald-Eigenthumes, welche nach den

allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden sind, ist von den Strafgerichten nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu pflegen.

Wenn sich indeß derlei Handlungen nur als die eben angeführten Uebertretungen (Forstfrevel §§ 60—67) oder als Uebertretungen der für die die Holztrift und Triftbauten festgesetzten Bestimmungen (§ 41) darstellen, so steht das Strafverfahren und die Aburtheilung der Uebertreter den politischen Behörden ebenso zu, wie dieß in Betreff der Uebertretungen der Waldbesitzer (§ 18) und der in den §§ 44 bis einschließlich 51 bezeichneten unerlaubten Handlungen und Unterlassungen festgesetzt ist.

§. 69. Das Verfahren gegen diese Uebertretungen ist nicht nur auf Verlangen des Beschädigten oder auf die Anzeige eines zur Aufsicht über die Wälder, Felder, Weingärten und dergleichen öffentlich von einer Gemeinde oder auch von Privaten bestellten und ämtlich beeideten Beamten oder Dieners (Forst-Aufsichtspersonale [§ 52], Feld-, Garten-, Weinhüter u. dgl.), ferner eines Beamten oder Dieners der allgemeinen Sicherheitsbehörden, insbesondere der Gensd'armen und Finanzwächter einzuleiten und durchzuführen, sondern auch dann, wenn die politische Behörde auf was immer für eine oder andere Weise von dem begangenen Forstfrevel Kenntniß erhält.

§. 70. Den genannten Personen steht frei, diese Anzeigen entweder einzelnweise von Fall zu Fall mündlich oder schriftlich, oder von Monat zu Monat mittelst einer Liste an die politische Behörde des Bezirkes, in welchem die Uebertretung vorfiel, zu erstatten, welche nach der
B. im Anhange unter **B** vorgezeichneten Form auszufüllen ist.

In Uebereinstimmung mit diesen Listen ist auch bei der so schnell als möglich vorzunehmenden Strafverhandlung selbst kein förmliches Protokoll aufzunehmen, sondern dieselbe nur mit den Hauptpuncten in
C. das nach dem Formulare **C** zu führende Strafregister einzutragen und den Betheiligten statt der Urtheilsabschriften blos auf ihr Verlangen ein Auszug aus diesem Register mitzutheilen.

§. 71. Gegen Erkenntnisse, welche über derlei Uebertretungen sowie jene der Waldbesitzer (§. 18) und der in den §§ 44 bis einschließlich 51 bezeichneten unerlaubten Handlungen und Unterlassungen gefällt wurden, stehen jene Rechtsmittel an die höheren politischen Behörden offen, welche die bestehenden Gesetze über Uebertretungen zulassen (§ 77).

Sechster Abschnitt.

Von den Waldschadenersatz-Bestimmungen.

§. 72. Wer sich einer strafbaren Handlung gegen die Sicherheit des Wald-Eigenthumes schuldig machte, hat dem beschädigten Waldbesitzer vollen Ersatz zu leisten, daher nicht blos den Werth des etwa entwendeten Forstproductes, sondern auch den mittelbaren Verlust zu vergüten, welcher durch Störung oder Minderung der Erzeugungsfähigkeit des Waldes allenfalls verursacht worden ist.

§. 73. Damit die Behörden den Betrag des Schadens mit Zuverlässigkeit entnehmen können, haben die Forstbediensteten die Art und Weise sowie die Größe der Beschädigung nach den in der Beilage D D. enthaltenen Grundsätzen zu beurtheilen.

Die Angaben des Aufsichts-Personales sind von den ihm vorgesetzten Forstbeamten zu bestätigen oder zu berichtigen.

§. 74. Steht das Forst-Aufsichts-Personale nicht unter der Leitung von Forstbeamten, oder wird die Anzeige von Beschädigungen durch andere Personen als das gedachte Forst-Aufsichts-Personale gemacht, so soll die politische Behörde zur Schätzung des Schadens einen der nächsten Forstbeamten oder, in Ermangelung von Forstbeamten, einen anderen unparteiischen, hiefür besonders zu beeidigenden Sachverständigen berufen.

§. 75. Ergeben sich gegründete Bedenken gegen die Richtigkeit der Schätzung eines Schadens, so hat die politische Behörde durch ihren Abgeordneten denselben an Ort und Stelle durch von ihr gewählte beeidete unparteiische Sachverständige, wovon regelmäßig und nach Thunlichkeit zwei beizuziehen sind, erheben und schätzen zu lassen.

§. 76. Für jeden Bezirk einer politischen Behörde und nach Erforderniß auch für einzelne Theile desselben ist ein Waldschadenersatz-Tarif, welcher der Bemessung der Ersätze zur Grundlage zu dienen hat, von den politischen Behörden im Einvernehmen von Sachverständigen nach den in der Beilage D angeführten Grundsätzen gleich nach der Kundmachung dieses Gesetzes auszufertigen, welcher wieder zu erneuern ist, wenn im Laufe der Zeit die Holzpreise eine bedeutende Aenderung erfahren haben; doch steht es dem Beschädigten, welcher in einzelnen

Fällen einen größeren Schadenersatz, als im Tarife festgesetzt ist, ansprechen und erweisen zu können glaubt, frei, den ordentlichen Rechtsweg zu ergreifen.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Instanzen-Zuge.

§. 77. Wer sich durch eine in Gemäßheit dieses Forstgesetzes erlassene Verfügung einer unteren politischen Behörde gekränkt erachtet, kann dagegen an die höhere politische Behörde den Recurs ergreifen. Enthält der zu berufende Erlaß ein Straf-Erkenntniß (§§ 2 bis 18, 41, 44, 45, 48, 50, 60, 61, 62 und 67), so hat der § 71 in Anwendung zu kommen.

Uebrigens gelten für die in diesem Gesetze zugestandenen Berufungen nachfolgende Bestimmungen:

a) Stand die Entscheidung der untersten politischen Behörde zu (§§ 9, 18, 23, 24), so hat der Recurs an die politische Landesbehörde und in dritter Instanz an das Ministerium des Innern statt, welches letztere jedoch stets, d. i. auch in den unter b), c) und d) vorkommenden Fällen nur nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ministerium für Landescultnr und Bergwesen die Entscheidung erläßt.

Aus wichtigen Gründen, wozu inbesondere die Vermeidung von Kosten gehört, kann die Kreisbehörde von der Landesbehörde entweder im Allgemeinen oder in einzelnen Fällen die Ermächtigung erhalten, für Letztere im Delegationswege zu entscheiden, gegen welche Entscheidung die Berufung an das Ministerium, jedoch durch die Landesbehörde, welche ihr Gutachten beizufügen hat, gerichtet werden muß.

b) Insoferne eine Kreisbehörde zur Entscheidung in erster Instanz berufen ist (§§ 2, 9, 20, 25, 26, 30), so geht der Beschwerdezug an die Landesbehörde und das Ministerium des Innern.

c) Ist die erste Entscheidung der politischen Landesbehörde vorbehalten (§§. 21, 26 und 30), so findet ein weiterer Recurs nur an das genannte Ministerium statt, von welchem eine weitere Berufung auch in dem Falle nicht mehr Platz greift, wenn

d) demselben die unmittelbare Entscheidung überlassen ist (§§ 2, 26 und 30).

Was die Behörde, bei welcher, und die Zeit, binnen welcher ein Recurs zu überreichen ist, anbelangt, so gelten die allgemeinen politischen Vorschriften.

Gegeben in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am dritten des Monates December im Eintausend achthundert zweiundfünfzigsten, Unserer Reiche im fünften Jahre.

Franz Josef m. p. (L. S.)

Graf Buol-Schauenstein m. p. **Bach** m. p. **Thinnfeld** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Beilagen.

Beilage A. Formulare.

Eidesformel für das Forstpersonale.

Ich schwöre, das meiner Ansicht anvertraute Wald-Eigenthum stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, alle diejenigen, welche dasselbe auf irgend eine Weise zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erforderniß in gesetzmäßiger Weise zu pfänden oder festzunehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen sowie deren Abhülfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir aufliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben — so wahr mir Gott helfe!

Monatsliste

der von dem Unterzeichneten . . . . im Laufe des Monates . . 18 . . entdeckten und dem (der) angezeigten Uebertretungen gegen die Sicherheit des Wald-Eigenthumes und Forstfrevel.

Fortlaufende Post-Nro.	Vor- und Zuname, Stand Gewerbe oder Beschäftigung und Aufenthaltsort des Angeschuldigten	Bezeichnung der Uebertretung, deren der Angeklagte beschuldiget wird	Zeitpunct (Tag und Stunde) wann, und Ort wo die Uebertretung begangen wurde	Angabe, wer den Angeschuldigten betreten habe, ob derselbe auf frischer That ergriffen, oder aus anderen Wahrnehmungen beschuldiget werde, ob und welche Zeugen dafür vorhanden seien, ob der Angeschuldigte festgenommen wurde, ein Pfand gegeben hat, u. dgl.	Angabe der Art und Größe des durch die Uebertretung verursachten Schadens	Anmerkung

Straf-Register

über die bei dem (der) . . . . zur strafgerichtlichen Verhandlung gekommenen Uebertretungen gegen die Sicherheit des Wald=Eigenthumes und Forstfrevel.

Fortlaufende Post=Nro.	Vor= und Zuname, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Aufenthaltsort des Angeschuldigten	Vor= und Zuname, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Aufenthaltsort der als Ankläger, Beschädigter oder Anzeiger aufgetretenen Personen	Bezeichnung der Uebertretung, deren der Angeklagte beschuldiget wurde	Genaue Angabe der Zeugen, welche für und wider den Angeschuldigten ausgesagt haben	Bezeichnung desjenigen, was von dem (der) . . . . als erwiesen angenommen wurde	Inhalt des von dem (der) . . . gesprochenen Erkenntnisses, mit eigenhändiger Fertigung des Vorstandes und Protokollführers	Entschädigung, welche durch das Erkenntniß ausgesprochen worden ist	Anmerkung

Beilage D.

Grundsätze, nach welchen der Waldschaden-Tarif zu entwerfen und der Schaden-Ersatz zu leisten ist.

§. 1. Das Holz ist bei Bestimmung des Waldschaden-Ersatz-Tarifes zu unterscheiden, als:

1. Feuerholz (Brenn-, Brand-, Kohl-, Rost- und Flammholz), und

2. Bau- und Werkholz (Stamm-, Rund- und Klotzholz, Nutzholz, Zeugholz, Maschinenholz rc.)

Diese beiden Hauptsorten sind ferner nach den örtlich berücksichtigungswerthen Holz-Arten, von welchen alle jene, die nahezu gleiche Werthe haben, in eine Abtheilung zusammenzufassen kommen, zu unterscheiden und nach ihrer weiteren Beschaffenheit wieder in die

a) beste,

b) mittlere und

c) geringste Sorte aufzulösen.

Für jede dieser Unter-Abtheilungen sind sodann die Wald-Durchschnittspreise, und zwar einmal für einen oder bei sehr geringen Holzpreisen auch für mehrere Kubikschuhe solider Holzmasse, nach Abzug der Aufarbeitungs- und Fällungskosten, und das zweite Mal für die örtlichen Raummaße anzusetzen. Die ersteren Preise haben für stehendes und überhaupt als Rundholz leicht zu veranschlagendes Holz, unter Zurechnung etwaiger Bearbeitungskosten, in Anwendung zu kommen. Letztere gelten für das gefällte und bereits aufgearbeitete Holz, insoferne dieses wegen seiner Umformung und der dabei sich ergebenden Abfälle auf Rundholz nicht mehr leicht zurückgeführt werden kann. Holz, welches während der Aufarbeitung und Zurichtung entfremdet würde, ist so zu betrachten, als wäre es bereits gänzlich aufgearbeitet oder zugerichtet.

§. 2. Die Wald-Durchschnittspreise der übrigen Forstproducte sind, falls dieselben örtlich um bestimmte Preise veräußert werden, deßgleichen für die gebräuchlichen Maße und zwar mit, als ohne Gewinnungskosten anzusetzen.

Die Tarife haben ferner den gemeinüblichen Taglohn des gewöhnlichen Arbeiters, die bestehenden Fuhrlöhne und den Werth eines Joches Hütweide nach den vorkommenden Hauptgüte-Classen zu enthalten.

§. 3. Bei Entwendungen von Holz, vorausgesetzt, daß nicht Gipfel, Aeste oder Zweige hiebei abgehauen oder abgerissen, oder junge Pflanzen entnommen oder beschädiget werden, ist der Schaden-Ersatz stets nach den tarifmäßigen Preisen zu leisten.

Diese Preise sind zu bezahlen:

1) einfach, für

a) bereits gefälltes oder aufgearbeitetes, oder zur alsbaldigen Fällung bestimmtes oder zufällig am Boden liegendes oder gebrochenes Holz;

b) dürre oder gänzlich unterdrückte, dann für wachsbare Bäume und Stangen, falls sie aus dem geschlossenen Stande vereinzelt hinweggenommen werden und nicht besonders werthvollen, nur eingesprengt vorkommenden Holz-Arten angehören;

c) Stockrodungen, wenn die hiedurch veranlaßten Löcher wieder geebnet worden sind, die Stöcke nicht etwa als Schutzmittel nothwendig gewesen wären und von ihnen keine Wieder-Ausschläge erwartet wurden.

2) Ein- und einhalbfach, für

a) wachsbare Bäume und Stangen, falls zwei oder mehrere neben einander und aus dem geschlossenen Stande, ohne hiedurch mehr als eine lichte Stellung zu veranlassen, oder einzelne aus dem lichten Stande hinweggenommen werden;

b) zerstreut übergehaltene Laßraidel und Oberhölzer oder besonders werthvolle, in geschlossenen Beständen nur eingesprengt vorkommende Hölzer von minder entsprechender Beschaffenheit;

c) Stockrodungen, wenn die unter 1) aufgezählten erleichternden Umstände nur zum Theile statthaben.

3) Doppelt, für

a) wachsbare Bäume und Stangen, falls zwei oder mehrere neben einander aus dem lichten, oder so viele aus dem geschlossenen Stande hinweggenommen werden, daß hiedurch mehr als eine lichte Stellung veranlaßt wird;

b) zerstreut übergehaltene Laßraidel und Oberhölzer oder besonders werthvolle nur eingesprengt vorkommende Hölzer von guter Beschaffenheit;

c) Stockrodungen, wenn die unter 1) angeführten erleichternden Umstände in keiner Rücksicht statthaben.

Für Bau- und Werkhölzer dürfen übrigens die tarifmäßigen Preise nur bei den einfachen Zahlungen in Anwendung kommen. Bei Zahlungen in ein- und einhalbfachem oder doppeltem Betrage sind die Mehrbeträge für dieselben nur nach dem Preise der besten Brennholzsorte zu veranschlagen. Allfällige Bringungskosten sind dem Waldbesitzer jedesmal insbesondere zu vergüten.

§. 4. Bei Beschädigungen, die durch das Anhacken und Anplätzen stehender Bäume und Stangen, das Anbohren derselben, das Einhauen

von Kerben, Besteigen mittelst Steigeisen, die Weiterbeförderung von Holz und Steinen, das Beklopfen und Anschlagen an dieselben sowie durch die Entblößung von Baumwurzeln veranlaßt werden, ist der Ersatzbetrag mit einem Zehntheile des Werthes der gesammten Schaftholzmasse zu berechnen. Dieser Ersatzbetrag ist ferner dem Werthe eines Viertheiles der gesammten Schaftholzmasse gleichzusetzen, wenn stehende Bäume und Stangen wie immer entrindet werden. Werden Beschädigungen durch das Abhauen, Abschneiden oder Abreißen von Gipfeln, Aesten und Zweigen veranlaßt, gleichviel, ob sich an denselben Laub oder Nadeln befinden oder nicht, so ist der Ersatzbetrag mit dem Preise, welcher der Sorte und dem doppelten Kubik-Inhalte des gefrevelten Holzes entspricht, zu bemessen.

Lassen jedoch diese Beschädigungen ein allgemeines Zurückbleiben im Holzzuwachse der verwundeten Stämme befürchten, so sind die gedachten Ersatzbeträge ein- und einhalbfach, und wenn das Absterben der verwundeten Stämme besorgt wird, zweifach zu bezahlen. Besenreis, Gerten, Wieden, Stöcke, schwache Reifstangen 2c. sind, falls sie dem liegenden Holze entnommen werden und für dieselben nicht besondere Preise bestehen, als Reisig; wenn sie von stehenden Stämmen und Stangen genommen werden, wie abgehauene Aeste und Zweige, und wenn junge Stämmchen dazu benützt werden, gleich jungen Holzpflanzen anzurechnen. Stärkere Reifstangen sind als Werkholz zu betrachten. Wurde bei Entrindungen die Rinde den Frevlern nicht abgenommen, so ist sie abgesondert zu vergüten. Bestehen keine bestimmten Rindenpreise, so ist für jeden Kubikschuh zu besonderen Zwecken verwendbare solide Rindenmasse, sie mag stehenden oder liegenden Hölzern entnommen sein, der doppelte Werth von einem Kubikschuh bester Brennholzsorte der betreffenden Holzart anzunehmen.

§. 5. Für jede Wiener Quadratklafter Bodenfläche, auf welcher irgend eine Entfremdung oder Beschädigung junger Holzpflanzen stattfand, ist, und zwar bei Pflanzen bis zum vollendeten zweijährigen Alter, der Preis von einem halben Kubikschuh, bei Pflanzen über den zweijährigen bis einschließlich dem vollendeten sechsjährigen Alter, von dreiviertel Kubikschuh, und bei Pflanzen über das sechsjährige Alter, von einem Kubikschuh solider Masse der mittleren Brennholzsorte und nach dem Tarife für stehendes Holz als Ersatzbetrag zu entrichten.

Bruchtheile von Quadratklaftern und Bruchtheile von Kreuzern sind hiebei als Ganze anzunehmen. Dieser Ersatzbetrag ist einfach in Rechnung zu bringen, wenn die jungen Pflanzen vereinzelt entfremdet oder beschädiget wurden, wenn die zurückgebliebenen unbeschädigten Pflanzen sich noch immer in einem ziemlich befriedigenden Schluße befinden

und wenn die Cultur, in welcher die Beschädigung statthatte, nicht ungewöhnliche Auslagen verursachte; er ist dagegen mit dem Ein- und Einhalbfachen oder mit dem Doppelten zu berechnen, je nachdem die gedachten den Schaden mindernden Umstände nur zum Theile oder gar nicht obwalten.

§. 6. Für entfremdete Baumsäfte (Harz, Terpenthin, Birken- und Ahornsaft), für Waldfrüchte (Holzsamen, Waldobst, Beeren), für Schwämme und Baummoder sind stets nur einfache Ersatzbeträge zu leisten. Wurden sie den Frevlern nicht abgenommen und bestehen für dieselben keine bestimmten Preise, so ist für jede einzelne bei der Sammlung betretene Person, sowie nach Maßgabe der Menge des gesammelten Productes und zwar für Harz und Terpenthin der zwei- bis achtfache gemeinübliche Taglohn, für anderweitige Baumsäfte, Waldfrüchte, Schwämme und Baummoder aber ein Viertheil bis ein ganzer gemeinüblicher Taglohn als Ersatzbetrag anzunehmen. Hat bei der Entfremdung von Baumsäften, Waldfrüchten, Schwämmen und Baummoder eine Beschädigung der Bäume durch Anbohren, Anhauen u. dgl. stattgefunden, so ist hiefür insbesondere Ersatz zu leisten.

§. 7. Für abgestreiftes Laub, Bodenstreu, Erde, Lehm, Torf, Stein, Gyps, Rasenstücke, ausgegrabene Wurzeln, Waldgras und Kräuter ist, insorne diese Producte den Frevlern nicht angenommen wurden und nicht bestimmte Preise dafür bestehen, jene Traglast oder jene Menge, welche eine mittelstarke, erwachsene Person ohne übermäßige Anstrengung durch Tragen aus dem Walde zu schaffen vermag, mit dem Werthe eines Viertheiles des gemeinüblichen Taglohnes zu berechnen. Werden die gedachten Producte mittelst Fuhrwerk weiter geschafft, so ist die bezügliche Last nach Tragen abzuschätzen.

Der tarifmäßige oder nach dem Vorstehenden bemessene Ersatzbetrag ist ferner

a) bei abgestreiftem Laube, wenn es von liegenden Stämmen oder von einzelnen Aesten stehender älterer Bäume entnommen wird, einfach; wenn ein großer Theil der Krone älterer Bäume, jedenfalls aber weniger als die Hälfte der Verzweigung oder einzelne Aeste junger Stämmchen abgestreift werden, mit dem Ein- und Einhalbfachen, und wenn stehende ältere Bäume zur Hälfte oder darüber und junge Stämmchen über ein Drittheil entlaubt werden, doppelt;
b) bei Entfremdung von Bodenstreu, wenn diese an keiner Stelle gänzlich hinweggenommen wird, wenn keine eisernen Rechen oder Hauen oder andere scharfe Instrumente zur Sammlung benützt werden, wenn der Holzbestand nicht mehr im jugendlichen Alter, und auch nicht zur alsbaldigen Verjüngung bestimmt ist, wenn in demselben

kurz vorher keine Durchforstung statthatte und wenn der Boden von besserer Beschaffenheit ist oder das Streumateriale in übergroßer Menge vorkommt, einfach; wenn eine oder zwei dieser Bedingnisse nicht erfüllt sind, ein- und einhalbfach, und wenn mehrere Bedingnisse unerfüllt erscheinen, doppelt, und

c) bei Entwendung von Erde, Torf, Lehm, Steinen, Gyps, Rasenstücken, Gras und Kräutern und bei unerlaubtem Wurzelgraben, wenn keine nachtheilige Veränderung des Grund und Bodens dadurch veranlaßt wurde, einfach; wenn jedoch eine solche Veränderung verursacht wird, je nachdem sie von geringerer oder größerer Bedeutung ist, ein- und einhalbfach oder doppelt zu entrichten.

§. 8. Für jede Quadratklafter Waldgrund, die durch die Bildung neuer und die Benützung außer Gebrauch gesetzter Wege und Stege, durch die Anlage von Erdriesen (Erdgefährten u. dgl.), die unbefugte Ableitung von Wässern, die Anlage von Kohlstätten ꝛc. nachtheilig verändert wird, kann der Preis einer Quadratklafter Hutweide von einer Beschaffenheit, wie sie der Waldboden vor seiner nachtheiligen Veränderung besaß, als Ersatzbetrag gefordert werden. Ist eine weitere Verbreitung der dadurch veranlaßten üblen Folgen mit Grund zu besorgen, so ist jedoch dieser Betrag, je nachdem die Besorgniß von geringerer oder größerer Bedeutung erscheint, ein- und einhalbfach oder doppelt zu bezahlen.

Beschädigungen an stehenden Bäumen und jungen Holzpflanzen, welche bei derlei nachtheiligen Veränderungen des Waldgrundes oder durch die im vorstehenden § 7 aufgezählten Entfremdungen statthaben, sind insbesondere zu vergüten.

§. 9. Für jedes Stück Vieh, welches ohne Berechtigung oder mit Ueberschreitung der festgesetzten Zahl, Gattung oder Altersclasse, oder in verhegte Orte und zur unerlaubten Zeit in fremde Wälder getrieben wird, können nachstehende Beträge als Ersatz angesprochen werden:

Für ein Pferd, ein Maulthier oder einen Esel, die wenigstens halb erwachsen sind	der	Preis	von	8
die noch nicht halb erwachsen sind	„	„	„	6
„ ein Stück Hornvieh, das wenigstens halb erwachsen ist	„	„	„	4
das noch nicht halb erwachsen ist	„	„	„	3
„ eine Ziege (Geiß oder Bock) ohne Unterschied .	„	„	„	2
„ ein Schwein	„	„	„	1
„ ein Schaf	„	„	„	1
„ ein Stück Federvieh	„	„	„	¼

Kubikschuh am Stocke befindlicher Holzmasse mittlerer Brennholzsorte

der in den betreffenden, oder bei allfälligen Blößen, in dem angränzenden Bestande vorherrschenden oder berücksichtigungswertheren Holzart; vorausgesetzt jedoch, daß der fragliche Holzpreis nicht weniger als Einen Kreuzer Conv. Münze für Einen Kubikschuh solider Holzmasse betrage. Würde dieser noch weniger betragen, so könnte statt je eines Kubikschuhes solider Holzmasse Ein Kreuzer Conv. Münze als Entschädigungsbetrag in Anspruch genommen werden.

Diese Ersatzbeträge sind ferner dann, wenn die verhegten Orte noch ganz junge natürliche Nachwüchse oder Culturen sind, oder wenn ohnehin schon so viel Weidevieh in den Wald getrieben wird, als wirthschaftlich zuläßig ist, oder wenn Bodenbeschaffenheit und Witterung sowie eine nachgewiesene längere Dauer oder Wiederholung eines solchen unberechtigten Eintriebes eine größere Beschädigung begründen, ein- und einhalbfach, und wenn zwei oder mehrere dieser erschwerenden Umstände statthaben, doppelt zu bezahlen.

Eine besondere Vergütung für die beschädigten jungen Pflanzen und verdorbenen Culturen kann nebst den gedachten Ersatzbeträgen nicht angesprochen werden. Es steht jedoch dem Kläger frei Eines oder das Andere in Anspruch zu nehmen.

§. 10. Bei Beschädigungen, die im Vorstehenden nicht namentlich berücksichtiget sind, hat die Abschätzung einer ein- oder mehrfachen Vergütung nach jenen Anhaltspunkten zu geschehen, welche die aufgezählten ähnlichen Beschädigungen an Hand geben.

§. 11. Sind die entfremdeten Forstproducte den Wald-Eigenthümern wie immer zurückgestellt worden, so kann nur jener Ersatzbetrag gefordert werden, welcher außer dem bezüglichen einfachen Betrage zu entrichten ist.

15. Veränderungen im Stande der Vereinsmitglieder.

Ausgetreten durch Versetzung:

Herr Czerny Friedrich, k. k. Forstcandidat in Byczyna, in gleicher Eigenschaft nach Lemberg versetzt.

„ Laßner Gustav, k. k. Forstpraktikant in Byczyna, als k. k. Förster nach Nagy-Banya in Ungarn befördert.

„ Bohutynski Emanuel, Forstmeister in Nisko, in gleicher Eigenschaft nach Ung.-Hradisch in Mähren versetzt.

Ausgetreten durch freiwilligen Rücktritt:

Herr Horvath Johann, Unterförster in Zakopana.

Gestorben:

Herr v. Borowski Hieronymus, Freiherr auf Tłuczan.

„ Robl Franz, k. k. Oberförster in Sandec.

Ihren Wirkungskreis veränderten:

Herr Koja Karl, Oberförster in Nisko; wurde als Waldmeister auf die gräflich Potocki'schen Güter nach Podhorodyszcze im Brzezaner Kreise befördert.

„ Halbsch Ludwig und Hr. Halbsch Karl, Forstpraktikanten in Zakopana; wurden dort zu Unterförstern befördert.

16.

Verzeichniß

sämmtlicher Mitglieder

des

westgalizischen Forstvereins.

Am 1. Juni 1853.

Protector des Vereins:

Herr Adam Graf **Potocki** auf Krzeszowice u. s. w. im Krakauer Kreise.

Ehrenmitglieder:

Herr Leopold **Diglas**, k. erzh. Kammerforstmeister in Teschen.
„ Rudolf **Feistmantel**, k. k. Ministerial-Rath im Finanz-Ministerium, Sect. V. in Wien.
„ Siegmund **v. Haußegger**, k. k. Ministerial-Sekretär im Finanz-Ministerium, Sect. V. in Wien.
„ Wilhelm **Kaufmann**, k. erzh. Waldbereiter in Teschen.
„ Johann **Krauß**, k. k. Münz- und Bergwesen-Hofbuchhaltungs-Official in Wien.
„ Moritz Graf **Potocki** auf Zator u. s. w., d. Z. in Warschau.
„ Ludwig **Oelwein**, k. erzh. Hüttenmeister in Górka, Wadowicer Kreises.
„ Josef **v. Rußegger**, k. k. Ministerial-Rath und Ritter mehrerer Orden, in Schemnitz.
„ Johann **v. Scheidlin**, k. erzh. Güter-Inspector in Seybusch.
„ Franz **Smetaczek**, Primatial-Waldmeister in Gran.

Verzeichniß der wirklichen Mitglieder des Vereins.

Herr Abendroth Josef, erzh. Forstadjunct in Seybusch, Wadowic. Kr.
„ Alkier Josef, Förster a. d. Herrschaft Mackow „ „
„ Annighofer Josef, k. k. Förster in Niepołomice, Boch. „
„ Baier Anton, „ „ „ Krakau, Krakauer „
„ Beer Franz, Oberförster in Demba, Rzeszower „
„ Beer Johann, Förster in Jadachy, „ „
„ Biedermann Georg, Förster a. d. Herrsch. Radłów, Boch. „
„ Bittner Josef, k. k. Förster in Muszyna, Sandecer „
„ Brand Eugen, Forstcontroleur in Borek, Bochnier „
„ Brosig Anton, Oberförster a. d. Herrsch. Zakopana, Sand. „
„ Brosig Franz, Forstadjunct „ „ „ „ „
„ Burka Franz, Förster a. d. Herrschaft Wiśnitz, Bochnier „
„ Chybik Ernst, „ in Kozy, Wadowicer „
„ Czillinger Johann, Unterförster a. d. H. Zakopana, Sand. „
„ David Alois, Förster a. d. Herrschaft Mackow, Wadowicer „
„ Deitl Ignaz, k. k. Waldschätzungs-Commissär, d. Z. in Siebenbürgen.
„ Eber Ernst, Forstadjunct a. d. Herrschaft Mackow, Wad. „
„ Eckert Anton, Förster a. d. Herrschaft Rudnik, Rzeszower „
„ Esop Johann, k. k. Cameralrath und Oberwaldmeister für Galizien in Lemberg.
„ Estreicher Alexander, Gutsbesitzer in Trzebinia, Krakauer „
„ Ferleß Ignaz, Forstmeister in Rożnau in Mähren.
„ Ferleß Franz, Waldbereiter in Lodygowice, Wadowicer „
„ Fiber Karl, Förster a. d. Herrschaft Łętownia, Rzeszower „
„ Fischer Anton, Förster in Buda, „ „
„ Fabricy Kasimir, Förster in Lipowiec, Krakauer „
„ Födysch Alois „ „ Lodygowice, Wadowicer „
von Florkiewicz Julian, Gutsbesitzer in Młoszowa, Krak. „
„ Freitag Anton, Förster in Bujakow, Wadowicer „
„ Friedlein Siegmund, k. k. Montanförster in Ciężkowice, Krakauer Kr.
„ Fürganek Lorenz, k. k. subst. Förster in Niepołomice, Bochn. „
„ Girzyczek Ferdinand, k. k. Förster in Alt-Sandec, Sand. „
„ Göttmann Johann, Oberförster a. d. H. Izdebnik, Wadow. „
„ von Gorczyński Adam, Gutsbesitzer in Dwory, „ „

Herr Grill Alois, Forstamtsadjunct a. d. H. Mackow, Wadow. Kr.
" Groß Peter, erzh. Waldbereiter in Seybusch, " "
" Halbsch Karl, Unterförster a. d. H. Zakopana, Sand. "
" Halbsch Ludwig, " " " " "
" Hansa Ferdinand, k. k. Förster in Czernichów, Krak. "
" Hartmann Daniel, erzh. Förster in Seybusch, Wadow. "
" Hauliczek Josef, Forstadjunct a. d. H. Mackow, " "
" Hauser Eduard, k. k. Förster in Bratucice, Bochn. "
" Hetper Johann, Förster in Borek, " "
" Hoffmann Josef, Forstcontroleur a. d. H. Łętownia, Rzesz. "
" Hölzel v. Sternstein Florian, Gutsbesitzer in Górka, Krak. "
" von Homolatsch Eduard, Gutsbesitzer in Zakopana, Sand. "
" Jakesch Ignaz, Oberförster a. d. H. Mackow, Wadow. "
" Janota Peter, k. k. Förster in Gawłówek, Bochn. "
" Jettel Johann, Förster a. d. H. Izdebnik, Wadow. "
" Jettel Wenzel, " " Landskron, " "
" Jugendfein Adolf, k. k. Förster in Tyniec, " "
" Kapitän Johann, erzh. Förster in Seybusch, " "
" Kaufmann Ferdinand, erzh. " " " " "
" Kiehn Josef, Förster a. d. H. Mackow, " "
" Kirchmayer Julian, Gutsbesitzer in Krzesławice, Krak. "
" Kleiber Eduard, Förster a. d. H. Krzeczow, Bochn. "
" Kleiber Franz, " in Okocim, Bochn. "
" Köck Alois, Forstdirections-Adjunct in Podgorze, Bochn. "
" Koja Karl, Waldmeister in Podhorodyszcze, Brzezaner "
" Kolb Franz, k. k. Förster in Tylicz, Sandec. "
" Kopp Josef, " " " Mostek, " "
" Kotzian David, Förster a. d. H. Zakopana, Sandec. "
" Kreiser Johann, k. k. Förster in Jaworzno, Krak. "
" v. Kriegshaber Alexander, Gutsbesitzer in Niedary, Bochn. "
" Kroll Karl, städtischer Förster in Kenty, Wadow. "
" Kuballa Josef, k. k. Förster in Stanisławice, Bochn. "
" Kuhn Eduard, Förster a. d. H. Brzesko, " "
" Kybast Johann, erzh. inspicirender Waldbereiter in Seybusch, Wadowic. "
" Lazar Ferdinand, Förster a. d. H. Zakopana, Sandec. "
" v. Lewiecki Heinrich, Gutsbesitzer in Karniowice, Krak. "
" Lischka Bartholom., k. k. Förster in Poszyna, Bochn. "
" Löffler Franz, Güterdirector in Sucha, Wadow. "
" Lula Adolf, k. k. Baupraktikant in Bochnia "
" Maciszewski Adam, Güter-Inspector in Czarny-Dunajec, Sandec. "

Herr Marszałkiewicz Maximilian, Gutsbesitzer in Kamieniec, Sandec. Kr.
" Menta Ignaz, Oberförster in Mokrzyszew, Rzeszow. "
" Miehle Maximilian, Förster a. d. H. Mackow, Wadow. "
" v. Mieroszewski Stanislaus, Gutsbesitzer auf Chrzanów, Krakau. "
" Moll Ignaz, herzogl. Forstmeister zu Bielitz in Schlesien.
" Morawetz Eduard, Förster a. d. H. Mackow, Wadowic. Kr.
" Mühlbauer Augustin, k. k. Förster in Dziewin, Bochn. "
" Nawratil Franz, erzh. Förster in Seybusch, Wadow. "
" v. Niedzielski Erasm., Gutsbesitzer in Sledziowice, Boch. "
" Nischolowski, Oberförster in Ułanów, Rzeszow. "
" Owecka Anton, k. k. Förster in Mentkow, Krakau. "
" Pacan Anton, Förster in Staniątki, Bochn. "
" Pertsch Josef, Förster a. d. H. Izdebnik, Wadow. "
" v. Petriczin Kasimir, Gutsbesitzer in Kępanow, Bochn. "
" Pietrzycki Adolf, Förster in Uszew, Bochn. "
" Pokorny Franz, Oberförster in Sucha, Wadow. "
" Rautschek Josef, k. k. Förster in Sietnica, Sand. "
" Reimann Eduard, Förster in Sucha, Wadow. "
" Reimann Wilhelm, Forstadjunct a. d. H. Wisnitz, Bochn. "
" Rosenberg Mathias, Förster a. d. H. Radłow, " "
" Rost Immanuel, Forstingenieur in Lodygowice, Wadow. "
" Rotter Johann, erzh. Förster in Seybusch, Wadow. "
" Rund Wenzel, erzh. Förster in Seybusch, " "
" Rzehak Johann " Waldbereiter in Seybusch, " "
" Sartorius Franz, erzh. Förster " " " "
" Scherautz Leopold, k. k. Förster in Jaworow, Przemysl. "
" Schaschek Franz, Forstadjunct a. d. H. Mackow, Wadow. "
" Schiech Josef, Forstcontroleur in Nisko, Rzeszow. "
" Schiedek Ignaz, erzh. Förster in Seybusch, Wadow. "
" Schmied Anton, Förster in Kościelisko, Sand. "
" Schneider Gustav, Oberförster in Landshut, Rzesz. "
" Schön Johann, erzh. Förster in Seybusch, Wadow. "
" Schwalbitz Friedrich, k. k. Förster in Rytro, Sand. "
" Schwarz Stephan, Förster a. d. H. Makow, Wad. "
" Schwarz Karl, k. k. Salinen-Baumeister in Wieliczka, Boch. "
" Schwestka Anton, k. k. Bezirks-Oberförster in Dziewin, " "
" Semsch Franz, Förster a. d. H. Wisnitz, Bochn. "
" Semsch Josef, " " Zator, Wadow. "
" Siegler von Eberswald, fürst. Secretär in Izdebnik " "

Herr Sikora Josef, Förster a. d. H. Nisko, Rzeszow. Kr.
„ Skala Wenzel, Forstadjunct a. d. H. Mackow, Wadw. „
„ Skokan Eduard, erzh. Förster in Seybusch, „ „
„ Slatiński Adolf „ „ „ „ „ „
„ von Sobolewski Martin Marcell, Gutsbesitzer in Osieczany, Bochnier Kreises.
„ Sochor Johann, Förster a. d. H. Sucha, Wadow. „
„ Stadnik, Wirthschafts-Verwalter d. H. Nisko, Rzeszow. „
„ Stiller Franz, Oberförster a. d. H. Rudnik „ „
„ Stonawski Andreas, k. k. subst. Oberförster in Byczyna, Krak. „
„ Stodulka Johann, erzh. Förster in Seybusch, Wadow. „
„ Stromberski Anton, Oberförster a. d. H. Radłow, Boch. „
„ von Struszkiewicz Januar Gewerke in Piszniса, Rzeszow. „
„ Stubenvoll Vincenz, Förster a. d. H. Landskron, Wadow. „
„ Studnicki Martin, erzh. Förster in Seybusch „ „
„ Suda Josef, Forstadjunct a. d. H. Sucha „ „
„ Thieriot Albert, k. k. Forstrath in Wieliczka, Bochn. „
„ Tobiaschek, Forstadjunct a. d. H. Rudnik, Rzesz. „
„ Turczmanowicz Paul, k. k. Bergbeamter in Wieliczka, B. „
„ Tyziński Ludwig, Forstadjunct a. d. H. Sucha, Wadow. „
„ Völkel Anton, Förster a. d. H. Landskron, „ „
„ Watzel, Oberförster in Starojowa, Sandec. „
„ Warmann Ludwig, Forstprakticant a. d. H. Zakopana, San. „
„ Weigel David, k. k. Förster in Grobla, Bochn. „
„ Wessely Vincenz, erzh. Förster in Seybusch, Wadow. „
„ von Wężyk Leonard, Gutsbesitzer in Paszkówka, „ „
„ Wietra Josef, erzh. Förster in Seybusch, „ „
„ Wiszniewski Josef, Förster in Szaflary, Sandec. „
„ v. Załuski Graf Josef, Gutsbesitzer und Galizischer Landstand in Jasienica, Sanoker „
„ Zwodzil Emanuel, Forstdirector in Podgorze, Bochn. „

---

17. Programm

zur Bewerbung um die von Seiner k. k. Apostolischen Majestät durch Allerhöchste Entschließung vom 9. October 1852 für die Aufforstung öder Hochgebirgsflächen Allergnädigst bestimmten Prämien. *)

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. October 1852, um dem Bestreben zur Wiederbewaldung öde liegender Hochgebirgsflächen der Oesterreichischen Kronländer die Allerhöchste Anerkennung angedeihen zu lassen, — zur Bildung von Preisen für die gelungensten Aufforstungen die Summe von Eintausend Stück Ducaten Allergnädigst zu widmen geruht.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 22. October 1852 sollen die näheren Bestimmungen über die Preisaufgabe durch den Reichsforstverein festgesetzt werden, welcher auch die Preisausschreibung, die Vormerkung und Evidenzhaltung der Preisbewerber, die nöthige Controle der Leistungen 2c. 2c. zu übernehmen und seiner Zeit den Vorschlag für Zuerkennung der Preise zu erstatten haben wird.

Auf Grundlage der vom Reichsforstvereine in der allgemeinen Versammlung vom 2. und 3. Mai 1853 gefaßten, von dem k. k. Ministerium des Innern unterm 21. d. M. genehmigten Beschlüsse wird nun das Nachfolgende zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die von Seiner k. k. Apostolischen Majestät Allergnädigst bewilligten Eintausend Stück Ducaten sind für vier Prämien mit **400, 300, 200** und **100** Stück Ducaten bestimmt.

§. 2. Jeder Besitzer eines hiezu geeigneten Grundes oder mit dessen Zustimmung jeder Andere kann sich an der Preisbewerbung betheiligen.

§. 3. Die Aufforstungsfläche muß in den Hochbergen Böhmens, Mährens, Schlesiens und in den ungarisch-galizischen Karpathen eine absolute Meereshöhe von mindestens 3000; in den nördlichen Alpen, in den Hochbergen der Bukowina und der nördlichen Hälfte von Siebenbürgen von mindestens 3500; in den südlichen Alpen, den Hochbergen des Banates und des südlichen Siebenbürgens von mindestens 4000 Wiener Fuß haben.

---

*) Eingesendet von dem Directorium des österr. Reichs-Forstvereines mit dem Ersuchen um Aufnahme in diese Jahresschrift. A. d. R.

§. 4. Die Aufforstung muß sich auf eine zusammenhängende Fläche von mindestens 30 n. ö. Joch à 1600 □. Klafter bei horizontaler Messung erstrecken.

Die innerhalb der Culturfläche etwa vorkommenden Schuttriesen, Felsenpartien und andere untragbare Stellen werden nicht als Unterbrechungen der Aufforstungsfläche angesehen; dieselben dürfen aber auch nicht in das Flächenmaß der letzteren eingerechnet werden.

§. 5. Oede Aufforstungsflächen, von denen ein auf derselben etwa früher vorhanden gewesener Waldbestand erst nach dem Jahre 1835 abgeräumt worden ist, sind von der Bewerbung ausgeschlossen.

Das Vorhandensein von Forstunkräutern, einzelnen Gesträuchen oder verbutteten Nadelholzstämmchen, dann alten Baumstöcken bildet kein Hinderniß der Bewerbung; diese Gegenstände dürfen auch als Schutzmittel für die Cultur beibehalten werden.

§. 6. Der Grad der Preiswürdigkeit steigt mit der Schwierigkeit der Aufforstung und der Größe der Culturfläche; auch ist unter gleichen Umständen eine billigere Cultur preiswürdiger, als eine theurere.

§. 7. Keine Holzart ist von der Bewerbung ausgeschlossen; die werthvollere hat den Vorzug.

§. 8. Die Wahl der Culturmethode sowie die Art und der Ort der Erziehung der Setzlinge bleibt ganz dem Ermessen der Preisbewerber überlassen.

§. 9. Die Aufforstung hat, abgesehen von etwaigen Vorbereitungsarbeiten, im Jahre 1856 zu beginnen und muß der Hauptsache nach bis zum Schlusse des Jahres 1859 vollendet sein. Die Preiszuerkennung erfolgt jedoch erst im Jahre 1867, wo die Culturen mindestens im achten Altersjahre stehen müssen.

§. 10. Ein und derselbe Bewerber kann auch mit mehreren Aufforstungsflächen nur einen Preis erlangen.

§. 11. Wer um einen Preis zu concurriren gesonnen ist, hat dieses dem Directorium des österr. Reichsforstvereines in Wien, Stadt Nr. 251, noch vor dem Beginne der Cultur, also spätestens bis Ende des Jahres 1855 mittelst Einsendung der genau ausgefüllten Tabelle **A** anzuzeigen.

Eine solche Anmeldungstabelle ist für jede Concurrenzfläche besonders vorzulegen.

Auf Anmeldungen, welche nach Verlauf obiger Frist einlangen, kann keine Rücksicht mehr genommen werden.

§. 12. Die Anmeldungslisten werden von dem Directorium des Reichsforstvereins geprüft und bei anstandslosem Befunde in das An-

meldungsprotokoll eingetragen. Der Concurrent wird von der Eintragung seiner Anmeldung verständigt werden.

Mangelhafte Anmeldungslisten werden zurückgewiesen.

§. 13. Jeder Preisbewerber ist verpflichtet, in der mit der Anmeldungsliste verbundenen genauen Beschreibung aller beachtenswerthen Verhältnisse der Aufforstungsfläche womöglich Einen benachbarten Gebirgspunct anzugeben, dessen absolute Meereshöhe verläßlich bekannt ist. Auch ist jeder Anmeldung ein Situationsplan der Culturfläche von solcher Ausführlichkeit anzuschließen, daß dadurch eine genügende Beurtheilung der Ortsverhältnisse ermöglicht wird.

§. 14. Mit Schluß eines jeden Aufforstungsjahres ist der bis dahin erzielte Umfang, die Art und Weise sowie der jeweilige Stand der Aufforstung durch Einsendung der genau ausgefüllten Tabelle **B** umständlich darzulegen. Nach vollendeter Aufforstung sind mit Schluß jedes zweiten Jahres genaue Anzeigen über den Stand der Culturen, vorzüglich aber über die etwa nothwendig gewordenen Nachbesserungen zu erstatten.

Sämmtliche Zusendungen an den Reichsforstverein haben franco zu erfolgen.

Von dem Empfange der Anzeigen, deren Prüfung und Einstellung in die Evidenzhaltungs-Protokolle werden die Preisbewerber verständigt.

§. 15. Der Reichsforstverein wird sich durch seine Mitglieder oder andere von ihm gewählte Vertrauensmänner an Ort und Stelle von der die Preiszuerkennung bedingenden Richtigkeit der Angaben in den durch die §§. 11 und 14 vorgeschriebenen Nachweisen überzeugen.

§. 16. Unterläßt ein Concurrent die Vorlage einer der im §. 14 vorgezeichneten Eingaben, selbst nach einmaliger Erinnerung von Seite des Reichsforstvereines, so wird diese Unterlassung als eine Erklärung betrachtet, durch welche er von der ferneren Betheiligung an der Preisbewerbung zurücktritt.

§. 17. Jeder Concurrent, er mag sich schon an der Preisbewerbung selbstständig oder durch Eintritt in eine zu diesem Zwecke gebildete Gesellschaft betheiligen, kann seine eventuellen Ansprüche auf eine Preiszuerkennung entweder vererben oder, unter Lebenden, auf die dem Gesetze entsprechende Art übertragen.

§. 18. Der Nachfolger ist verpflichtet, sich beim Reichsforstvereine von seinem Eintritte in die Preisbewerbung genügend auszuweisen und den Bestimmungen dieses Programmes pünctlich nachzukommen.

§. 19. Im Laufe des Jahres 1867 werden die bis dahin in Concurrenz gebliebenen aufgeforsteten Waldflächen im Beisein des betreffenden Preisbewerbers von einer durch den Reichsforstverein veran-

laßten Commission an Ort und Stelle untersucht werden. Derselben werden genaue, das Formelle des Vorgehens bei der Untersuchung und Würdigung der Concurrenzflächen und aller bezüglichen Verhältnisse vorschreibende Instructionen ertheilt werden.

§. 20. Jeder Preisbewerber ist verpflichtet, der Untersuchungscommission auf ihr Verlangen über alle mit dem betreffenden Gegenstande in Verbindung stehenden Verhältnisse genaue Aufklärung, entweder schriftlich oder mündlich, zu ertheilen. Die schriftlichen Vorlagen des Preisbewerbers sind dem Untersuchungsprotokolle beizuschließen, seine mündlichen Erläuterungen aber in dasselbe aufzunehmen. Auch steht jedem Concurrenten das Recht zu, die Darstellung aller jener Verhältnisse und Thatsachen, durch welche er sein Interesse zu fördern glaubt, zu Protokoll zu geben.

§. 21. Gegen die von der Untersuchungscommission auf Grundlage der ihr ertheilten Instruction gepflogenen Erhebungen, protokollarischen Zusammenstellungen, darauf gestützten Schlußfolgerungen und Endresultate findet keine Berufung an eine andere, wie immer zusammengesetzte oder gebildete Commission oder eine wie immer benannte Behörde statt.

§. 22. Von Seite der Preisbewerber kann aus keiner, wie immer Namen tragenden Ursache ein Entschädigungsanspruch weder gegen den Reichsforstverein, noch gegen eine von demselben abgesandte Commission erhoben werden.

§. 23. Die durch das k. k. Ministerium des Innern seiner Zeit den vier Preisaufforstungen zuerkannten Prämien können nur an jene Personen ausgefolgt werden, welche in den Protokollen des Reichsforstvereines als Bewerber verzeichnet sind.

Wien, den 24. Juni 1853

Vom Oesterreichischen Reichsforstvereine.

Beilage A.

Anmeldung

des N. N. über den Eintritt in die Bewerbung um einen der, durch Kundmachung des Oesterr. Reichsforstvereines ddto. 24. Juni 1853 für die Aufforstung oder Hochgebirgsflächen ausgeschriebenen Preise.

Kronland

Kreis

Gemeinde

Name des Waldbesitzers

Anmeldungs-Protokolls-Nummer

Name, Charakter und Wohnort des Preisbewerbers

Die zur Aufforstung bestimmte Fläche									Besondere Verhältnisse
umfaßt nach horizontaler Messung	liegt über dem Meeresspiegel	Neigungswinkel gegen den Horizont	Abdachung gegen die Weltgegend	hat eine Bodenbeschaffenheit	wurde abgeholzt im Jahre	bisherige Benützung und Ertrag	wird aufgeforstet werden		
							in den Jahren	durch Saat oder Pflanzung	
Joch	Fuß	Grade							

Beilage B.

Evidenzhaltungs-Bericht

des N. N. über die im Anmeldungs-Protokolle sub Nro. — eingetragene Concurrenzfläche für das Jahr —

Die Aufforstung oder Nachbesserung erfolgte												Mit der Aufforstung verbundene besondere Auslagen		Zergliederung des bei der Aufforstung in Anwendung gebrachten Verfahrens und Stand der Culturen am unten angesetzten Tage
durch Saat						durch Pflanzung								
wirklich cultivirte Fläche	Gattung der Samen	Gewicht	Verwendete Arbeitstage	Kosten		wirklich cultivirte Fläche	Gattung der Setzlinge	Anzahl derselben	Verwendete Arbeitstage	Kosten				
Joch		Pf.		fl.	kr.	Joch				fl.	kr	fl	kr.	

